J. germ.
276
2-8

T. germ. 276 f-8

Digitized by Google

<36623357000014

<36623357000014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

E. E.
I. H. S.

Sammlung

Hamburgiſcher

Verordnungen

herausgegeben

von

Chriſtian Daniel Anderſon
B. R. D. und Protonotarius der freyen Hanſeſtadt Hamburg.

Achter Band.

Hamburg, 1820.
Auf's Neue gedruckt und verlegt von Johann Auguſt Meißner, E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Hamburgiſche Verordnungen von 1809.

Seite

I. Bekanntmachung wegen vierjähriger Prolongation der Abgabe von der fremden Miethe, Spielkarten, Bedienten und Pferden. Jan. 4. 5

II. Notification wegen der rückſtändigen Wein- u. Branntewein-Conſumtions-Acciſe. Jan. 13. 6

III. Notification in Betreff der Beſchwerden über zu hohe Bequartierungen. Jan. 15. 7

IV. Notification wegen der Fete im Hotel des Prinzen von Ponto-Corvo. Jan. 13. 8

V. Extr. Prot. Sen. Hamb. die von Miterben übernommenen Immobilien betreffend. Jan. 23. 9

VI. Notification wegen der bey ſich logirt habenden Fremden. Jan. 27. 10

VII. Verordn. wegen außerordentl. Steuer. Febr. 15. 11

VIII. Notification wegen einer Kirchen-Collecte für die Armen-Ordnung am Charfreytage. März 20. 13

IX. Warnung wider die Fiebertropfen. Apr. 22. 14

X. Publicandum wider das unvorſichtige Reden über politiſche Angelegenheiten. Apr. 26. . . 14

XI. Rath- und Bürger-Schluß v. 4. May wegen
a) contributionsmäßiger Anleihe
b) Rathhaus-Schließer-Dienſtes
c) Land-Actuariats 15

XII. Revid. Schragen des Rathh.-Schließers. May 17

XIII. Mandat zur Erhaltung der Ruhe in der Stadt. May 17. 22

XIV. Rath- und Bürger-Schluß v. 25. May wegen
a) contributionsmäßiger Anleihe, ½ pr. mille von dem Schoßwerthe und ½ pr. Cent von den Miethen
b) Wohnung des Rathhaus-Schließers
c) Erhöhung des Nachtwache-Geldes
d) Prolongation des Einquart.-Reglem. 24

XV. Verordn. wegen einer contribut. Anleihe. May 26. 26

XVI. Mandat wegen Umſchreibung durch die Bürger-Capitaine. May 26. 28

XVII. Extr. Prot. Sen. Hamb. wegen der Abſchriften der rationum decidendi in revisorio. Jun. 9. 28

XVIII. Bade-Mandat. Jun. 9. 29

XIX. Mandat wider das Hereinbringen der Kachelöfen. Jul. 21. 31

Seite
XX. Polizeyregeln bey der Fete am 15. Aug. Aug. 9. 32
XXI. Ermahnung zum ruhigen Benehmen gegen die französischen Douaniers. Aug. 11. . . 33
XXII. Rath- und Bürger-Schluß v. 17. Aug. wegen
a) Prolong. des Einq.-Reglem. auf 4 Monate,
b) der von der Einquartierungs-Deputation bis Dec. 1808 contrahirten Schulden,
c) eines Kopfgeldes für die Hamburgerberger Armen-Anstalt 35
XXIII. Notification wegen Prolongation des Einquartierungs-Reglements. Aug. 18. . . 36
XXIV. Mandat wider das Einbringen der von den franz. Douaniers zu confiscirenden Waaren. Aug. 30. 37
XXV. Mandat wider deren Einbringen. Sept. 6. 39
XXVI. Erneuerung des art. 2. u. 3. des Kornbranntewein-Accise-Mandats v. 22. May 1789. Sept. 6. 39
XXVII. Mandat wider das Einbringen der verbotenen Waaren. Oct. 4. 40
XXVIII. Mandat wider das Niederlegen derſ. Oct. 4. 41
XXIX. Publicandum deshalb. Oct. 14. . . . 42
XXX. Mandat wider das heimliche Schlachten. Oct. 13. 43
XXXI. Lübeck. und Hamburg. Verordnungen wegen Kriegssteuer in den Vierlanden. Oct. 13. 45
XXXII. Ankündigung einer Kirchen-Collecte am Bußtage für den Krankenhof. Oct. 25. . . 52
XXXIII. Erneuert. Mand. wider das eigenm. Collectiren für ausw. Classen-Lotter. und zu Ausspielungen. Oct. 30. 53
XXXIV. Mandat wider die Beeinträchtigungen der Wedde und der Reitendiener. Renov. Nov. 8. 55
XXXV. Mandat wider das Einbringen zu confiscirender Waaren. Renov. Nov. 10. . . . 55
XXXVI. Verordnung wegen der Abgabe vom Schoßwerthe und von den Miethen. Nov. 13. . 55
XXXVII. Mandat, die Umschreibung der Bürger-Capitaine betreffend. Nov. 20. 58
Rath- und Bürger-Convent. vom 23. Nov. 61
XXXVIII. Notification wegen Prolongation des Einquartierungs-Reglements. Nov. 27. . . 64
XXXIX. Notification wegen Versagung des Zutritts zur Schreiberey an den Donnerstagen. Dec. 8. 64
XL. Gemeiner Beſcheid wegen der Reviſ. Dec. 8. 65
XLI. Ankündigung einer Kirchen-Collecte am Neujahrstage für die Armen-Anstalt. Dec. 15. 68

Hamburgische Verordnungen von 1810.

Seite

I. Notification wegen Einquartierung in natura. Febr. 19. 73
II. Gassen-Mandat, renov. Febr. 28. . . . 74
III. Mandat wider das Einbringen verbotener Waaren im Kleinen. März 14. . . . . —
IV. Notification wider die Aufnahme verbotener Waaren. März 14. 76
V. Mandat wider die Hereinpractisirung frisch geschlachteten Fleisches. Renov. März. 14. . 77
VI. Publicandum wider den Ankauf der Contrebande von fremden Soldaten. März 23. . —
VII. Notification wegen des neuen Weges für Fußgänger im Millernthor. März 28. . . . 78
VIII. Ankündigung einer Kirchen-Sammlung für die Armenordnung. April 11. 79
IX. Prolongation des Quartier-Reglements. April 16. 81
X. Notification wegen der Feyer der Vermählung des Kayſers der Franzoſen. April 18. . —
XI. R. u. B. Schlüſſe v. 24. May. 82
XII. Verordnung wegen der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien. May 24. 84
XIII. Prolongation des Quartier-Reglements. May 25. 88
XIV. Verordnung in Betreff der Holzhäfen. May 25. . . . . —
XV. Publicandum wider Treibung der Contrebande in zahlreichen Zügen. July 11. . . 91
XVI. Polizey-Reglement bey der Geburtstags-Feyer Sr. Kayſerl. Maj. Napoleon. Aug. 10. —
XVII. R. u. B. Schlüſſe v. 6. Sept. 96
XVIII. Neu revidirtes Einquartierungs-Reglement. September 7. 99
XIX Notification deshalb. Sept. 7. 128
XX. Prolongation der Abgabe von den Feuer-Verſicherungs-Policen. Sept. 7. . . . 129
XXI. Notification wegen der Abgabe von den Immobilien im Stadt-Gebiete. Sept. 17. . 130

Digitized by Google

Seite

XXII. Ankündigung einer Kirchen-Collecte für den Krankenhof. Oct. 8. 130
XXIII. Notification wegen Einquartierung des Hauptquartiers des Prinzen von Eckmühl. Oct. 15. 132
XXIV. Publicandum wegen eines Avis au Public des Herrn Directors der Douanen. Oct. 17. 133
XXV. Publicandum wegen einer Matrosen-Werbung. Nov. 2. 134
XXVI. Publicandum wegen der zu verbrennenden englischen Fabrik-Waaren. Nov. 4. . 135
XXVII. K. u. B. Schlüsse v. 8. Nov. 136
XXVIII. Publicandum wegen der englischen Fabrik-Waaren. Nov. 15. 138
XXIX. ——— Nov. 16. 140
XXX. ——— Nov. 26. 142
XXXI. Publicandum wegen der Colonial-Waaren. Nov. 23. 141
XXXII. ——— Dec. 7. 143
XXXIII. ——— Dec. 10. 145
XXXIV. Notification wegen Verzollung der einzuführenden, bisher im Holsteinischen gelagerten Waaren. Dec. 12. 146
XXXV. Notification wegen der Verkleidung der fremden Soldaten in bürgerliche Kleidung. Dec. 17. . . . . —
XXXVI. Notification wegen Aufnahme der Einquartierung in natura. Dec. 19. . . . 147
XXXVII. K. u. B. Convent v. 20. Dec. . . . 148
XXXVIII. Ankündigung einer Kirchen-Collecte für die Armen-Anstalt. Dec. 20. 149
XXXIX. Publicandum in Betreff der Versorgungs-Anstalt. December 24. 150
XL. K. u. B. Convent vom 29. Dec. . . . 153
XLI. Publicandum wegen Versiegelung der öffentlichen Cassen. Dec. 30. 154

Digitized by Google

Sammlung
Hamburgischer
Verordnungen.

Achten Bandes erstes Heft.

Verordnungen von 1809.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hamburgiſche Verordnungen vom Jahre 1809.

I.

Bekanntmachung

Jan. 4.

wegen vierjähriger Prolongation der Abgabe von der Fremden-Miethe, von Spielkarten und von Bedienten und Pferden.

Es wird hiemit zur Wiſſenſchaft des Publicums gebracht, daß durch Rath- und Bürgerſchluß vom 20ſten October 1808 folgende Abgaben annoch auf vier Jahre prolongirt worden, als:

1. Die von allen in der Stadt und in der Vorſtadt St. Georg wohnenden Fremden zu entrichtende Abgabe von 1 ßl. von jeder Mark Miethe;
2. Die Abgabe von den Spielkarten, die in den öffentlichen Häuſern in der Stadt und in den Vorſtädten gebraucht werden;
3. Die Abgabe von männlichen und weiblichen Bedienten und von Pferden;

und werden dieſe Abgaben nach den urſprünglichen desfallſigen Reglements auch für die vier Jahre der erfolgten Prolongation erhoben werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 4. Jan. 1809.

ſ. oben Th. VII. S. 323. 524. u. 192.

II.

II.

Jan. 13. **Notification**

wegen Berichtigung der rückständigen Wein- und Brantewein Consumtions-Accise.

Da mehrere hiesige Bürger und Einwohner in der Stadt und im Gebiete, in Ansehung deren es auf dem Wein-Accise-Comtoir bekannt ist, daß sie im Laufe des vorigen Jahrs Wein und Brantewein, von welchem keine Consumtions-Accise entrichtet worden, erhalten haben, so wie auch manche, in Ansehung deren es außer Zweifel ist, daß sie zu Anfange dieser Consumtions-Accise, derselben nach dem Art. 6. der desfallsigen Verordnung unterworfenen Wein und Branntewein vorräthig hatten, bisher mit der desfallsigen Angabe und Berichtigung auf dem Wein-Accise-Comtoir, der bereits geschehenen Aufforderung ungeachtet, zurückgeblieben sind; als wird hiemit ein jeder, den solches betrifft, aufgefordert und erinnert, noch im gegenwärtigen Monate, nach Maaßgabe der Wein- und Brantewein Consumtions-Accise-Ordnung, und seiner desfallsigen auf den der Stadt geleisteten Eid gestellten Verpflichtungen gemäß, zur Vermeidung aller aus einem fernern Zurückbleiben für selbigen nothwendig entstehenden unangenehmen Folgen, das Erforderliche auf dem Wein-Accise-Comtoir zu berichtigen. Hamburg, den 13. Januar 1809.

Die Wein-Accise-Deputation.

s. oben Th. VII. S. 217.

III.

III.

Notification

Jan. 13.

die Beschwerden über zu hohe Bequartierungen betreffend.

Demnach die Erfahrung gelehret, daß ein sehr großer Theil der hiesigen Bürger und Einwohner gegen ihre Schätzung zur Einquartierung reclamiret, und bis zur ausgemachten Sache die Bezahlung ihrer wöchentlichen Einquartierungs-Beyträge verweigert habe, dadurch aber nicht nur die Casse der Einqnartierungs-Deputation gänzlich erschöpft, und in die Verlegenheit gerathen ist, bey noch größerer Anhäufung solcher Restanten die zu machenden Zahlungen nicht bestreiten zu können, sondern auch durch eine fortwährende Weigerung, die rückständigen Beyträge zu bezahlen, diejenigen Bürger und Einwohner, welche die Bezahlung geleistet haben, nothwendig in den Fall kommen würden, die durch die Nicht-Bezahlung der übrigen entstehenden Ausfälle mit übernehmen zu müssen; als wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Rathes, nach dem Sinn des revidirten Einquartierungs-Reglements, in Gemäßheit eines zwischen Einem Hochedlen Rath und dem Collegio der Sechsziger, deshalb genommenen Beschlusses, verordnet:

daß jeder Bürger oder Einwohner, welcher sich wegen Herabsetzung seiner Schätzung an die Einquartierungs-Deputation gewendet hat, gehalten seyn soll, sobald er über sein Ansuchen die Entscheidung

der

der Deputation erhalten, sein nach der bestätigten oder abgeänderten Taxe zu bestimmendes Geld-Quantum an die Einquartierungs-Casse sofort zu entrichten, und damit wöchentlich nach Maaßgabe des bekannt gemachten Durchschnittes fortzufahren, und daß im Nichtzahlungsfalle die Sache sofort gegen den Reclamanten zur einweiligen Vollstreckung verwiesen werden möge; wogegen, falls der Reclamant sich mit seinen Beschwerden an Einen Hochedlen Rath wenden, und von demselben die Schätzung herabgesetzet werden sollte, das zu viel Bezahlte entweder durch Abrechnung, oder baar, wieder zu vergüten ist.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 13. Januar 1809.

s. oben Th. VII. S. 328.

IV.

Jan. 13.

Notification

für die Wagen-Passage, während der Fete, im Hotel des Prinzen von Ponte Corvo, am 14. Januar.

Am morgenden Sonnabend ist von 9½ Uhr Abends an, sowohl für die Wagen, welche zu dem Hotel Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, des Prinzen von Ponte Corvo, wollen, als auch für die Wagen der Bewohner der großen Bleichen, die Einfahrt von der Königsstraße und dem Jungfernstieg gesperrt, und müssen sämmtliche Wagen von der Fuhlentwiete und dem

dem Heuberge einfahren, und nach dem Jungfernſtiege und der Königsſtraße wegfahren; auch bey dem Abholen haben ſämmtliche Wagen von der Fuhlentwiete her zu halten, und müſſen dann nach der Königsſtraße oder dem Jungfernſtieg wegfahren. Hamburg, den 13. Januar 1809.

ſ. oben Th. VII. S. 298.

V.

Extractus Prot. Sen. Hamb. Jan. 23.

die Abgabe von 2 Procent von den von einem Miterben übernommenen Immobilien.

Lun. d. 23. Jan. 1809.

Conclusum et Commissum Dnis Secretariis, in den Fällen da bey einem Nachlaſſe zu welchem Immobilia gehören, mehrere Erben ſind, und ein Immobile auf einen der Miterben bey der Theilung der Erbſchaft übertragen oder demſelben durch Verfügung des Erblaſſers zu einem beſtimmten Preiſe angerechnet wird, ſo wie in allen den Fällen, wo es zweifelhaft erſcheinen mögte, ob der modus der Uebertragung des Eigenthums eines immobilis für einen Kauf zu achten ſey, den die Zuſchreibung des immobilis im Stadt-Erbe-Buche nachſuchenden neuen Eigenthümer, ſo fern er nicht mittelſt Producirung einer Quitung löbl. Kämmerey die geſchehene Einrichtung der Abgabe von 2 Procent vom Verkaufe der Immobilien zu documentiren im Stande iſt anzuweiſen, die Entſcheidung, ob oder wiefern in dem eintretenden

den Fall die gedachte Abgabe zu entrichten sey, per Supplicas ad. Ampl. Senatum nachzusuchen, und nur gegen Producirung eines Decreti dispensatorii Ampl. Senatus, oder der Quitung löbl. Kämmerey über die entrichtete Abgabe die Zuschreibung vorzunehmen.

G. von Graffen, Dr.

s. oben Th. V. S. 192.

VI.

Jan. 27.

Notification

die Anzeige der bey sich in Logis habenden Fremden betreffend.

Es wird sämmtlichen Bürgern und Einwohnern der Stadt und der Vorstädte hiemit anbefohlen, spätestens innerhalb 8 Tagen schriftlich, mit der Angabe der Nummer ihres Hauses, bey der ersten Prätur bey 15 Rthlr. unfehlbar zu exequirender Strafe und sie sonst den Umständen nach treffender eignen Verantwortlichkeit, die Namen aller derjenigen Fremden, zu welcher Nation sie auch gehören, und die bey ihnen logiren, anzugeben, sie mögen nun früher bey irgend einer Behörde angestellt und jetzt entlassen, oder als Bedienter ꝛc. in Diensten gewesen seyn.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 27. Jan. 1809.

s. oben Th. VII. Register: Einwohner.

VII.

VII.

Verordnung

Febr. 15.

wegen der am 23sten November 1808 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten außerordentlichen Steuer. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanseſtadt Hamburg publicirt, den 15. Februar 1809.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, wie am 23sten November 1808 durch Rath- und Bürgerschluß, zum Behuf der Beſtreitung der fortwährenden großen Laſten, womit hieſige Stadt unter den gegenwärtigen unglücklichen Verhältniſſen bebürdet wird, eine allgemeine auſſerordentliche Steuer des dreyfachen Betrags eines einfachen Kopfgeldes in Banco, abſeiten derjenigen, welche 15 Mark, und darüber, und eines gedoppelten Kopfgeldes in Courant, abſeiten derjenigen, welche unter 15 Mark zu einem einfachen Kopfgelde contribuiren, mit Ausdehnung auf das geſammte Stadt-, Kloſter- und Hoſpital-Gebiet, beliebet worden.

Dieſem Rath- und Bürger-Schluſſe gemäß iſt ein jeder Bürger und im hieſigen Nexu ſtehender Einwohner dieſer Stadt, welcher 15 Mark Courant, und darüber, zu einem einfachen Kopfgelde beyträgt, verpflichtet und verbunden, noch vor dem 1ſten April des gegenwärtigen Jahrs den dreyfachen Betrag derjenigen Summe in Banco, welche er nach der letztern Taxation zu einem einfachen Kopfgelde beyzutragen hatte, jedoch mit Ausſchluß desjenigen, was für Dienſtboten bezahlt worden iſt, der hieſigen Löbl. Cämmerey, bey Strafe der

Execu-

Execution zu entrichten, und solchen der Contributions-Conto derselben in Banco zuzuschreiben, solchergestalt, daß diese Zuschreibung von denjenigen, welche z. B. 15 Mark Courant zum einfachen Kopfgelde bezahlen, mit 45 Mark Banco, und nach gleichem Verhältnisse in den höhern Summen, geschehe, wobey zugleich die Verfügung getroffen worden, daß die Zuschreibung der Posten unter 100 Mark an die gedachte Conto löbl. Cämmerey keine Schwierigkeit finden wird.

Die Einrichtung der ausserordentlichen Steuer des gedoppelten Kopfgeldes in Courant, gleichmäßig mit Ausschluß dessen, was für Dienstboten bezahlt worden, abseiten derjenigen, welche zu einem einfachen Kopfgelde unter 15 Mark beyzutragen haben, geschieht gewöhnlicher Maaßen an den Schoßtafeln und ist dazu die Zeit eines Monats, vom 6ten März bis zum 6ten April dieses Jahrs, ausgesetzt, innerhalb welcher Zeit dieses gedoppelte Kopfgeld, bey Strafe der Execution bezahlt werden muß.

Wonach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 15. Februar 1809.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß vom 20. d. M. an, die Zuschreibungen auf obstehende Conto löbl. Cämmerey in Banco angenommen werden.

s. oben Th. VII. S. 152.

VIII.

VIII.

Ankündigung

März 20.

einer am bevorstehenden Charfreytage, den 31. März zur Unterstützung der Armen-Anstalt anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntage vorher, den 26. März, von allen Kanzeln abgelesen werden soll. — Auf Befehl E. H. Raths publicirt. Hamburg, den 20. März 1809.

Das Armen-Collegium hat um die Bewilligung einer öffentlichen Sammlung milder Gaben am bevorstehenden Charfreytage zur Unterstützung der Armen-Anstalt angehalten.

Die Ursachen, wodurch die Bedürfnisse der Armen-Anstalt noch immer vermehrt werden, und zugleich die Einflüsse der Anstalt nothwendig abnehmen müssen, sind nur zu sehr bekannt, und einem Jeden fühlbar.

Ein Hochedler Rath hat um so weniger Anstand nehmen können, die gebetene Sammlung milder Gaben zu bewilligen, die schon früher gewöhnlich war und zu den ordentlichen Einflüssen der Anstalt gerechnet ward, die sie nicht entbehren konnte, und deren sie nun um so dringender bedarf, da seitdem, bey dem Drang unglücklicher Verhältnisse ihre Bedürfnisse so sehr vermehrt sind.

Es sollen daher am bevorstehenden Charfreytage, zum Behuf einer Sammlung milder Gaben für die Armen-Anstalt, in allen Kirchen der Stadt und ihres Gebietes die Becken mit einem Mauerstein bezeichnet ausgesetzt werden.

Ein

Ein Hochedler Rath hat noch nie das Vertrauen auf die so vielfach erprobte Mildthätigkeit der guten Bürger und Einwohner aufgeben dürfen. Er verläßt sich mit Zuversicht darauf, daß sie immer werden helfen wollen, in dem Maaße, wie die Nothleidenden ihrer Hülfe bedürftig sind.

s. oben Th. VII. S. 375.

IX.

Apr. 22. **Warnung**

wider den Gebrauch der Fiebertropfen.

Das Publicum wird hiermit von Polizey wegen vor dem Gebrauch gewisser bisher auf dem Herrengraben in einem Keller ausgegebener sogenannter Fiebertropfen gewarnt, indem solche, einer deshalb vorgenommenen Untersuchung zufolge, Arsenik enthalten, und dadurch der Gesundheit höchst nachtheilig sind.

Hamburg, den 22. April 1809.

Eine ähnliche Warnung steht schon oben Th. II. S. 38.

X.

Apr. 26. **Publicandum**

wider das unvorsichtige Reden über politische Angelegenheiten. Conclusum in Senatu Hamburg. d. 17. Aug. 1808. Renov. d. 26. Apr. 1809.

Es steht bereits oben Th. VII. S. 308.

In

In der Versammlung E. H. Raths und Erbg. Bürgerschaft vom 4. May proponirte Senatus: May 4.

1) zwey einfache Grabengelder zu den ordentlichen Bedürfnissen der Kammer.

2) eine abermalige contributionsmäßige Anleihe, zu dem Betrage eines 12fachen Kopfgeldes in Banco, von allen den hiesigen Bürgern und im hiesigen Nexu stehenden Einwohnern der Stadt und deren Gebiet die 12 Mark Court. und darüber zu einem einfachen Kopfgelde zu entrichten hätten; zu 4 Procent Crt. Zinsen, solchergestalt, daß die Zeit der Rückzahlung allein dem Ærario überlassen bleibe; — und zur Deckung der Zinsen derselben eine Verdoppelung der bisherigen Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise, welche ohnehin mit bevorstehenden Michaelis einer neuen Beliebung bedürfe.

s. oben Th. VII. S. 292.
die abschlägige Resol. Civium s. S. 16.

3) die Wiederbesetzung des durch Martiny Tod erledigten Rathhausschließer-Dienstes, so daß dieser Dienst zu einer auf 1500 mß zu bestimmenden jährlichen Pacht eingesetzt, und auf gegenseitig freye halbjährige Loskündigung an den Meistbietenden verpachtet werde, und daß zum Aufgebot alle diejenigen zuzulassen wären, welche sich dazu gemeldet und a Senatu für admißibel erachtet seyn würden.

s. Samml. Hamb. Mand. IV. S. 2046. — den revidirten Schragen, s. unter folgender No. XI.

4) die

4) die Prolongation der dem Procurator Schnelle übertragenen Verwaltung des Land-Actuariats, unter den bisherigen Bedingungen, auf 5 Jahre.

ſ. oben Th. VI. S. 212.

Erbg. Bürgerſchaft trat ad. 1 et 4 bey, erwiederte aber übrigens:

ad. 2) werde die proponirte Anleihe und die Verdoppelung der Wein- und Branntewein-Conſumtions-Acciſe proponirtermaaßen abgeſchlagen.

ad. 3) genehmige ſie zwar den revidirten Schragen des Rathhaus-Schließers, (ſ. No. XI.) und die Verpachtung dieſes Dienſtes an einen der für zuläßig befundenen Candidaten, jedoch unter dem Vorbehalt, daß der zu Erwählende das bisher von dem Rathhaus-Schließer bewohnte Haus nicht beziehe, ſondern ſich ſogleich beym Antritt ſeines Dienſtes, nach einer in des Rathhauſes-Nähe belegenen Wohnung umſehe, und dagegen die ihm als Aequivalent zugeſicherte jährliche Miethe von 500 mg Crt. ſogleich genieße.

Der Senat behielt ſich in Anſehung beyder Puncte fernere Vorſtellung bevor.

XI.

XI.

Revidirter Schragen May.

des Rathhaus-Schließers. Auf Befehl E. H. Raths publ. Hamburg 1809.

A.

Der Rathhaus-Schließer hat, nach dem Contracte mit der Löblichen Cämmerey zu erheben:

	Crtmk	ß
1. An Holz-Gelde ꝛc., auf Ostern .	60	—
2. Von der Löblichen Admiralität, wegen deren Zimmers auf dem Rathhause, um selbiges auf und zu zu schließen, auch rein zu halten, jährlich	40	—
Zum Weihnachten	10	8
Bey Ablegung der Rechnung .	3	—
3. Von der Löblichen Banco hat er jährlich	20	—
4. Von einer jeglichen der 5 Schoß-Tafeln zum Weihnachten 1 Spec. Thlr.	3	12
5. Wegen des Lucien-Schosses bey der letzten Eröffnung der Schoß-Tafeln, von jeder derselben . .	3	—
Für seinen Diener	2	—
6. Von einer jeglichen der 5 Schoß-Tafeln für eine jede andere separat beliebte Contribution . . .	3	—
Für seinen Diener	2	—
7. Von der fremden Schoß-Tafel jährlich . . . 1 Spec. Thlr.	3	12
Für seinen Diener	2	—

		Crtmk	ßß
8.	Von den Bier-Accise Herren jährlich Cour.	3	—
9.	Vom Hospital zum heiligen Geiste jährlich	2	8
10.	Vom Werk- und Baaken-Zollen auf Weihnachten, à 3 mk . .	6	—
11.	Wann Orlof gegeben wird, und wann die Reitenden-Diener, an beyden Apostel-Tagen, reiten, für das Läuten jedesmal . . .	—	12
12.	Wann der Silberschrank aufgeschlossen wird, bekommt er . .	—	12
13.	Wegen Ansagung der löblichen Deputation zur Regulirung der Aemter	1	12
14.	Wegen der übrigen Deputationen wird, für jede Person, bezahlt .	—	3
15.	Wegen Ansagung der Deputation zur Vorhöckerey, wird bezahlt als Salarium	30	—
	Und als Gratial, vig. Conc. dieser Deputation vom 8. October 1766	30	—
16.	Von dem ältesten Mühlen-Herrn, auf Petri, wann das Petri-Mahl nicht gehalten wird	6	—
17.	Von dem ältesten Matten-Herrn, um die Brodt-Ordnung zu affigiren	6	—
	Und von dem Matten-Comtoir zum Weihnachten	6	—
18.	Von dem ältesten Wald-Herrn auf Petri	4	—

19. Bey

Digitized by Google

		Crtmk	ßß
19.	Bey Ablegung der Schauenburger Zoll-Rechnung	1	8
20.	Von der Löblichen Deputation zur Mäkler-Ordnung	3	—
21.	Von Deputatis Commercii .	3	—
	Für seinen Diener	1	8

B.

Was der Rathhaus-Schließer, in Ansehung seines Dienstes, von Privatis zu fordern befugt ist.

		Crtmk	ßß
22.	Für die Commissionen, in Fallit-Sachen, anzusagen, für jede Person, so wohl prop. als mand. nomine, in der Stadt . . .	—	3
	und ausser der Stadt	—	4

Jedoch daß er sich, zur Herumtragung aller Zettel in Fallit-Sachen des Nieder-Gerichts-Boten bediene, welchem er für die Besorgung der Zettel in der Stadt den 3ten Theil, und für die Besorgung der Zettel ausser der Stadt die Hälfte der hier sub. No. 22. bemerkten Einnahme gleich nach deren Eingang abzugeben hat. Der Rathhaus-Schließer ist übrigens schuldig, den Curatoribus bo-

Ertmß ß

norum der Fallit-Massen specificirte Rechnung über jede einzelne Commission zu geben.

23. Von den übrigen Commissionen, für jede Person, die er dazu angesagt hat . . . . . — 4

NB. Für die, in Commissione unangesagt Erscheinende, darf er nichts berechnen.

24. Bey den Commissionen aufzuwarten, mit Inbegrif der von ihm zu liefernden in Commissione erforderlichen Schreib-Materialien — 12

Von den Commissionen, welche vom 1. October bis zum letzten April gehalten werden, hat er wegen des Einheitzens für den Rathhaus-Feuerböter zu erheben . . . . . — 8

In Ansehung der ihm von den Herren Commissarien ex officio aufgegebenen Fallit-Commissionen hat er, so fern die Kosten nicht aus der Masse bestritten werden können, so wie überhaupt in allen Sachen armer Partheyen keine Gebühren zu fordern, sondern die ihm obliegenden Besorgungen, wie bisher in solchen Fällen, unentgeldlich auszurichten.

25. Wann

		Ertrag fl
25.	Wann ein Testament publiciret wird, für das Ansagen der Herren und Gezeugen	3 —
	Für den Rathhaus-Feuerböter hat er wegen Publication eines Testaments indistincte zu erheben .	1 —
26.	Für Aufwartung dabey . . .	— 12
27.	Von einem Testamento reciproco	6 —
28.	Die Notificationen der Brauer, welche Bier haben, am Rathhaus aufzuhängen, von den Brauern jährlich	6 —
29.	In allen Fällen, da ein Jude einen Eyd auf dem Rathhause abstattet	— 12
	Jedoch muß er (der Rathhaus-Schließer) die auctorisirte Bibel selbst dazu halten.	
30.	Wann eine Wittwe für ihr Kind, oder Kinder, den Vormundschafts-Eyd ableget	— 12
	Für den Rathhaus-Feuerböter hat er wegen Ablegung solches Vormundschafts-Eydes zu erheben	— 8
31.	Wann die Rechnung der Mäkler-Wittwen-Casse abgelegt wird .	4 —
32.	Wann die Hammer Kirchen-Rechnung abgelegt wird . .	— 12
33.	Wann die Alten des Schützen-Walls, oder der Schützen, auf dem Rathhause sich versammlen	— 12

34. Wann

Crtmß ßß

34. Wann die Amts-Chirurgi ſich auf dem Rathhauſe verſammlen . — 12
35. Die Kalk-Zettel am Rathhauſe zu affigiren: für jedes . . . — 6

Der Rathhaus-Schließer hat übrigens unter keinem Vorwande etwas an Gebühren oder anderweitig wegen des Rathhaus-Schließer-Dienſtes zu fordern, ſo fern er dazu nicht ausdrücklich in dieſem Schragen befuget worden.

ſ. oben S. 15.
Den Schragen von 1755. ſ. Samml. Hamb. Mand. IV. S. 2046.

XII.

May 17.

Mandat

zur Erhaltung des bisherigen ruhigen Verhaltens der hieſigen Bürger und Einwohner.

Unter ſo vielen aus dem Druck der Zeiten und der Verwickelung der Ereigniſſe hervorgehenden Unannehmlichkeiten hat es Einem Hochedlen Rathe zu einer um ſo viel gröſſern Freude gereicht, daß die Ordnung und Ruhe in unſerer Stadt, Dank ſey es vorzüglich dem zwiſchen Obrigkeit und Bürgern und Einwohnern beſtehenden wechſelſeitigen Vertrauen, keinen Augenblick unterbrochen worden iſt.

Mit je lebhafterem Vergnügen der Senat den Bürgern und Einwohnern Hamburgs Seine Zufriedenheit wegen des fortdauernd von ihnen beobachteten guten Benehmens wiederholt bezeugt: um ſo mehr hält Derſelbe es auch für Seine

Seine Pflicht, sie aufzufordern, in den verhängnißvollen Zeitläuften, worin wir uns befinden, bey einem Betragen zu beharren, dessen Gegentheil unfehlbar harte Verfügungen, mit allen daraus entstehenden Nachtheilen herbeyführen müßte. Jedem Unbefangenen muß es einleuchten, daß Bürger einer friedlichen Handelsstadt auf keine andere Weise, als durch gutes und ruhiges Verhalten zu einer vortheilhaften Veränderung ihres Schicksals mitwirken können, und nur Uebelgesinnte gegen uns und unsere Stadt könnten die seyn, welche einen Versuch wagten, entgegengesetzte Grundsätze zu verbreiten. Ein Hochedler Rath erklärt mit Vergnügen, daß Er weit entfernt ist zu besorgen, daß solche Anstifter von Unruhen hier Eingang finden könnten; allein bey so manchen Versuchen, welche in andern Gegenden dazu gemacht werden, zum größten Verderben derer, welche sich unbedachtsam hinreißen lassen, hält Derselbe es nicht für überflüssig, diese Warnung und Ermahnung ergehen zu lassen. Der Senat hat übrigens die vollkommne Ueberzeugung, daß falls auch hier verborgne Versuche zur Störung der öffentlichen Ruhe gemacht werden sollten, sie keinen andern Erfolg haben würden, als den, daß jeder rechtschaffne Bürger und Einwohner Hamburgs sich bemühte, die Urheber derselben der gerechten Ahndung der Gesetze zu überliefern, welche sie unfehlbar mit ihrer ganzen Schärfe treffen würde.

Conclusum in Senatu Hamb. Merc. d. 17. Maji 1809.

Der

May 25. Der am 25. May versammleten E. Bürgerschaft, proponirte der Senat:

1) zur Abhülfe der so sehr dringenden Bedürfnisse der Kammer, eine contributionsmäßige Anleihe eines 20fachen Kopfgeldes in Banco, welche von Allen, die 18 mk und darüber zum einfachen Kopfgelde zu bezahlen hätten, zu erlegen, mit 4 pCt. Cour. jährlich zu verzinsen, und in Ansehung deren, unter Zugrundelegung der Modalität der letzten durch R. und B. Schluß vom 6. Juli v. J. beliebten contributionsmäßigen Anleihe, die Zeit der Rückzahlung des Capitals löbl. Kämmerey vorzubehalten. Da E. B. Bedenken getragen, der zur Deckung der Zinsen proponirten Verdoppelung der Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise ihre Zustimmung zu ertheilen, so proponirte E. E. Rath zu solchem Behufe eine vorgängig auf 10 Jahre zu bestimmende Abgabe eines halben pr. mille von dem Schoß-Werthe, und eines halben pr. Cent von den Miethen aller in der Stadt und deren gesammten Gebiete befindlichen Erben und liegenden Gründe, gegen Aufhebung der am 10. Dec. 1807 beliebten Abgaben von Sommer-Wohnungen *), sobald jene Abgaben würden erhoben werden.

*) s. oben Bd. VII. S. 213.
Die Verordnung wegen obiger Anleihe s. unten S. 26.

2) Daß Erbg. Bürgerschaft in Ansehung der Wohnung des Rathhaus-Schliessers,

sers, der vorigen Proposition E. E. Raths vom 4. May d. J. beytreten möge.

s. oben S. 15.

3) Daß zur Deckung der durch die am 23. Nov. 1808 beschlossenen Vermehrung des Nachtwache-Corps, *) das bisherige Nachtwache-Geld um die Hälfte erhöhet, **) und mit der Erhebung Luciae d. J. der Anfang gemacht werde.

*) s. oben Bd. VII. S. 460. und
**) s. oben Bd. VII. S. 185.

4) Daß Erb. Bürgerschaft zu der wegen der Occupation niedergesetzten Deputation zwey neue Bürger, in die in St. Petri und St. Catharinen Kirchspiele erledigten Stellen, ernennen möge.

s. oben Bd. VII. S. 189.

5) Die Prolongation des revidirten Einquartirungs-Reglements auf 6 oder 8 Wochen.

s. oben Bd. VII. S. 326.

E. B. trat ad. 1, 3 et 5 bey, erwiderte aber:

ad. 2) Daß sie sich nicht damit einig erklären könne, daß dem neuen Rathhaus-Schließer die Befugniß ertheilt werde, das bis jetzt von seinen Vorwesern bewohnte Haus zu beziehen.

Wor-

Worauf Senatus replicirte:

„Da über besagte Wohnung E. E. Rath sich mit Erbg. Bürgerschaft nicht vereinigen können, bleibe nur übrig, daß es darunter für jetzt bey dem Bisherigen verbleibe, und sey Senatus sehr bereit, jede sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, den hierunter obwaltenden Wünschen E. Bürgerschaft zu entsprechen."

XIII.

May 26.

Verordnung

wegen der am 25. May 1809 durch R. und B. Schluß bewilligten contributionsmäßigen Anleihe. Auf Befehl E. H. Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg publicirt den 26. May 1809.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, wie am 25. May dieses Jahres durch Rath- und Bürgerschluß eine Contributionsmäßige Anleihe zur Deckung der in Folge der fortwährenden bedrängten Lage hiesiger Stadt erforderlich werdenden großen außerordentlichen Ausgaben zur Aushülfe löblicher Kämmerey beliebt worden ist. Diesem Rath- und Bürgerschluß gemäß ist ein jeder Bürger und im hiesigen nexu stehender Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets, dessen Beytrag zu einem einfachen Kopfgelde 18 mß Cour. und darüber beträgt, verpflichtet und verbunden, noch vor dem 1. September dieses Jahres zwanzigmal so viel in Banco zu dieser Anleihe herzugeben, als er für sich in Courant (mit Ausschluß dessen, was

was er für seine Hausgenossen bezahlt) zu einem einfachen Kopfgelde beyzutragen hat, und zwar mit der Bestimmung, daß diejenigen, welche 18 bis 20 mk Courant zu einem einfachen Kopfgelde beyzutragen haben, 400 mk Banco herzugeben verpflichtet sind, und ferner die Beyträge zur Anleihe von 5 zu 5 mk Courant um 100 mk Banco steigen, so daß zum Beyspiel ein jeder, welcher 21 bis 25 mk Courant zu dem einfachen Kopfgelde geben muß, 500 mk Banco zu dieser Anleihe herzugeben hat.

Ein jeder erhält über seinen Beytrag zu dieser Anleihe eine auf den Einhaber derselben gestellte Obligation, und wird die Zeit, wann diese Obligationen bey löblicher Kämmerey unentgeldlich abgefordert werden können, öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Obligationen dieser Anleihe können von den Einhabern derselben nicht gekündiget werden, sondern bleibt deren Kündigung lediglich löblicher Kämmerey vorbehalten; dagegen wird einem jeden sein Beytrag zu dieser Anleihe jährlich mit 4 pCt. Courant a dato der geschehenen Abschreibung in Banco verzinset.

Uebrigens wird ein jeder, dem es angeht, hiedurch erinnert und ermahnet, dem vorgedachten Rath- und Bürgerschluß gemäß, forderſamst und spätstens bis zum 1. September dieses Jahrs seinen Beytrag zu dieser Anleihe zu entrichten, und solchen an die Conto der Anleihe löblicher Kämmerey de 1809 in Banco abschreiben zu lassen, mit der Warnung, daß wenn irgend jemand, er sey wer er wolle, innerhalb der vorgedachten Zeit

dem obgedachten Rath- und Bürgerschluß keine Folge leistet, derselbe alsdann unfehlbar durch Execution zur Entrichtung des schuldigen Beytrages angehalten werden wird.

Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 26 May 1809.

s. oben S. 24. und Bd. VII. S. 292.

XIV.

May 26. **Mandat**

die Umschreibung durch die Bürger-Capitaine und Anzeige der Nummern der Häuser ꝛc. bey den Schoß-Tafeln betreffend. Hamburg, den 12. Jun. 1789. Renov. den 26. May 1809.

Es ist dasselbe, welches bereits oben im 3. Bande S. 72 steht.

XV.

Jun. 9. **Extr. Prot. Sen. Hamb.**

die Abschriften der rationum decidendi eines Erkenntnisses in revisorio betreffend.

Ven. d. 9. Jun. 1809.

Conclusum et Commissum Dno Protonotario et Dno Secretario von Graffen Dri resp. bey dem obergerichtlichen und außergerichtlichen Protocoll die Verfügung zu treffen, daß wenn künftig den Partheyen auf deren Ansuchen eine Abschrift der rationum decidendi eines

eines in revisorio ergangenen Erkenntnisses verstattet werden wird, der etwan unter diesen rationibus decidendi stehende Name der Universität allemal weggelassen werde.

s. das Register zum 7. Bande, Revision.

XVI.

Bade-Mandat. Jun. 9.

Demnach die Erfahrung gelehret, daß aus Unkunde oder Unvorsichtigkeit öfters Unglücksfälle beym Baden geschehen, auch häufig an Orten, wo der öffentliche Anstand oder andere Hindernisse solches unzuläßig machen, gebadet wird; als hat Ein Hochedler Rath sich dadurch bewogen gefunden, hiemit folgendes zu verordnen:

1) Alles Baden in der Binnen-Alster, mit Einschluß des Theils, welcher sich zwischen der Lombards-Brücke und der äussern Pfahlwand befindet, ist gänzlich untersagt. Die Wachtposten im Jungfernstieg, auf Diedericus, Vincent und Rolandus, imgleichen die Alster-Aufseher und Schuten-Führer sind beauftragt, hierauf mit aller Aufmerksamkeit zu halten. Den letztern ist insbesondere verboten, Jemand zum Baden in der Binnen-Alster hinüber zu fahren.

2) Dagegen sind auf der Aussen-Alster zwey Bade-Plätze bestimmt; der eine am sogenannten Schlachterlande, in der Gegend des Hofes, die Richtung nach der Rabe zu; und

der

der andere am sogenannten Aashörn. Diese Plätze sollen während der zum Baden dienenden Jahrszeit mit Stangen bezeichnet und begränzt werden, und haben die Schuten-Führer bey schwerer Verantwortlichkeit die Badenden nur nach einem von diesen beyden Plätzen hinzuführen, auch dieselben von deren Umfang und Beschaffenheit genau zu unterrichten.

3) In den Canälen der Stadt und in den beyden Häfen ist alles Baden gleichfalls untersagt. Die Hafenmeister und nahgelegenen Wachen haben darauf zu sehen, daß diesem nachgelebet werde.

4) Zum Baden in der Elbe sind folgende Plätze bestimmt: a) auf Ficksand, dem Niederhafen gerade gegenüber; b) auf dem Sande am Schumacher Wärder, der sogenannten Buttenkuhle am Grasbrock gegenüber; c) am Grasbrock selbst, unweit der Buttenkuhle. Diese Plätze sollen ebenfalls während der Badezeit ihrer Länge nach mit Stangen bezeichnet werden. Weil aber die wechselnde Höhe der Fluth die Breite derselben zu bezeichnen unmöglich macht, so haben sich die Badenden dabey nach der jedesmaligen Wasserhöhe zu richten.

5) Allen Ever- und Jöllenführern wird hiemit ernstlich untersagt, die Badenden nach andern als einem der hier bezeichneten Oerter hinzuführen. Sie sind aufs strengste verpflichtet, den Badenden die Bade-Oerter genau anzuzeigen, auch auf etwanige Abänderungen im Grunde genau zu achten, und überhaupt auf alle den Badenden zustoßenden Gefahren sorgfältigst

fältigst zu merken, um sogleich zur Rettung bey der Hand zu seyn.

6) In allen Fällen, wo Badende in Gefahr gewesen und durch herbeygeeilte Hülfe glücklich gerettet worden sind, ist davon der ersten Prätur baldmöglichst eine Anzeige zu machen, und haben die bey der Rettung thätig gewesenen daselbst eine angemessene Prämie zu gewärtigen. Eben so muß bey etwa eintretenden Unglücksfällen davon sofort der ersten Prätur eine Meldung gemacht werden.

Ein Hochedler Rath kann mit Zuversicht erwarten, daß dieser lediglich auf die Sicherheit der Badenden abzweckenden Verordnung in allen Stücken auf das genaueste nachgelebet werde, wogegen diejenigen, welche derselben entgegen handeln, neben der damit verbundenen eigenen Gefahr, eine ernstliche Bestrafung solcher Uebertretung zu gewärtigen haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 9. Juny 1809.

Das Mandat wegen des Eislaufens. s. oben Band III. S. 265. VII. S. 139.

XVII.

Mandat

Jul. 21.

wider das heimliche Hereinbringen alter und neuer Kachel-Oefen in Thöre und Bäume, und gegen den Gebrauch der Pfuscher bey Auf-, Umsetzung und Versehung der Oefen. Actum et decret. in Senatu d. 14. Aug. 1772. Renov. d. 5. Sept. 1800. Renov. d. 21. Jul. 1809.

s. oben Th. V. S. 281.

XVIII.

XVIII.

Aug. 9. **Polizey-Reglement**

bey der Feyer des Geburts-Tages Sr. Kayserl. Königl. Majestät Napoleon, am 15. Aug. 1809, in Hamburg.

1) Am Dienstage den 15. August wird von 7 Uhr Abends an alle Wagen-Passage auf den großen Bleichen selbst den Bewohnern gänzlich untersaget, und dürfen, bis zur Beendigung der Feyerlichkeit, nur diejenigen Wagen diese Straße passiren, die zu dem von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Prinzen von Ponte-Corvo, bewohnt gewesenen Hotel wollen. Diese Wagen werden hintereinander von der Fuhlentwiete oder dem Heuberge hinein, und wenn sie leer sind, durch die Königsstraße oder dem Jungfernstieg wegfahren. Diejenigen Wagen, welche Herrschaften von dem Hotel abholen wollen, müssen ebenfalls von der Fuhlentwiete hineinfahren, und an den ihnen von der Wache angewiesenen Plätzen in der Fuhlentwiete, ABC-Straße und Gänsemarkt halten.

2) Die Fußgänger, welche die auf den Bleichen statt habende Illumination sehen wollen, müssen ebenfalls von dem Heuberge oder der Fuhlentwiete hinein gehen, und ist es ihnen vergönnet, die Bleichen hinunter nach dem Jungfernstieg zu gehen. Jedem wird hinlängliche Zeit gelassen, die Illumination zu sehen; doch darf Niemand stille stehen.

3) Aus den umliegenden Gegenden werden alle Block-, Torf- und andere Wagen entfernt,

so

so wie alles, was die Passage hemmen kann. Auch dürfen keine Kutschen, unter dem Vorwande, ihre Herrschaften abholen zu müssen, in dieser Straße halten bleiben.

4) In denjenigen Theilen der Stadt, wo eine Illumination statt findet, haben die Passirenden sich den Anweisungen der postirten Militair-Personen genau zu fügen.

5) Da dieses Reglement zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erlassen ist; so werden alle und jede aufgefordert, sich demselben gemäß zu betragen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 9. Aug. 1809.

Das vorjährige Reglement s. Th. VII. S. 298.

XIX.

Ermahnung

Aug. 11.

in dem bisherigen ruhigem Benehmen gegen die französischen Douaniers fortzufahren.

Wenn gleich Ein Hochedler Rath das bisherige gesittete, ruhige und den Zeitumständen angemessene Betragen des größten Theils der Bürger und Einwohner Hamburgs mit Zufriedenheit und Wohlgefallen wahrgenommen hat, und versichert ist, daß ein Jeder in diesem Benehmen auch in Zukunft beharren werde; so ist es Ihm doch auch nicht entgangen, daß seit einigen Tagen unter der neugierigen Volks-Menge, die gewöhnlich beym Schluß des Altonaer Thors in der dortigen Gegend sich versammelt, sich einzelne unbedachtsame Menschen

Digitized by Google

eingeschlichen, und Attroupements und Unordnungen bewirkt haben. Auf diese Veranlassung sieht Ein Hochedler Rath sich gemüßigt, alle hiesige Bürger und Einwohner aufs Neue aufzufordern und zu warnen, sich von solchen unbedachtsamen Menschen und von allen Attroupirungen entfernt zu halten, bey den Thören und auf öffentlichen Plätzen sich nicht aufzuhalten, und alle Gelegenheit zu Unordnungen sorgfältigst zu meiden: besonders will Er aufs nachdrücklichste ein ruhiges und ordentliches Benehmen gegen die hier anwesenden K. K. Französischen Douaniers anbefohlen, und demjenigen, der diesem entgegen handeln würde, unfehlbar scharfe, den bestehenden Gesetzen angemessene Gefängniß- und den Umständen nach noch härtere Strafe angedroht haben. Da Ein Hochedler Rath überdies die Versicherung hat, daß jede bey der Behörde angebrachte gegründete Beschwerde über das Benehmen der Douaniers strenge geahndet werden wird; so hat Er dagegen auch zu den Bürgern und Einwohnern dieser guten Stadt das feste Vertrauen, daß sie in ihrem ausgezeichnet guten Benehmen fortfahren und vor Schaden und Gefahr sich hüten werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 11. August 1809.

s. oben Th. VII. S. 285., unten S. 37.

Der

Der am 17. August versammleten Erbg. Bürgerschaft proponirte E. H. Rath: Aug. 17.

1) Die Prolongation des bisherigen Einquartirungs-Reglements, auf die nächstfolgenden 4 Monate, mit dem annexo, daß alle zu einem halben und einem viertel Mann in natura Taxirte, künftig bey der Anwesenheit so weniger Truppen, daß sie in natura keine Einquartirung erhalten könnten, mit einem, wenn gleich geringerm Geldbeytrage, als welcher von den resp. Kirchspiels-Sectionen auszumitteln seyn würde, belegt werden sollten.

Das Einquartirungs-Reglement vom 21. Oct. 1808 s. oben Theil VII. S. 328. — Die Notification wegen obigen Geldbeytrags s. unten S. 36.

2) Die Uebernahme der, besage der Anlage B, von der Einquartirungs-Deputation zu den Zeiten des bis zum 1. Dec. des verflossnen Jahrs, gesetzlich bestandenen Reglements, contrahirten Schulden von 133,310 mß 5 ßß Ct., von löbl. Kämmerey, und demnächst Befugung der Einquartirungs-Deputation, bis zum völligen Abtrag jener Schuld, wöchentlich mehr als das laufende Bedürfniß erfordere, nemlich so lange der Mann der Schätzung nicht über 5 mß zu stehen komme, 6 bis 8000 mß, sobald er aber über 5 mß koste, nur 2 bis 3000 mß mehr, einzucassiren, und

sodann diese mehr eincassirten Gelder der löbl. Kämmerey, zum Abtrag ihres Vorschusses wöchentlich einzuhändigen.

3) Die Beliebung eines einfachen Kopfgeldes zur außerordentlichen Unterstützung der allgemeinen Armen-Anstalt des Hamburger Berges, wegen deren gegenwärtigen bedrängten Lage.

Erb. Bürgerschaft erklärte sich auch mit allen drey Puncten einig; jedoch:

ad. 2.) „mit Ausnahme eines den Zimmer-Bewohnern privative zur „Last fallenden, und zur Verminderung „der Schuld zu verwendenden gedoppelten Kopfgeldes; — und

ad. 3.) „mit dem Wunsche: daß von dem „einfachen Kopfgelde, 3000 mk Ct. für „die Hamburger-Berger Armen-„Anstalt bestimmt würden."

Replicando behielt E. E. Rath:

ad. 2.) sich fernere Vorstellung bevor, und ließ

ad. 3.) sich die Bestimmung der 3000 mk Ct. gefallen.

XX.

Aug. 18.

Notification

wegen der Prolongation des Einquartirungs-Reglements auf 4 Monate.

Da, vermöge des Rath- und Bürgerschlusses vom 17. August d. J., das bisher bestandene Ein-

Einquartirungs-Reglement von der Zeit des Ablaufs der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 25. May d. J. geschehenen Prolongation auf acht Wochen, annoch auf anderweitige vier Monate prolongirt worden, mit dem Zusatze:

Daß inskünftige alle und jede, die taxirt worden, um einen halben oder einen viertel Mann in natura zu tragen, zwar, wie bisher, wenn es möglich ist, die Einquartirung in natura erhalten sollen, wenn aber die Anwesenheit weniger Truppen eine Bequartirung in natura unmöglich macht, sodann einen von den Kirchspiels-Sectionen auszumittelnden, ihrer Vermögenheit, unter Berücksichtigung ihrer häuslichen Lage und Umstände, angemessenen Beytrag, in Geld bezahlen sollen; so wird dieses hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 18. Augusti 1809.

s. oben Seite 35.

XXI.

Mandat

Aug. 30.

wider das Einbringen der von den K. K. Franz. Douanen zu confiscirenden Waaren.

Da der sich hier aufhaltende Herr Directeur der Kaiserl. Königl. Französischen Douanen nunmehr die Instruction bekommen hat, in allen Fällen, wo gegen die Kaiserl. Königl. Decrete

Waa-

Waaren in die Stadt gebracht werden, außer dieſen auch das Fuhrwerk oder die Fahrzeuge ꝛc. auf welchen ſie ſich befinden, anhalten und conſisciren zu laſſen, und zwar ohne Rückſicht auf die größere oder geringere Menge der darin enthaltenen verbotenen Waaren: ſo will Ein Hochedler und Hochweiſer Rath dieſe Verfügung zur Wiſſenſchaft des Publikums bringen. Derſelbe hat zwar zu allen Bürgern und Einwohnern die Zuverſicht, daß ſie ſich den ergangenen Verboten und Warnungen willig fügen; indeß benutzet Ein Hochedler und Hochweiſer Rath dieſe Veranlaſſung, um abermals alle und jede auf das dringendſte aufzufordern, ſich den in Abſicht auf das Einbringen von Waaren getroffenen Anordnungen um ſo mehr willig zu unterwerfen, da nicht nur im Betretungsfall ein Jeder den daraus entſtehenden Schaden und Verluſt, und alle ſonſt ihn treffenden unangenehmen Folgen, nur ſich ſelbſt beyzumeſſen haben wird: ſondern da er überdas dem Staate und ſeinen Mitbürgern verantwortlich wird, für alle Nachtheile, welche aus der zunehmenden Schärfe der Maasregeln entſtehen, welche getroffen werden, um die Verſuche zu vereiteln, welche gemacht werden könnten, den beſtehenden Verboten entgegen zu handeln.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, den 30. Aug. 1809.

ſ. oben No. XIX. S. 33. wie auch folgende Nummer und No. XXXII.

XXII.

XXII.

Mandat

Sept. 6.

wider das Einbringen verbotener Waaren durch Fußgänger.

Da Ein Hochedler Rath mit äußerstem Mißfallen vernommen hat, daß seit Kurzem hauptsächlich von Fußgängern häufig Versuche gemacht werden, verbotene Waaren in die Stadt herein zu schaffen: so will Derselbe hiemit alle und jede auf das ernstlichste erinnern, sich alles solches unerlaubten und strafbaren Betriebes gänzlich zu enthalten, da diejenigen, welche dabey betroffen werden, arretirt, und gegen sie auf das ernstlichste, und dem Befinden nach mit scharfer Gefängnißstrafe verfahren werden soll.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 6. Sept. 1809.

s. vorige Nummer und S. 40.

XXIII.

Bekanntmachung

Sept. 6.

zur Erneuerung der Art. 2 und 3 des die Korn-Branntewein-Accise betreffenden Mandats vom 22. May 1789.

Es werden hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths die Verfügungen des 2ten und 3ten Artikels des die Korn-Branntewein-Accise betreffenden Mandats vom 22. May 1789, nach welchem aller Korn-Branntewein, so in diese Stadt, das Neue-Werk, bey der Kuhmühle, in

in den Lübschen- und Hammerbaum, auch auf dem Stadtdeich und bis an die Schleuse und Billerschanze eingebracht werden soll, zuvor völlig und specifice zum Behuf der Entrichtung der Accise anzuzeigen ist, dahin erneuert und wiederholend zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß alle auswärtige Branntweinbrenner verpflichtet sind, ihren obbemerktermaaßen einzuführenden Korn-Branntwein nach der Stübchenmaaße ihrer einzubringenden Gebinde (jedoch mit Gestattung eines Unterschiedes zwischen der angegebenen und demnächst wirklich befundenen Quantität von höchstens 2 Stübchen mehr oder minder bey den größern Gebinden, nämlich Oxhoften, Stückfässer und Piepen) zuvor auf dem Accise-Comtoir richtig anzugeben, in Entstehung dessen das ganze Quantum, sowohl das angegebene als verschwiegene, confiscirt, und außerdem, nach Befinden der Umstände, gegen die Contravenienten nach Vorschrift des obbemerkten Mandats verfahren werden soll.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, den 6. Sept. 1809.

s. oben Band III. S. 58.

XXIV.

Oct. 4.

Mandat

wegen Bestrafung derjenigen, welche sich unterfangen, durch andere, für ihre Rechnung, verbotene Waaren in die Stadt bringen zu lassen, und derer, welche dabey behülflich sind.

Da aus der mit verschiedenen Personen, welche zu Fuß verbotene Waaren in die Stadt zu

zu bringen gesucht haben, vorgenommenen Untersuchung hervorgeht, daß es Leute giebt, welche ein Gewerbe daraus machen, für ihre Rechnung durch andere verbotene Waaren einführen zu lassen; so sieht Ein Hochedler Rath Sich gemüßigt, dieses sträfliche Verfahren auf das Ernstlichste zu untersagen. Derselbe macht daher hiedurch bekannt, daß diejenigen, welche auf diesem unerlaubten, und in seinen Folgen für die Stadt in jeder Rücksicht gefährlichen, Betriebe betroffen werden, nicht nur mit Confiscation der Waaaren, welche schon auf diese Weise hieher gekommen sind, bestraft, sondern auch, sie selbst nicht weniger als alle die, welche als Mittelspersonen dazu behülflich sind, den Umständen nach, mit scharfer Geld-, Gefängniß- oder andern Strafen, unausbleiblich belegt werden sollen; und ist deshalb den Herren Prätoren die gemessenste Instruction ertheilt worden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Merc. d. 4. Octobris 1809.

s. S. 39 und folgende Nummer.

XXV. Oct. 4.

Mandat

wodurch die Niederlagen von solchen Waaren, welche nicht in die Stadt gebracht werden dürfen, auf dem Gebiete, und insonderheit auf dem Hamburgerberge, untersagt werden.

Ein Hochedler Rath will hiedurch aufs Neue zur allgemeinen Wissenschaft bringen: daß nach den Vorschriften, welche den hier befind-

findlichen Kayserl. Franz. Douanen beygelegt sind, es als unerlaubt betrachtet werden muß, auf dem Hamburgischen Gebiete Niederlagen von solchen Waaren zu haben, deren Einführung in die Stadt untersagt ist. Es werden daher alle Einwohner des Gebietes, und insonderheit des Hamburger-Berges, auf das Ernstlichste gewarnt, bey Vermeidung ihres Schadens und Verlustes, und aller ihnen sonst bevorstehenden nachtheiligen Folgen, sich mit Aufbewahrung solcher Waaren durchaus nicht zu befassen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Merc. d. 4. Octobris 1809.

Zugleich erschien folgendes Publicandum.

XXVI.

Oct. 4.

Publicandum.

Da unter den gegenwärtigen Umständen es zur Erhaltung der guten Ordnung im Millernthor durchaus nothwendig ist, daß das Stillstehen der Vorübergehenden weder innerhalb der Barrieren noch vor denselben geduldet wird: so will Ein Hochedler Rath hiemit alle und jede ermahnen, sich dieser Verfügung zu unterwerfen, indem den Wachen die gemessensten Befehle ertheilt sind, ohne Ansehn der Person strenge darüber zu halten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Merc. d. 4. Octobris 1809.

s. unten No. XXXII.

XXVII.

Digitized by Google

XXVII.

Mandat

Dec. 13.

wider das heimliche Schlachten und den unbefugten Verkauf des frischen Fleisches.

Es haben die hiesigen Knochenhauer beyder Schrängen wiederholt dringend darüber geklaget, daß, aller ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen, Mandate, Urtheile und Befehle ungeachtet, dennoch in dieser Stadt eine beträchtliche Menge von Leuten sich befinde, welche sich in allen Straßen ansässig machen, schlachten, und frisches Fleisch, entweder in ihren Häusern verkaufen oder damit hausiren gehen. Durch diese fortdauernden Eingriffe in ihr privilegirtes Gewerbe werde aber nicht nur ihre Nahrung verkümmert und endlich ihr gänzlicher Untergang herbeygeführt werden, sondern es sey auch eine solche heimliche Schlächterey und Fleisch-Verkauf selbst für das allgemeine Wohl gefährlich und gereiche solche überdem zum großen Schaden der Accise-Einnahme.

Da Ein Hochedler Rath diesen sehr überhand genommenen, den Gerechtsamen und der Nahrung der hiesigen Knochenhauer abbrüchigen, Polizeywidrigen und der Accise-Einnahme schädlichen Unfuge nachzusehen nicht gemeint ist; so findet derselbe Sich bewogen, unter Beziehung auf die bestehenden Gesetze und Mandate, folgende wiederholte Verordnung ergehen zu lassen:

1) Außer den hiesigen Knochenhauern beyder Schrängen ist Niemand verstattet, geschlachtetes rohes oder frisches Fleisch hieselbst in der

Stadt

Stadt zu verkaufen, bey Zehn Reichsthaler Strafe auf jeden Uebertretungs-Fall und Confiscirung des feilgebotenen frischen Fleisches.

2) Die hiesigen Bürger und Einwohner werden hiemit ernstlich erinnert und gewarnet, überall kein geschlachtetes rohes oder frisches Fleisch hieselbst in der Stadt von andern, als von den hiesigen Knochenhauern beyder Schrängen zu kaufen, bey Zehn Reichsthaler Strafe.

3) Es darf kein hiesiger Knochenhauer anderswo schlachten lassen, als auf den dazu angeordneten beyden Küterhäusern, bey den in der Vieh-Accise-Ordnung verordneten Strafen.

4) Den hiesigen Bürgern und Einwohnern bleibet es zwar unternommen, zum Behuf ihrer Haushaltung, auf die bisherige Weise, in ihren Häusern einschlachten zu lassen. Sie haben aber solchenfalls allein der Hausschlachter-Brüderschaft oder der zum alten Küterhause gehörigen Fünf sogenannten Küter-Schlächter sich zu bedienen, bey Zehn Reichsthaler Strafe.

5) Die erwähnten Haus- und Küter-Schlachter dürfen nur für die hiesigen Bürger und Einwohner zum Behuf ihrer Haushaltung, schlechterdings aber nicht, weder für sich, noch für andere, zum Behuf des Verkaufes, schlachten, bey Zehn Reichsthaler Strafe; jedoch mit Ausnahme des zur Victualisirung von hier Seewärts abgehender Schiffe dienenden Fleisches, nach Maaßgabe des Art 4. der Vieh-Accise-Ordnung. Auch dürfen sie kein Stück Vieh, welches sie für Bürger und Einwohner geschlachtet haben, ehe ihnen der Accise-Zettel eingeliefert worden ist, einhauen. Wie sie denn über-

überhaupt dem Art. 3. der Vieh-Accise-Ordnung, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafe, in allen Stücken zu geleben schuldig sind.

6) In Ansehung der Garbrader, bleibet es lediglich bey der Verordnung des Art. 7. der Vieh-Accise-Ordnung und der erlassenen Mandate.

7) Es soll von nun an keiner, als Wurst- oder Saucissenmacher, zum Bürger-Rechte zugelassen werden, welcher nicht vorgängig durch Beybringung eines Protocoll-Extracts des Herrn Patroni des Amtes der Garbrader sich legitimirt haben wird, daß er, als Wurstmacher, gehörig angenommen und confirmiret worden ist.

8. Die Ausübung dieses Mandats wird den beykommenden Herrn Amts-Patronen, Wedde-Herren, Prätoren und Accise-Herren committirt.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. October 1809.

s. oben Th. III. S. 253.

XXVIII.

Lübeck u. Hamburgische Verordnung wegen einer außerordentlichen monatlichen Kriegs- und Vermögens-Steuer in den Vierlanden. Oct. 30.

Da die Vier Landschaften Kirchwerder, Neuengamme, Altengamme und Curslack durch die

seit einigen Jahren sie betroffenen Kriegslasten der Einquartirung und anderer Leistungen, beträchtliche Anleihen zu machen genöthigt gewesen, für deren Verzinsung und allmähligen Abtrag zu sorgen ist, so haben Wir Bürgermeister und Räthe beyder freyen Hansestädte Lübeck und Hamburg um dem erwähnten Bedürfniß thunlich abzuhelfen, und die Beyträge der Einzelnen auf eine möglichst gleichmäßige und angemessene Weise zu vertheilen, imgleichen auch für Fälle, da ähnliche unabwendliche Lasten die Vierlande noch künftig treffen sollten, folgendes verordnet.

§. 1.

Es soll eine eigne Kriegs-Casse in jedem Kirchspiele der Vierlande errichtet werden.

§. 2.

Diese Kriegs-Casse ist mit der gewöhnlichen Land-Casse, deren Einkünfte aus den sogenannten Höftleute-Geldern bestehen, nicht zu verbinden; vielmehr wird es bey diesen alten, und vor den gegenwärtigen Kriegszeiten gewöhnlichen Höftleute-Geldern, die zu des Landes gemeinsamen Bedürfnissen überhaupt erforderlich sind, wie auch bey der Art und Weise der Einhebung derselben, abgesondert und unverändert zur Zeit noch gelassen.

§. 3.

In jedem Kirchspiele befindet sich die Kriegs-Casse bey dem Landvogte. Sie wird verschlossen gehalten, und der Schlüssel wird dem ältesten Höftmann anvertrauet. Sie wird ferner mit einem Cassa-Buche versehen.

§. 4.

§. 4.

Diese Casse darf nicht anders geöffnet oder verschlossen werden, als in Beyseyn des Landvogts und sämmtlicher Höftleute. Diese haben überdies dabey zuzuziehen:

im Kirchwerder und in der Neuengamme zwey Hufner, zwey Käthner und zwey Einwohner; von jeder Classe die beyden Aeltesten;

in der Altengamme und in der Curslack hingegen einen Hufner, einen Käthner und einen Einwohner; von jeder Classe den Aeltesten.

Sind Einer oder Mehrere der Aeltesten jener Eingesessenen durch Altersschwäche behindert, dem Geschäfte vorzustehen, so werden die im Alter Nächstfolgenden zugezogen.

§. 5.

In Gegenwart aller §. 4. bemerkten Personen muß auch das eingehobene Geld in die Casse gelegt, Eingabe und Ausgabe im Cassa-Buche bemerkt, und der halbjährige Abschluß der Rechnung gehalten werden.

§. 6.

Das Geld, welches in dieser Casse, nach Ablauf von sechs Monaten, sich gesammelt findet, wird zu keinem andern Zweck angewandt, als zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der Landesschulden, welche durch die Kriegslasten in den Jahren 1806, 1807, 1808, 1809 erwachsen sind, oder noch ferner entstehen dürften; wie denn überhaupt nur zu Ausgaben, in Beziehung auf Kriegsleistungen.

§. 7.

§. 7.

Jeder Einwohner des Landes, er sey ansäßig oder nicht, ist dieser Kriegssteuer unterworfen, nur mit Ausnahme der notorisch Armen, die ihren Unterhalt von milden Gaben der übrigen Einwohner beziehen.

§. 8.

Befreyet sind jedoch von der Steuer: die Prediger, Organisten und Schullehrer, wie auch der Zöllner zum Zollenspieker, imgleichen die beyden herrschaftlichen Pächter zur Riepenburg und zum Zollenspieker; nämlich Alle diese für ihre Person und in so fern sie kein eigenthümliches Land besitzen. Jedoch sind sie sämmtlich wegen des Vermögens, welches ihnen durch Erbschaft oder Verheirathung zu Theil wird, ebenfalls der gegenwärtigen Steuer unterworfen.

§. 9.

Die Kriegssteuer haben ferner zu entrichten:

1. Alle diejenigen, welche, obwohl sie nicht im Amte wohnen, dennoch eigenthümliche Besitzungen in demselben haben, und zwar von diesen Besitzungen.
2. Von dem Lande der Prediger und Organisten die ganze Gemeine jeden Kirchspiels.
3. Von dem Lande, welches von Seiten beyder Städte verpachtet ist, die Amts-Casse.

§. 10.

Die Abgaben selbst bestehen in folgenden:

1. Von jedem Morgen bedeichten Landes, monatlich 3 ßl.
2. Von jedem Morgen unbedeichten Landes monatlich $1\frac{1}{2}$ ßl.

3. Die

3. Die Käthner bezahlen von ihren Höfen, im Verhältniß deren Größe, gleichfalls nach Morgenzahl; und zwar, wenn solche binnen Deichs liegen, für den Morgen monatlich 3 ßl., und wenn sie ausserhalb Deichs liegen, die Hälfte.
4. Jeder Eigenthümer eines Gehöftes oder Kathens bezahlt hienächst, nach Maaßgabe der Annehmungs- oder Kaufsumme, von 100 Mk. monatlich 1 Pf.; jedoch werden die Kapitalien, womit die Grundstücke erweislich beschwert sind, davon abgezogen.
5. Von allen belegten Kapitalien, worunter auch die Gelder der Unmündigen mit begriffen sind, werden von 100 Mk. monatlich 6 Pf. bezahlt.
6. Alle Eingesessenen, die als Kaufschläger mit Korn und andern Waaren handeln, bezahlen von jeden 100 Mk., welche sie im Handel gebrauchen, monatlich 6 Pf.

   Sie werden dieserhalb einer Schätzung unterworfen, welche von Vögten und Höftleuten, unter Zuziehung der §. 4. gedachten Hufner, Käthner und Einwohner, vorzunehmen ist. Hält der solchergestalt Geschätzte die Schätzung für zu hoch, so muß er seine mindere Angabe vermittelst körperlichen Eydes vor dem Amte bestärken.
7. Von dem Vieh, Haus- und Ackergeräth, nebst andern Mobilien wird nicht besonders gesteuert, wenn solche Stücke im Kauf- oder Annehmungs-Preise mit

begriffen sind. Fände sich aber keine besondere Summe dafür berechnet, so werden auch dafür von 100 Mk. monatlich 6 Pf. erlegt.

Diejenigen, in deren Kauf- oder Annehmungs-Contracten nichts über das Mobiliar enthalten, und die also weiter nichts dadurch erworben haben, als was Erd- und Nagelfest ist, sind in Ansehung ihres Mobiliar-Gutes der Schätzung unterworfen, womit es eben so gehalten wird, wie sub. No. 6. verordnet worden.

8. Die Einwohner und Altentheilsleute, welche keine Grundstücke besitzen, sind ihres Vermögens halber, nach Anleitung der sub. No. 6. enthaltenen Vorschriften zu schätzen. Die Wittwen solcher Einwohner, die kein Altentheil zu genießen haben, jedoch Vermögen besitzen, oder Gewerbe treiben, steuern nach Verhältniß.

9. Dienstboten erlegen von ihrem Lohne halbjährlich 1 ßl., oder jährlich 2 ßl., von jedem Thaler; welche Steuer ihnen von ihren Brodherren an ihrem Lohne gekürzet, und von Letzteren der Casse entrichtet wird.

§. 11.

Würde es entweder bey dem Schlusse der ersten Rechnungen, oder schon früher sich ergeben, daß die Summe, welche durch diese Steuern gehoben wird, zu ihren Zwecken unzureichend wäre, so sollen dieselben nach Erforderniß der

Um-

Umstände, und nach Lage der steuernden Personen, erhöhet werden.

§. 12.

Falls Jemand überwiesen würde, daß er durch einen falschen Eid sein Vermögen überhaupt, und besonders in Ansehung belegter und ausstehender Gelder, unrichtig angegeben hätte, so ist er schuldig, das betrüglich zurückbehaltene dreyfach zu ersetzen, mit Vorbehalt der Obrigkeitlichen Bestrafung.

Falls auch nur erst nach dem Ableben eines Steuernden sich ergeben würde, daß unrichtig gesteuert worden, so muß dennoch der Belauf des zu wenig bezahlten, aus dem Nachlasse des Verstorbenen, und von dessen Erben entrichtet werden; wogegen keinerley Vorwand, oder Verjährung, schützen kann.

Damit auch, in dieser Hinsicht, allem etwanigen Betruge desto mehr vorgebeuget werde, soll bey sich ereignenden Sterbefällen, kein Erbtheilungs-Vergleich, und keine Versteigerung, zu Stande kommen, auch kein Annehmungs- oder Kauf-Contract errichtet, noch für gültig gehalten werden, wenn nicht der Vogt des Kirchspiels, nebst dem Höftmann der Bauerschaft, dabey zugezogen worden.

§. 13.

Jeder Steuernde ist schuldig, die Steuern, zur Verfallzeit, in dem Hause des Vogtes seines Kirchspiels einzuliefern. Gegen die Säumigen wird nach vorgängiger Warnung auf acht Tage, mit der Pfändung auf landübliche Weise verfahren.

§. 14.

Von dem Ertrage und von der Verwendung dieser Steuern ist uns jährlich von den Vögten und Höftleuten, nebst den zugezogenen Hufnern, Käthnern und Einwohnern, und zwar durch die Beamten des Amtes Bergedorf, ausführliche Rechenschaft abzulegen.

Und wie Wir gegenwärtige Steuer-Verordnung hiemit zur Wissenschaft der beykommenden gebracht, und allen Eingesessenen der Vierlande deren pflichtmäßige Beobachtung befohlen haben wollen, so wird den verordneten Beamten Unsers Amtes Bergedorf aufgetragen, über deren strenge Befolgung zu wachen.

Gegeben in Unsern Raths-Versammlungen Lübeck den 18. August und Hamburg den 13. October 1809.

s. oben Band VII. S. 310.

XXIX.

Ankündigung

Oct. 25.

einer am bevorstehenden Bußtage, den 2. November, zum Besten des Krankenhofes anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntage vorher, den 29. October, von allen Kanzeln abgelesen werden soll. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 25. Oct. 1809.

Ein Hochedler Rath hat auch für dieses Jahr eine öffentliche Sammlung milder Gaben am bevorstehenden Bußtage zur Unterstützung des Krankenhofes bewilligt, und es sollen dazu in allen Kirchen der Stadt und des

Ge-

Gebiets die Becken, mit einem Mauerstein bezeichnet, ausgesetzt werden.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist der Krankenhof für eine höchst wohlthätige Anstalt erkannt. Je schwerer die fortdaurenden allgemeinen Bedrängnisse sind, um destomehr wird die Erhaltung der Anstalt ein öffentliches Bedürfniß, die den Armen und Leidenden einen Zufluchtsort gewährt, um desto größer sind die Bedürfnisse der Anstalt und um desto dringender ihre Ansprüche auf die öffentliche Unterstützung.

Ein Hochedler Rath kann sich deshalb auf die eigene Ueberzeugung und auf das Gefühl der guten Bürger und Einwohner unsrer Stadt und ihres Gebiets berufen, indem Er sie auch jetzt, im Vertrauen auf ihre erprobte Mildthätigkeit, zur Unterstützung des Krankenhofes auffordert.

s. oben Band VII. S. 327.

XXX.

Erneuertes Mandat wider das eigenmächtige Collectiren für auswärtige Classen-Lotterien und zu Ausspielungen von mancherley Gegenständen. Oct. 30.

Da zeithero den Mandaten vom 26. März 1792, vom 12. Nov. 1794, vom 4. April 1804 und früheren desfallsigen Verordnungen zuwider mancherley Unfug mittelst eigenmächtigen Collectirens für auswärtige Classenlotterien und zu Ausspielungen von mancherley Gegenständen, besonders auf Züge in Lotterien, hie-

hieſelbſt eingeriſſen iſt, als findet Ein Hochedler Rath ſich veranlaßt, den Vorſchriften der obgedachten Mandate gemäß, und unter allgemeiner Beſtätigung alles übrigen Inhalts derſelben, allen hieſigen Bürgern und Einwohnern wiederholt zu gebieten, ohne vorgängige ſpecielle obrigkeitliche Verſtattung ſich mit keiner Collectirung für fremde Claſſen-Lotterien, noch auch mit Collectirung zu hieſelbſt nicht obrigkeitlich autoriſirten Ausſpielungen von Waaren und Sachen, es geſchehe ſolches auf Züge in hieſigen oder fremden Lotterien, oder auf welche ſonſtige Art es ſey, zu befaſſen, unter der ernſtlichen Verwarnung, daß jeder Contravenient mit der erneuert feſtgeſetzten Strafe von 50 Rthlr. für jedes Lotteriezettel oder für jedes Looß, welches von ihm eigenmächtig und unbefugterweiſe debitiret worden, unausbleiblich angeſehen werden wird.

Zu dem Ende wird hiemit jedermann, er ſey hieſiger Bürger, Einwohner, Stadtbedienter oder Fremder, welcher eine nach ergangener Publication dieſes erneuerten Verbots geſchehene Contravention deſſelben anzuzeigen und erforderlich zu beweiſen im Stande ſeyn wird, ernſtlichſt aufgefordert, ſolche Anzeige dem Herrn der Wedde oder einem der Herrn Gerichtsverwalter ſofort zu machen, und wird ihm zugleich zur Belohnung die Hälfte des eventuellen Strafgeldes verſprochen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 30. Octobris 1809.

ſ. oben Bd. III. S. 276.

XXXI.

XXXI.

Mandat

Nov. 8.

gegen die Beeinträchtigungen der Wedde und der Reitendiener, resp. bey Hochzeiten und Leichen-Bestattungen. Actum et decretum in Senatu Hamb. publicatumque sub Signeto d. 11. Jun. 1777, renov. d. 12. May 1800, renov. d. 8. Nov. 1809. (mit Vorbehalt des Gebühren-Reglements für den Wedde-Schreiber vom November 1798.)

Es steht bereits oben Theil I. S. 236.

XXXII.

Mandat

Nov. 10.

wider das Einbringen der von den K. K. franz. Douanen zu confiscirenden Waaren. Concl. in Senatu Hamburg. d. 30. Aug. 1809. Renov. d. 10. Nov. 1809.

Man findet es oben S. 37.

XXXIII.

Verordnung

Nov. 13.

wegen der durch Rath- und Bürgerschluß vom 25. May 1809 beliebten Abgabe von ½ pr. Mille Cour. vom Schoßwerthe aller Erben und liegenden Gründe und von ¼ pr. Cent Courant von den contrahirten Miethen aller Wohnungen in der Stadt und in deren gesammten Gebiete. Auf Befehl Eines Hochedl. und Hochw. Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg, public. den 13. Nov. 1809.

Es wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths öffentlich bekannt gemacht, wie

am

am 25. May d. J. durch Rath- und Bürgerschluß zum Behuf der Deckung der Zinsen der in Folge eben dieses Rath- und Bürgerschlusses statt gefundenen Contributionsmäßigen Anleihe für die nächstfolgenden 10 Jahre eine Abgabe von ½ pr. Mille Court. vom Schoßwerthe aller Erben und liegenden Gründe, und von ½ pCt. Court. von den contrahirten Miethen aller Wohnungen in der Stadt und in deren gesammten Gebiete, mit Einschluß der Kloster- und Hospital-Ländereyen, beliebt worden.

Zugleich bringt Ein Hochedler Rath die nachfolgenden näheren Bestimmungen wegen dieser Abgaben zur Wissenschaft des Publicums.

Die Abgabe eines halben pr. Mille Court. vom Schoßwerthe ist von allen Erben und liegenden Gründen, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Gebrauch, welcher davon gemacht wird, jährlich von dem Eigner derselben zu entrichten.

Die Abgabe eines halben pCt. von den contrahirten Miethen, welche jährlich von dem Miethsmanne zu entrichten ist, betrift allein die Miethen der Wohnungen, und zwar mit Ausnahme der Miethen der Fremden, als welche bereits dem partiellen Hauerschillinge der Fremden unterworfen sind. Demnach sind die Miethen von Speichern und Magazinen, so wie von Ställen, sofern solche von keine andere Personen, als von denen dabey erforderlichen Dienstboten bewohnt werden, dieser Abgabe nicht unterworfen.

Jeder Miethsmann hat von der Wohnung, welche er inne hat, es bestehe solche in einem gan-

ganzen Hause, einzelner Etagen oder Zimmern in der Stadt oder auf dem Lande, Sählen, Kellern oder Buden, er sey directer- oder Untermiethsmann, von der Summe der von ihm contrahirten jährlichen Miethe jährlich diese Abgabe mit $\frac{1}{2}$ pCt. Court. zu entrichten.

Wer ein Gebäude zum Untervermiethen in Miethe hat und zugleich selbst mit darin wohnt, hat, ohne Rücksicht darauf, daß von seinen Untermiethern für die sublocirten Theile die Abgabe entrichtet werden muß, dennoch von der ganzen Miethe, welche er für solches Gebäude contrahirt hat, die Abgabe zu entrichten, wer aber ein zum Sublociren gemiethetes Gebäude nicht selbst mit bewohnt, hat nicht von der Miethe solches Gebäudes, sondern nur, so fern er anderweitig ein von ihm ganz oder zum Theil occupirtes Gebäude oder Wohnung in Miethe hat, von der Miethe des letztern diese Abgabe zu entrichten.

Die Angabe des Miethsmannes über den Betrag der Miethe, welche er zu entrichten hat, wird zum Behuf der Berechnung des Betrags der Abgabe in jedem einzelnen Falle zum Grunde gelegt, und hat ein jeder den zu den desfallsigen Erkundigungen beauftragten Personen dieserhalb genaue Auskunft zu ertheilen. Auf unrichtige Angaben ist die Strafe des 10fachen Ersatzes dessen, warum man mittelst derselben das öffentliche Aerarium in dieser Abgabe hat verkürzen wollen, und in wiederholten Fällen der Art eine verhältnißmäßig erhöhete Strafe gesetzt. In solchen Fällen, da gegen die Angabe eines Miethsmannes der Verdacht der Unrichtigkeit entsteht,

die

die anderweitige Ausmittelung des wahren Verhältnisses aber Schwierigkeit findet, wird von demselben über den Betrag der von ihm contrahirten Miethe eine Erklärung auf seinen der Stadt geleisteten Eyd gefordert werden.

Uebrigens werden diese beyden obgedachten Abgaben durch dazu bestellte Einnehmer erhoben und aus den Wohnungen der Contribuenten abgeholet werden.

Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 10. November 1810.

Den Rath- und Bürgerschluß vom 25. May 1809. s. oben S. 24. Die vorige Proposition einer Erhöhung des Häuser-Schosses Th. VII. S. 290.

XXXIV.

Nov. 20.

Mandat

die Umschreibung der Bürger-Capitaine, und Anzeige der Nummern der Häuser ꝛc. bey den Schoß-Tafeln betreffend.

Da in diesen Tagen die gewöhnliche Umschreibung zum Behuf des Kopfgeldes vorgenommen werden wird, und dem Staat in mehr als einer Rücksicht sehr daran gelegen ist, daß nicht allein die Eigenthümer und Bewohner der Häuser, Keller, Säle und Buden, sondern auch die bey ihnen auf Zimmern und Kammern einlogirt sind, mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit aufgezeichnet werden; auch zum Behuf der Erhebung der durch Rath- und Bürgerschluß vom 25. May dieses Jahres beliebten Abgabe eines halben pro Cent von den Mie-

Miethen der Wohnungen, eine bey der gegenwärtigen Umschreibung zugleich zu effectuirende Aufnahme des Betrags der dieser Abgabe unterworfenen Miethen, so wie der Namen der Miether und Vermiether in Gemäßheit der desfalsigen Verordnung vom 13. dieses Monats erforderlich wird; so ermahnen Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle hiesige Bürger und Einwohner, auch sich nur eine Zeitlang hier aufhaltenden Personen, daß sie den umschreibenden Bürger-Capitainen, ihren Officiers und übrigen bey solchen Umschreibungen concurrirenden Officianten bescheiden und mit geziemenden richtigen Antworten auf deren Fragen unweigerlich begegnen, auch ihre Namen, Hausgenossen, Gewerbe und respective die Ursachen ihres hiesigen Aufenthalts gebührend und der Wahrheit gemäß anzeigen. Zugleich verordnen Wir, daß alle hiesige Bürger und Einwohner, welche Zimmer oder Kammern in ihren Häusern, Sählen, Kellern, Buden an andere vermiethen oder überlassen, und besonders auch die Gastwirthe, welche Fremde für eine längere Zeit als gewöhnlich bey sich logiren haben, oder Waaren-Niederlagen von Fremden bey sich haben, von allen bey ihnen einlogirten Einheimischen oder Fremden sowohl die Namen als auch eine hinlängliche Auskunft über den Geburtsort, Stand, Betrieb und den Niederlagen derselben, auch was ihnen sonst davon bewußt ist, aufrichtig mittheilen; unter angehängter Verwarnung, daß wer hiewider handelt, nicht allein überhaupt mit der verdienten rechtlichen Ahndung angesehen, sondern

auch

auch noch besonders für jede verschwiegene Person oder Niederlage, die ihm anzuzeigen gebührt hätte, in zwey Reichsthaler executivisch beyzutreibende Strafe genommen, und falls er solche zu entrichten nicht im Stande seyn sollte, mit Gefängnißstrafe belegt werden solle.

Da es auch zu mehrerer Ordnung, Bequemlichkeit und Zeit-Ersparung sowohl für die bey den Schoß-Tafeln sitzenden Herren und Bürger als für die Contribuenten selbst gereichen wird, wenn ein jeder bey Bezahlung seiner Contributionen künftig die Nummer und respective den Buchstaben seines Hauses oder seiner Wohnung bey der Schoß-Tafel vorzeigt, damit sein Name desto geschwinder im Contributions-Buch aufgefunden und überstrichen werden könne; so versehen Wir Uns zu den hiesigen Bürgern und Einwohnern, daß sie sich dem gerne unterwerfen, und ein jeder künftig bey seiner Erscheinung an der Schoß-Tafel die Nummer und respective den Buchstaben seines Hauses oder seiner Wohnung anzeigen werde.

Damit auch der Inhalt dieses Mandats desto bekannter werde, befehlen Wir allen Gastwirthen, Caffee- Wein- Bier- und Branntwein-Schenkern, und allen, welche sitzende Gäste haben, daß sie solches in ihren Wohnungen an einem jedermann in die Augen fallenden Orte anheften, zu welchem Ende einem jeden die benöthigten Exemplare von der hiesigen Kanzelley auf sein Begehren unentgeldlich verabfolgt werden solle; dagegen aber auch diejenigen, welche die Anheftung dieses Mandats unterlassen zu haben betroffen werden, in fünf

Reichs-

Reichsthaler unabbittliche Strafe verfallen seyn sollen.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Strafe zu hüten hat. Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12. Jun. 1789. Renovirt den 20. Nov. 1809.

s. oben S. 28. XIV.

Der am 23. Nov. 1809 versammleten Erbg. Bürgerschaft proponirte Senatus: Nov. 23.

1) ein gedoppeltes Grabengeld, und

2) ein einfaches Kopfgeld, zu den ordentlichen Bedürfnissen der Kammer.

3) Ein einfaches Grabengeld für die Armen-Anstalt.

4) Die einjährige Prolongation der Vieh-Accise.

s. Th. I. S. 29. Th. VII. 323.

wie auch

5) der Verdoppelung des Nacht-Wache- und Leuchtengeldes.

s. oben Th. VII. S. 323.

6) Die zweyjährige Prolongation der bisherigen Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise.

s. Th. VII. S. 325.

7) Eine Unterstützung von 10000 mk, aus dem Ertrage des erhöheten Dreckkarren-Geldes, sowol für den Krankenhof als für das Zuchthaus.

s. oben Th. VII. S. 323.

8) Die

8) Die 5jährige Prolongation der am 26. Sept. 1805 dem Spinnhause bewilligten Unterstützung von jährlich 3000 mk Cour.,
s. oben Th. VII. S. 26.
so wie

9) der am 30. August 1804 der hiesigen Officier-Wittwen-Casse bewilligten jährlichen Unterstützung von 400 mk.
s. oben Th. VII. S. 252.

10) Die 4jährige Prolongation der Pacht des Zehnten-Actuarius Dr. Tiecke.
s. oben Th. VII. S. 49.

11) Daß E. B. aus den in der Anlage F. enthaltenen Gründen, der ursprünglichen Proposition wegen der Wohnung des Rathhaus-Schließers accediren möge; wobey indeß Senatus sich eventualiter gefallen lasse, daß es zur Bedingung der Pacht gemacht werde, daß derjenige, dem der Dienst als Meistbietenden werde conferiret werden, nicht länger als 2 Jahre nach Antritt des Dienstes in der Wohnung qu. verbleiben dürfe, und während der Zeit, (wenn ihm nicht abseiten der Stadt eine andere Wohnung angewiesen werde,) sich mit einer Wohnung in der nächsten Umgebung des Rathhauses zu versehen habe, um solche sofort nach Ablauf der 2 Jahre beziehen zu können, in Entstehung dessen ihm der Dienst sofort, nach Ablauf solcher Zeit genommen werden solle.
s. oben S. 24.

12) Daß

12) Daß die Resolutio Civium vom 17. Aug. 1809, in Betreff des Abtrags der Schulden der Einquartirungs-Deputation dahin abgeändert werde: daß E. V. ihr annexum wegen eines privative von den Zimmerbewohnern einzufordernden gedoppelten Kopfgeldes, aus den in der Anlage C enthaltenen Gründen, wieder zurücknehme, übrigens aber der völlige Abtrag der bestimmten Schulden durch wöchentliche über sämmtliche Quartierpflichtige zu vertheilende Beyträge in der Maaße statt habe, wie es bereits durch den Rath- und Bürgerschluß vom 17. August 1809 bestimmt worden.

s. oben S. 35.

13) Eine viermonatliche Prolongation des bisherigen Quartier-Reglements.

s. oben S. 25.

E. V. trat ad. 1—11 incl. und ad. 13 bey, erwiederte aber ad. 12.

„Sie könne mit der erneuerten Vorstellung E. E. Raths sich nicht einig erklären, sondern inhärire dem annexo des letzten Bürger-Schlusses, in Betreff des, den Zimmer-Bewohnern zur partiellen Tilgung der ältern Einquartierungs-Schuld privative aufzulegenden gedoppelten Kopfgeldes"

wodurch Senatus veranlaßt ward, deshalb fernere Vorstellung vorzubehalten.

Digitized by Google

XXXV.

Nov. 27. **Notification**

wegen Prolongation des Einquartierungs-Reglements.

Da vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. November d. J., das revidirte Einquartierungs-Reglement, vom 17. December an, annoch auf anderweitige vier Monate, also bis zum 17. April 1810, prolongiret worden; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 27. November 1809.

s. oben S. 63.

XXXVI.

Dec. 8. **Notification**

wegen Versagung des Zutritts zu der Schreiberey an den Donnerstagen.

Es wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß, so wie bereits seit einigen Jahren, die Schreiberey an jedem Dienstage, mit Ausnahme in Rücksicht auf die Zeit der Verlassungen, zum Behuf der Beförderung der Ausfertigungen aus den Stadt-Erbe-Büchern geschlossen gehalten worden, so auch gegenwärtig, zu besserer Erreichung des gedachten Zwecks, beliebt worden, bis auf weitere Verfügung, die Schreiberey auch am Donnerstage jeder Woche, mit Ausnahme der nächsten Woche vor jeder Verlas-

lassung, geschlossen zu halten, und dem Publico keinen Zutritt zu selbiger zu gestatten, mit welcher Verfügung am 14. d. M. der Anfang gemacht werden wird.

Conclusum in Senatu, d. 8. Decemb. 1809.

Die Notification wegen der Dienstage, s. oben Th. VI. S. 209.

XXXVII.

Obergerichtlicher gemeiner Bescheid, Dec. 3.

die Transmissions-Kosten in revisorio betreffend.

Demnach E. E. Rath erfahren, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl gerichtlicher und außergerichtlicher zur Einholung eines Urtheils an auswärtige Rechtsgelehrte versandter Acten zum Theil seit mehreren Jahren bereits anhero zurückgekommen, jedoch bis jetzt uneröfnet liegen geblieben sind, weil die Transmissions-Kosten von den Partheyen oder von einer derselben nicht bezahlet, und wider die Säumigen nicht so, wie es die Gemeinen Bescheide vom 20. Jan. 1686 und 18. Jul. 1768 mit sich gebracht hätten, mit der Execution verfahren worden; dieser Mißbrauch aber nicht zu dulden, da solcher nicht nur zur Verzögerung der Justiz gereicht, sondern auch die zum großen Theil in baaren für die Partheyen geleisteten Vorschüssen bestehenden Transmissions-Kosten dem Aerario zur Last fallen würden: als hat E. E. Rath,

außer denen in Ansehung der bis jetzt uneröfnet gebliebenen Acten getroffenen Verfügungen, zur Erhaltung besserer Ordnung Sich veranlaßt gesehen, die ältern hieher gehörigen Anordnungen mit Hinzufügung einiger näheren Bestimmungen zu erneuern, sonach folgendes für die Zukunft festzusetzen:

1) Es soll künftig sogleich, nachdem eine, es sey in revisorio oder contra revisorio ad exteros *Juris Consultos* versandt gewesene Acte anhero zurückgekommen, solches den Partheyen, sowohl in außergerichtlichen als in gerichtlichen Sachen, jedoch in den letzteren nur, wenn die Parthey keinen Procuratorem hat, sonst den Procuratoribus bekannt gemacht, und sodann nicht nur das eingeholte Erkenntniß sofort publiciret, sondern auch die Rechnung über die Transmissions-Kosten aufgemacht, und falls letztere stillschweigend, oder ausdrücklich compensiret worden, beyden Partheyen, falls aber eine Parthey in dieselben condemniret worden, dieser allein mittelst einer von der Canzeley zu insinuirenden Schedul der Belauf resp. der Hälfte, oder des Ganzen, so wie, daß die Bezahlung innerhalb 8 Tagen bey Vermeidung der Execution auf der Canzeley geleistet werden müsse, angezeigt, nach Ablauf dieser Zeit aber von dem Wohlweisen Herrn Gerichtsverwalter wider die Säumigen ex officio, nach vorgängiger Queernacht, mit der Execu-

tion

tion auf den cestirenden Antheil und deswegen verursachte Kosten unverzüglich verfahren werden.

2) Wenn die Partheyen während der Zeit, daß die Acten, es sey in revisorio oder contra revisorio, versandt sind, sich vergleichen, und um die Zurückforderung der Acten anzusuchen, imgleichen wenn sie, nachdem die Acten zurückgekommen, wünschen sollten, daß das eingeholte Erkenntniß nicht publicirt werde: so soll ihnen darin, falls sonst kein Hinderniß vorwaltet, gewillfahret werden. Indessen sind sie in beyden Fällen zur Entrichtung der auf die im §. 1. bestimmte Art einzufordernden und eventualiter beyzutreibenden Transmissions-Kosten, ein jeder zur Hälfte, schuldig, wobey jedoch, falls eine Parthey etwa diese Kosten allein übernommen haben sollte, der andern der Regreß an dieselbe vorbehalten bleibt.

3) Damit aber übrigens die Transmission der zu derselben stehenden Acten, nicht verzögert werde: so soll zwar in denjenigen Fällen, da beyde Partheyen gemeinschaftlich, in gerichtlichen Sachen per recessum, in außergerichtlichen per supplicas, um einstweiligen Aufschub der Transmission, etwa wegen vorwaltender Vergleichs-Tractaten, ansuchen, ihnen den Umständen nach gewillfahret; auf einseitige, unbescheinigte, oft nur die Verschleppung der Sache bezweckende Gesuche dieser Art aber keine Rücksicht genommen werden.

Auch hat es bey der bereits unlängst getroffenen Verfügung, daß längstens innerhalb 8 Tagen, nachdem das Erkenntniß auf Transmission der Acten in die Rechtskraft getreten, ein Termin zur Inrotulation der Acten ex officio, und ohne die Anforderung der Partheyen dazu abzuwarten, angesetzt, partes dazu citiret, sodann aber, sie erscheinen dabey oder nicht, acta unverzüglich inrotuliret, und transmittiret werden sollen, lediglich sein Verbleiben.

Publicatum Veneris d. 8 Decembris Anno 1809.

s. Register zum VII. Bande: Revision.

XXXVIII.

Dec. 15.

Ankündigung

einer am bevorstehenden Neujahrstage anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der Armen-Anstalt; welche am ersten Weihnachtstage, den 25. December, von den Kanzeln abgelesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 15. Decbr. 1809.

Das Publicum ist schon unmittelbar durch das Armen-Collegium von der Lage der Armen-Anstalt und ihren Bedürfnissen unterrichtet, die außerordentliche sehr wesentliche Unterstützung erfordern, wenn die Anstalt in dieser Zeit allgemeiner Noth und Bedrängniß erhalten werden soll.

Um desto weniger kann die Anstalt die bisherigen ordentlichen Einflüsse entbehren, und

die

die Unterstützung, die sich bisher durch milde Gaben der guten Bürger und Einwohner unsrer Stadt und ihres Gebiets versprechen durfte.

Ein Hochedler Rath hat daher die bisher gewöhnliche öffentliche Sammlung milder Gaben am Neujahrstage zur Unterstützung der Armen-Anstalt gerne bewilligt, und es sollen dazu am bevorstehenden Neujahrstage in allen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets die Becken, mit einem Mauersteine bezeichnet, ausgesetzt werden.

Ein Hochedler Rath verspricht sich um so zuversichtlicher von der Mildthätigkeit der guten Bürger und Einwohner, daß sie auch bey dieser Veranlassung der Noth der Armen gedenken, und nach ihren Kräften die Armen-Anstalt unterstützen werden, da Er sich auf ihre eigene Ueberzeugung berufen darf, daß bey den fortdaurenden allgemeinen Bedrängnissen die Bedürfnisse der Anstalt nothwendig zunehmen müssen, und daß die Erhaltung der Anstalt, für die Armen, aber auch für alle Classen unserer Einwohner, mehr als jemals ein dringendes Bedürfniß geworden sey.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
Hamburgischer
Verordnungen.

Achten Bandes zweites Heft.

Verordnungen von 1810.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1810.

XXXIX.

Notification Febr. 19.

daß wegen vermehrter Anzahl fremder Truppen deren Einquartirung in natura zu übernehmen.

Da durch den Rath- und Bürgerschluß vom 17. August des vorigen Jahrs beliebt worden:

daß inskünftige alle und jede die taxirt worden, um einen halben oder einen viertel Mann in natura zu tragen, zwar wie bisher, wenn es möglich ist, die Einquartirung in natura erhalten sollen, wenn aber die Anwesenheit weniger Truppen eine Bequartiruug in natura unmöglich macht, sodann einen von der Kirchspiels-Section auszumittelnden, ihrer Vermögenheit angemessenen, Beytrag in Geld bezahlen sollen,

auch bisher dieser Vorschrift von der Einquartirungs-Deputation Folge geleistet worden ist; nunmehro aber, im Fall der Ankunft mehrerer fremder Truppen, es nothwendig wird, daß die zu Natural-Einquartirung taxirten ihre Einquartirung in natura übernehmen, wogegen die baaren Beyträge bis auf weitere Verfügung

ceſſiren: ſo wird dieſes hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 19. Febr. 1810.

ſ. oben S. 35.

XL.

Mandat

zur Erhaltung mehrerer Sicherheit, Ordnung, und Reinlichkeit auf den Gaſſen. Hamburg den 27. April 1801. Renov. d. 28. Febr. 1810.

Es ſteht bereits abgedruckt oben Band VI. S. 46.

XLI.

März 14.

Mandat

wider das Hereintragen der durch die Kayſerl. Franzöſiſchen Decrete verbotenen Waaren im Kleinen.

Ein Hochedler und Hochweiſer Rath hat mit dem äußerſten Mißfallen vernommen, daß der wiederholt ergangenen Verbote ungeachtet, ſeit Kurzem der unerlaubte Betrieb mit Hereintragen verbotener Waaren im Kleinen wieder einreißt. Indem daher zur Belehrung derjenigen, welche vielleicht noch darüber in Irrthum ſeyn möchten, abermals bekannt gemacht wird, daß zu den Gegenſtänden, deren Einbringung in dieſe Stadt durch die Kayſ. Franz. Decrete verboten iſt, außer den eigentlich Engliſchen

schen Waaren, überhaupt alle Kolonialwaaren, oder Erzeugnisse u. Fabrikate der beyden Indien, als Zucker, Kaffe, Toback, Baumwolle u. s. w., so wie alle Droguerie und Gewürzwaaren gehören; sieht Derselbe sich genöthiget, die bereits gegen solchen strafbaren und für unsre Stadt höchst gefährlichen Verkehr erlassene Verfügungen hiedurch aufs neue einzuschärfen, und ermahnet alle und jede auf das ernstlichste, sich nicht zu einem Vergehen verleiten zu lassen, welches so wenig wie irgend ein andres durch die Noth entschuldigt werden kann, und welches in Hinsicht der gefährlichen Folgen, welche für den Staat daraus entstehen können, als ein unmittelbares Verbrechen gegen diesen betrachtet werden muß. Ein Hochedl. und Hochw. Rath wird daher auf die Entdeckung derjenigen, welche aus diesem unerlaubten und sträflichen Verkehr ein Gewerbe machen, die äußerste Aufmerksamkeit richten, und es sollen nicht nur diejenigen, welche zu dem Einbringen verbotener Waaren behülflich sind, mit scharfer Gefängniß-, Zuchthaus- und körperlichen Strafe belegt werden, (wobey die Eltern als für ihre Kinder verantwortlich betrachtet werden sollen,) sondern hauptsächlich diejenigen, welche als die Urheber und Anstifter dieses Verkehrs ausgemittelt werden, und ihn durch andre für sich betreiben lassen, außer der Konfiscation des Betrages desjenigen, was sie haben einschwärzen lassen, dem Befinden nach mit Geld-, Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe, ohne Ansehen der Person, unausbleiblich bestraft werden. Sollte aber sogar Jemand es sich beygehen lassen, diesen strafbaren Verkehr

in

in zahlreicher Begleitung, oder mit gewaffneter Hand zu betreiben, oder den Kais. Königl. Französischen Douaniers Widerstand zu leisten, so soll er, dem Befinden nach, mit den schärfsten Leibes- und Gefängniß-Strafen belegt werden, und wird außerdem, da die Kayserl. Königl. Douaniers von ihrer Behörde die gemessensten Befehle haben, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, die unmittelbar ihn treffenden Folgen solcher sträflichen Widersetzlichkeit sich selbst beyzumessen haben.

Conclusum in Senatu Hamburgensi Mercurii d. 14. Martii 1810.

s. oben S. 55 und folgende Notification.

XLII.

März 14.

Notification

wider die Aufnahme der durch die Kayserlich Französ. Decrete verbotenen Waaren.

Ein Hochedler und Hochweiser Rath sieht sich gemüssigt, zur Nachachtung aller Bewohner des Stadtgebietes abermals bekannt zu machen, daß es unerlaubt ist, auf dem Territorium Niederlagen von solchen Waaren zu haben, wovon der Transport durch die Douanenlinie, deren Hauptort Hamburg ist, durch die Decrete Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen untersagt ist Ein Hochedler Rath warnet daher alle und jede Bewohner des Gebietes, dergleichen Waaren nicht bey sich aufzunehmen, da deren Konfiscation, falls sie bey den, so wie die Umstände es erfordern, vorzunehmenden Hausvisitationen gefunden werden, nicht nur unaus-

Digitized by Google

unausbleiblich erfolgen, ſondern auch, nach Befinden der Umſtände, mit andern ſcharfen Strafen verbunden werden wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Merc. d. 14. Mart. 1810.

ſ. vorſtehendes Mandat.

XLIII.

Erweitertes Mandat, März 14.

daß Niemand friſch geſchlachtetes Fleiſch hereinpractiſiren ſolle. Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto d. 25. Aprilis 1735. Renovatum d. 12. Jul. 1805. Renov. d. 14. Mart. 1810.

Es ſteht bereits oben Band VII. S. 20.

XLIV.

Publicandum März 23.

wider den Ankauf der Contrebande von franzöſiſchen oder alliirten Soldaten.

Da von den Kayſerl. Königl. Franzöſiſchen Militair-Behörden Beſorgniſſe geäuſſert worden, daß die fremden Soldaten ſich wohl verleiten laſſen könnten, verbotene Waare hereinzubringen; ſo will Ein Hochedler Rath, wenn gleich Er die genaue Befolgung der von ihm publicirten Verordnungen gegen die Einſchwärzung verbotener Waare von den hieſigen Bürgern und Einwohnern ohnehin ſicher erwartet, dennoch ausdrücklich hiemit einen Jeden erinnert und ihm anbefohlen haben: von keinem franzöſiſchen oder alliirten Soldaten Zucker, Kaffee

oder

oder andre verbotene Waare zu kaufen, nicht minder denselben keine Anleitung oder Aufträge zur Hereinbringung von benannten Waaren zu geben, mit der Androhung, daß derjenige, der überwiesen werden würde, diesem Befehl entgegen gehandelt zu haben, mit Gefängniß- und Geldstrafe unfehlbar belegt werden soll. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Gefahr zu hüten hat.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 23. Mart. 1810.

s. oben S. 76.

XLV.

März 28. **Notification**

wegen des im Millernthor für die Fußgänger neu eingerichteten Weges, und wegen dortiger Visitation durch die Douaniers.

Da zur Erhaltung einer bessern Ordnung im Millernthor eine veränderte Einrichtung mit der Passage nothwendig befunden ist; so wird hiemit abseiten Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes bekannt gemacht, daß von nächstem Montage, als den 2. April an, die Fußgänger sich des Gehens in dem Fahrwege, welcher ausschließlich für Wagen dienen soll, gänzlich zu enthalten haben: und daß die Passage für Ausgehende und Eingehende dergestalt von einander getrennt werden soll, daß die aus der Stadt gehenden Personen sich des Fußweges an der linken Seite des Fahrweges (von der Stadt gerechnet) und die in die Stadt kommenden sich des Fußweges an der rechten Seite zu bedienen haben;

Digitized by Google

haben; weshalb diese Wege mit der Inschrift Eingang und Ausgang bezeichnet sind. Es werden daher alle und jede ernstlich ermahnet, sich dieser Anordnung willig zu unterwerfen, zu deren Aufrechthaltung die Wachen auf das gemessenste angewiesen sind; und wird zugleich das Publicum benachrichtiget, daß gleichfalls vom 2. April an das Visitiren der Fußgänger abseiten der Kaiserl. Königl. franz. Douaniers an die äussere Barriere des Thors verlegt, das Visitiren der Wagen aber nach wie vor an der innern Barriere Statt finden wird.

(Hamburg am 28. März 1810.)

s. vorstehendes Publicandum.

XLVI.

Ankündigung

April 11.

einer am bevorstehenden Charfreytage, den 20. April anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung der Armen-Anstalt, welche am Grünendonnerstage von den Kanzeln abgelesen werden soll. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 11. April 1810.

Schon bey Errichtung der allgemeinen Armen-Anstalt war der Ertrag von Collecten, unter den ordentlichen der Anstalt anzuweisenden Einflüssen mit in Anschlag gebracht; und die guten Bürger und Einwohner unsrer Stadt und ihres Gebiets haben es seitdem nicht unterlassen, durch ihre milden Beyträge, auch bey Gelegenheit der jährlich angeordneten öffentlichen Sammlungen in den Kirchen, die Armen-Anstalt zu unterstützen.

Ein

Ein Hochedler Rath hat sich daher nicht entlegen können, auf Anhalten des Armen-Collegii auch für dieses Jahr die gewöhnliche Sammlung milder Gaben am bevorstehenden Charfreytage in den Kirchen unsrer Stadt und ihres Gebiets, zur Unterstützung der Armen-Anstalt zuzustehen. Es sollen zu dem Behuf am Charfreytage in allen Kirchen die Becken mit einem Mauerstein bezeichnet, ausgesetzt werden.

Die Lage und die Bedürfnisse der Armen-Anstalt hat das Armen-Collegium unmittelbar schon öfterer dargestellt und öffentlich bekannt gemacht. Die vielfachen Bedrängnisse, die in dieser unglücklichen Zeit zusammentreffen, vermehren nothwendig die Bedürfnisse der Anstalt, und machen es in gleichem Grade schwerer, den Bedürfnissen Genüge zu leisten. Um so weniger kann die Anstalt der ordentlichen und gewöhnlichen Einflüsse, und unter diesen des Ertrags der gewöhnlichen Sammlungen in den Kirchen, entbehren.

Ein Hochedler Rath darf bey dieser Veranlassung die guten Bürger und Einwohner unsrer Stadt und ihres Gebiets, nur an bekannte Umstände erinnern, und verspricht sich von ihrer erprobten Mildthätigkeit, daß ein jeder nach seinem Vermögen auch jetzt den Bedürfnissen der Armen-Anstalt zu Hülfe kommen werde.

s. oben S. 68.

XLVII.

XLVII.

Notification

April 16.

wegen Prolongation des Einquartirungs-Reglements.

Da die Umstände es nicht möglich machen, bey dem am 17. April d. J. abgelaufenen Termin des prolongirten Einquartierungs-Reglements noch vor Ostern auf eine anderweitige Prolongation desselben bey E. Bürgerschaft anzutragen; so macht Ein Hochedler Rath, unter Mitgenehmigung des Collegii der Sechsziger, bey der Nothwendigkeit der Fortdauer eines Einquartirungs-Reglements bey fortdauernder Einquartirung, zu jedermanns Nachachtung hiemit öffentlich bekannt: Daß vom 17. April an bis zur bevorstehenden Ostern-Bürgerschaft das bisherige Einquartirungs-Reglement in fortdauernder Observanz bleiben werde.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 16. April. 1810.

s. oben S. 64, unten Mai 25.

XLVIII.

Notification

April 18.

zur Erhaltung der Ordnung bey der Feier der Vermählung Ihrer Majestäten des Kayſers und der Kayſerin von Frankreich.

Zur Erhaltung der guten Ordnung bey dem TeDeum, welches Se. Excellenz, der Französische Herr Minister, am 22sten dieses zur Feyer der Vermählung Ihrer Majestäten, des Kay-

Kayſers und der Kayſerin von Frankreich, in dem ehemaligen Güntherſchen Hauſe auf den Bleichen ſingen laſſen wird, wird hiemit bekannt gemacht, daß von 11 Uhr an, bis zu der Zeit, da alle Wagen, welche Herrſchaften von dem Te Deum abzuholen haben, weggefahren ſind, die Paſſage für alle andere Wagen, als für diejenigen, welche Herrſchaften zu dem Te Deum führen, und davon abholen, unterſagt iſt; und dürfen dieſe Wagen bey dem Hinfahren den Weg nur vom Jungfernſtiege oder der Königsſtraße, und beym Wegfahren nur von der andern Seite, nehmen. Hamburg, den 18. April 1810.

ſ. oben Seite 32.

May 24. In der am 24. May gehaltenen Verſammlung E. H. Raths und Erbg. Bürgerſchaft proponirte Senatus:

1) ein gedoppeltes Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfniſſen löbl. Kämmerey.

2) ein einfaches Kopfgeld für die allgemeine Armen-Anſtalt und die Armen-Anſtalt des Hamb. Berges.

3) eine in der Anlage No. 2. näher beſtimmte Ausdehnung der bisherigen Abgabe vom Verkauf der Immobilien.

Die deshalb erlaßne Verordnung ſ. unten S. 84. Die frühern Verfügungen über dieſen Gegenſtand ſind angeführt im Regiſter zum VII. Bande unter: Häuſer.

4) eine

4) eine abermalige vierjährige Prolongation der 1796 beliebten Zulage für die Garnison, Artillerie und Nachtwache (an Geld und Mehl) *) und der zu deren Deckung beliebten Auflagen auf öffentliche Vergnügungen. **)

*) s. oben Theil VII. S. 81, wie auch wegen der anderweitigen außerordentlichen Zulage an Montirungsstücken und Geld Th. VII. S. 324.

**) s. oben Th. VI. S. 105.

5) die Prolongation des Einquartirungs-Reglements bis zum nächsten R. u. B. Convent.

Die Notification deshalb s. unten No. L. Das Reglement s. oben Theil VII. S. 328.

6) die Beliebung der von den Bewohnern des Stadtdeichs und der Gegend vor dem Deichthore nachgesuchten Sperre des Deichthors für Fußgänger, auf ein Jahr.

s. unten S. 84, oben Th. VII. S. 358.

7) die Bewilligung der nachgesuchten Sperre des Brockthors für Fußgänger auf ein Jahr.

s. S. 84, oben Th. VII. S. 358.

8) Die von dem Hafenmeister am Oberbaum Schwantus nachgesuchte Prolongation sei-

seiner Dienstpacht auf die nächsten 4 Jahre, in Gemäßheit der Anlage No. 7.
s. oben Th. VII. S. 72.

9) die sub Signo (nae angebogene neue Verordnung wegen einer neuen Einrichtung der Holzhäfen.
s. dieselbe unten No. LI.

Erbg. Bürgerschaft trat ad 1. 2. 3. 4. 5. 8. u. 9. bey, jedoch mit dem annexo ad 3. „daß der von dem Erblasser in gerader Linie „abstammende Universal-Erbe gänzlich eximirt „werde." No. 6 u. 7. ward abgeschlagen.

Worauf der Senat replicando sich das annexum ad 3. gefallen ließ,*) ad 6. et 7. aber eventualiter nähere Vorstellung vorbehielt.

*) s. folgende Verordnung No. 3. S. 86.

XLIX.

May 24. **Verordnung**

über die am 24. May durch R. und B. Schluß beliebte Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg publicirt den 24. May 1810.

Es wird hiedurch abseiten E. Hochweisen Raths öffentlich bekannt gemacht, wie durch Rath- und Bürgerschluß vom 24 May d. J. die im Jahre 1799 beliebte, für die Rath- und Bürger-Deputation von 1798 bestimmte und bis zum Jahre 1820 prolongirte, Abgabe vom Verkaufe der Immobilien in und außer der Stadt

Stadt für die noch übrige Zeit dieser Prolongation, folgendergestalt ausgedehnt und modificirt worden:

1) In Ansehung des Kaufs und Verkaufs der Immobilien (unter welcher Benennung alle Häuser, Gärten und alle sonstige liegende Gründe und unbewegliche Güter in und ausser der Stadt, jedoch nicht Schiffe noch Schiffsparten verstanden werden) verbleibt es bey der in der Verordnung vom 11. April 1799 vorgeschriebenen Abgabe von 2 pCt. der Kaufsumme, solchergestalt, daß davon der Käufer die eine und der Verkäufer die andere Hälfte zu entrichten hat.

   Ausgenommen von dieser Abgabe sind alle diejenigen hypothecarischen Gläubiger, welche, um ihr in dem beykommenden Immobile versichertes Capital nicht ganz oder zum Theil zu verliehren, solches Immobile an sich kaufen, oder welche als Verkäufer desselben auftreten, in beyden Fällen jedoch nur so fern der Kaufpreis nicht höher ist, als zur Deckung ihrer auf solches Immobile hypothecirten Forderung an Capital und Zinsen erfordert wird.

2) Von allen Acquisitionen von Immobilien durch Tausch ist gleichmäßig die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien mit 2 pCt. zu entrichten, und zwar wenn zwey oder mehrere unter hiesiger Jurisdiction belegene Immobilien gegen einander vertauscht werden, von jedem der

der in dem Tauschgeschäfte begriffenen Immobilien, und zwar von jeder der beyden tauschenden Partheyen zur Hälfte.

3. Von jeder Eigenthums-Veränderung, welche Titulo lucravito, durch Schenkung, Erbschaft, Legat u. s. w. geschieht, ist diese Abgabe nur mit 1 pCt., und zwar allein von den Acquirenten, zu entrichten.

Ausgenommen sind von dieser Abgabe der Universal-Intestat-Erbe in gerader Linie, so wie diejenigen Erbnehmer und Legatarien, welche von dem ihnen anheim gefallenen Erbtheile oder Legate, mittelst dessen ihnen ein Immobile zu Theil wird, die Erbschaftssteuer zu entrichten haben.

In allen den den obgedachten Abgaben von Eigenthums-Veränderungen unterworfenen Fällen da kein Kauf statt findet, oder wenn anderweitig keine angemessene Bestimmung des Werths des beykommenden Immobilis aus dem obwaltenden Geschäfte sich ergiebt, wird der Schoßwerth zur Berechnung des Betrags der Abgabe zu Grunde gelegt.

Es sind ferner die obgedachten Abgaben in allen Fällen da solche eintreten, in eben dem Werthe oder Münzsorte zu entrichten, nach welchem das beykommende Immobile zum Behuf dieser Abgabe angenommen wird: nämlich Species von Species, Banco von Banco, Courant von Courant.

Die Erhebung dieser Abgabe geschieht abseiten der hiesigen löbl. Stadt-Kämmerey. Beym öffent-

öffentlichen Verkaufe von Immobilien haben Käufer und Verkäufer sogleich beym Verkaufe die Abgabe zu entrichten; in allen übrigen diesen Abgaben unterworfenen Fällen aber ist solche ungesäumt nach geschehener Eigenthums-Veränderung bey Löbl. Cämmerey gegen Empfangschein einzuliefern, und müssen die Mäkler, durch welche dergleichen Geschäfte wegen Immobilien geschlossen werden, oder welche sonst bey einer Eigenthums-Veränderung von Immobilien concurriren, bey Vermeidung angemessener Strafe jedesmal wenigstens innerhalb 8 Tagen resp. nach Abschluß des Geschäfts, oder nachdem ihnen die Eigenthums-Veränderung bekannt geworden ist, der Löbl. Cämmerey deshalb mit Angabe des bisherigen und des neuen Eigenthümers, des Titels auf welchen die Eigenthums-Veränderung gegründet ist, und der Summen welche zum Behuf der Berechnung der Abgabe zu berücksichtigen sind, schriftliche Anzeige machen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt übrigens vom 1. Juny dieses Jahres an in Kraft, und ist auf alle diejenigen Eigenthums-Veränderungen von Immobilien anzuwenden, welche an dem gedachten Tage und späterhin zu Stande gekommen sind.

Wornach sich ein jeder zu richten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg den 25. May 1810.

L.

May 25. **Notification**

der Prolongation des Einquartirungs-Reglements.

Da vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 24. May dieses Jahrs, die Prolongation des bisher bestehenden Einquartierungs-Reglements bis zum nächsten Rath- und Bürger-Convent angeordnet worden; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 25. Maji 1810.

s. oben S. 83. Das neue Reglement s. S. 99.

LI.

May 25. **Verordnung**

die Puncte betreffend, welche bey Benutzung der der Stadt gehörenden Holzhäfen zu beobachten sind. Auf Befehl E. H. Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg publicirt den 25. May 1810.

Um den seit langer Zeit in Absicht auf die der Stadt gehörenden, und von ihr mit bedeutenden Kosten unterhaltenen Holzhäfen eingeschlichenen Misbräuchen, und allen ungegründeten Anmaßungen ein Ende zu machen, wird über diesen Gegenstand folgendes verordnet.

1. Die zum Lagern des Holzes bestimmten Plätze sollen neu vermessen, und in kleine Plätze von 5600 Quadratfuß, oder sogenannte Havelböden, eingetheilt werden.

2. Diese

2. Diese Plätze sollen an die, welche sich dazu melden, und zwar jeder Havelboden zu 30 Mark jährlich vermiethet werden.

3. Die Wohlweisen Hafen-Herren werden die Anweisung der Plätze gegen die bestimmte Miethe übernehmen; worauf die darüber zu machenden Kontracte von löbl. Kämmerey ausgefertigt werden.

4. Die Miethkontracte werden in der Regel nur auf ein Jahr geschlossen, können jedoch, wenn die Miether es wünschen, auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Wer nach Ablauf seiner Miethezeit seine Plätze zu behalten wünscht, muß jedesmal 4 Wochen vor Ablauf derselben bey der Behörde um Prolongation ansuchen.

5. Die Miethe muß jährlich vorausbezahlt werden.

6. Niemand darf ohne Einwilligung der Wohlweisen Hafen-Herren einen Platz, welchen er gemiethet hat, an Andere wieder vermiethen.

7. Es soll in Zukunft durchaus nicht geduldet werden, daß Floßholz auf dem Strom außerhalb der Dücdalben liegt. — Mit Ausnahme des Falles jedoch, wenn bey mehrern Holzhändlern Holz gekauft ist, welches die Elbe hinuntergehen soll, indeß nur auf so lange Zeit, als erforderlich ist, um das Holz zusammen zu bringen und zu verbinden. — Jeder Holzhändler muß sein Holz in der kürzesten Frist in seinem Hafen bringen.

8. Es darf kein Floßholz, weder zum Verkauf noch zum Lagern, im Baackschiffshafen

liegen, ausgenommen Havelböden, von denen Eichen und Föhren auswärts verkauft sind und in Schiffe geladen werden müssen. Das nicht verkaufte Holz aber muß in der kürzesten Frist weggeschaft werden.

9. Es darf kein Floßholz im Schleusengraben liegen, unter welchem Vorwande es seyn mag. Eben so wenig im Hafenloch, welches in den Baackschiffshafen hineingeht, oder aufwärts am Stadt-Deich und hinter den Hafenpfählen.

10. Jeder Holzhändler ist schuldig, zu allen Zeiten, besonders aber im Herbst, seinen Hafen, insonderheit nach der Elbseite zu, zu schließen, und nicht nur mit starken Tauen zu befestigen, sondern auch quer über das nach aussen liegende Holz starke Föhren zu ziehen.

11. Diese Verordnung soll von dem 1. July dieses Jahrs an in Ausführung gebracht werden, und vorgängig auf fünf Jahre Gesetzes-Kraft haben.

12. Es wird einem Jeden anbefohlen, diesen zur Aufrechthaltung der guten Ordnung nothwendigen Punkten genau nachzukommen. Dem Hafenmeister wird es zur Pflicht gemacht, sorgfältig darüber zu wachen, und von allen Kontravenienten den Wohlw. Hafen-Herren sofort Bericht abzustatten, welche gegen die Kontravenienten mit Strafbefehlen und Zwangsmitteln unausbleiblich verfahren werden.

s. oben Th. II. S. 17 u. 64.

LII.

LII.

Publicandum July 11.

wider die Treibung der Kontrebande in zahlreichen Zügen.

Da Ein Hochweiser Rath mit äußerstem Mißfallen in Erfahrung gebracht hat, daß seit kurzem Versuche gemacht werden, Kontrebande in zahlreichen und mit unter bewehrten Zügen zu treiben: so sieht derselbe sich gemüßigt, alle und jede auf das ernstlichste zu warnen, sich in so sträfliche und gefährliche Unternehmungen nicht einzulassen, indem diejenigen, welche dabey betroffen werden, den Umständen nach mit scharfer Gefängniß- und Leibesstrafe unfehlbar belegt werden sollen.

Auch wird es in allen Dörfern des Hamburgischen Gebiets den Voigten zur Pflicht gemacht, ihre genaueste Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob auf dem ihrer Aufsicht untergebenen Ländereyen solche Züge passiren, oder sich dort versammeln, und wird ihnen auf das strengste anbefohlen, nicht nur dergleichen Unfug nach Möglichkeit zu hindern, sondern sofort ihren Oberbehörden Bericht davon abzustatten.

Hamburg, den 11. Julii 1810.

s. oben S. 78.

LIII.

Polizey-Reglement Aug. 10.

bey der Feyer des Geburts-Tages Sr. Kayf. Kön. Maj. Napoleon am 15. August 1810 in Hamburg.

1. Am Mittewochen den 15ten August, Abends von 6 Uhr an, werden die Wagen, die nach

nach den Bleichen und dem Hotel seiner Excellence des Herrn Generals, Reichsgrafen von Morand, wollen, hintereinander von der Fuhlentwiete oder dem Heuberge hinein, und wenn sie leer sind, durch die Königsstraße oder den Jungfernstieg wegfahren. Diejenigen Wagen, welche Herrschaften von dem Hotel abholen wollen, müssen ebenfalls von der Fuhlentwiete hineinfahren, und an den ihnen von der Wache angewiesenen Plätzen in der Fuhlentwiete, ABC-Straße und Gänsemarkt halten.

2. Die Fußgänger, welche die auf den Bleichen statt habenden Illuminationen sehen wollen, müssen vom Heuberge oder der Fuhlentwiete hineingehen, und es ist ihnen vergönnet, die Bleichen hinunter nach dem Jungfernstieg zu gehen. Jedem wird hinlänglich Zeit gelassen, diese und andere Illuminationen zu sehen: doch darf Niemand stille stehen.

3. In der Straße des Jungfernstieges darf nur bis 8 Uhr mit Wagen gefahren werden, nach dieser Zeit aber ist weder vom Gänsemarkt, noch von dem Neuenwall, noch von den Bleichen oder den Mühlen her ein Wagen hineinzulassen.

4. Die Kutscher, die ihre Herrschaft aus dem Jungfernstieg abholen wollen, haben an ihnen anzuweisenden Plätzen auf dem Gänsemarkte und beym Zuchthause zu halten, und können bis eine halbe Stunde, nach gänzlich beendigtem Feuerwerke, nicht mit ihren Wagen in den Jungfernstieg hineinkommen.

5. Das Fahren mit Segelschiffen ist am

15. August

15. August auf der Alster gänzlich verboten. Es müssen sich überhaupt alle Fahrzeuge nach der Anweisung der Wache und des Alster-Aufsehers placiren.

6. Da das Feuerwerk auf der Lombards-Brücke abgebrannt werden wird, so darf über dieselbe den 14. und 15. August Niemand weder zu Wagen noch zu Fuß passiren, und es ist alle Communication über dieselbe gehemmt.

7. Von 8 Uhr Abends an kann am 15. August auf dem der Lombards-Brücke anliegenden Theil des Walles so wie beym Lombard Niemand geduldet werden.

8. Jeder hat die Bäume, Bänke, Gelender und Leuchten im Jungfernstiege zu schonen, und ist überall alles Aufsteigen und Aufklettern gänzlich verboten.

9. Der Holzdamm wird gänzlich wie bisher am Abend geschlossen, und haben bey der Schließung die etwa dort befindlichen Leute sich auf die erste Anforderung wegzubegeben.

10. Da dies Reglement zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erlassen ist; so werden alle und jede aufgefordert, sich demselben gemäß zu betragen. Uebrigens hat das commandirte Militair, so wie sämmtliche Polizey-Bediente, gemessenste Ordre, mit allen ihnen zustehenden Mitteln auf die Beobachtung dieser Verfügung zu halten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 10. Aug. 1810.

Ordon-

Ordonnance de Police

concernant la fête qui aura lieu à Hambourg le 15 Août 1810 anniversaire de *Sa Majesté l'Empereur et Roi* NAPOLEON.

1. Mercredi le 15 Août depuis 6 heures du soir les voitures ne pourront entrer dans la rue Grossen Bleichen et se rendre à l'Hôtel de son Excellence Monsieur le Général de Division Comte d'Empire *de Morand*, que par la Fuhlentwiete ou le Heuberg et en sortir que par la Königsstrasse ou le Jungfernstieg. Celles qui viendront prendre les personnes à l'Hôtel de Son Excellence arrêteront aux places qui leur seront désignées par la Garde dans la Fuhlentwiete, A. B. C.-Strasse et sur le Gänsemarkt, et entreront de même par la Fuhlentwiete.

2. Les personnes qui viendront à pied pour voir l'Illumination enteront par la Fuhlentwiete ou le Heuberg. Elles se dirigeront en suite vers le Jungfernstieg, mais elles ne pourront s'arrêter ni au Grossen Bleichen ni ailleurs où il y a Illumination, afin d'éviter tout encombrement.

3. Depuis 8 heures du soir aucune voiture ne pourra passer par la rue du Jungfernstieg, et les Gardes placées au Gänsemarkt, Neuenwall, Grossen Bleichen et près des moulins ne laisseront pénétrer aucune voiture dans le Jungfernstieg sous quel prétexte que ce soit.

4. Les

Digitized by Google

4. Les Cochers qui viendront prendre des personnes demeurantes dans la rue du Jungfernstieg s'arrêteront, aux places qui leur seront designées sur le Gänsemarkt et près du Zuchthaus, aucun voiture ne devant entrer dans la rue du Jungfernstieg, qu'une demie heure après le feu d'artifice

5. Aucune barque sur l'Alster ne pourra aller à la voile le 15 Août. Il doit prendre la place qui lui sera designée par la garde ou l'inspecteur.

6. Tout passage en voiture et à pied étant défendu le 14 et 15 Août sur le pont de Lombard où le feu d'artifice se fera, le pont n'aura aucune communication les dits jours.

7. Le 15 depuis 8 heures du Soir personnes ne pourra s'arrêter sur la partie des remparts contigue au pont des Lombards.

8. Il est défendu de monter sur les bancs, les arbres et les barrières du Jungfernstieg et d'y commettre le moindre dégât.

9. Le Holzdamm sera fermé à l'heure ordinaire et toutes les personnes qui s'y trouveront seront tenues de se retirer à la première invitation qui leur sera faite.

10. Le présent réglement ayant été arrêté pour éviter autant que possible tout accident facheux toutes les personnes qui prendront part à la fête sont invitées à s'y conformer. En outre il est

ordonné

ordonné aux Militaires Hambourgeois de le faire exécuter dans tout son contenu.

Arrêté par le Sénat de Hambourg le 10 Août 1810.

s. oben S. 81.

Sept. 6. In dem am 6. Septbr. gehaltenen Rath- und Bürgerconvent, proponirte der Senat:

1) zur Herbeischaffung der, löbl. Kämmerey zum Abtrag fälliger Schulden und zur fernern Bestreitung der Occupations-Kosten nöthigen $1\frac{1}{2}$ Million m$ Bco, die Rath- und Bürger-Deputation von 1798 zu bevollmächtigen, für löbl. Kämmerey eine Anleihe bis zu dem Betrage dieser Summe, zu 4 Proc. Bco Zinsen, und unter der in der Anlage A. näher angegebenen Modalität zu eröfnen; des Endes dieselbe bis zum Jahre 1830, mit den bisher derselben angewiesenen Einflüssen, so weit dieselbe deren zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedürfen werden, zu prolongiren, und zur Deckung der Zinsen der 10 ersten Jahre, dieser Anleihe 5 einfache Kopfgelder, deren alle 2 Jahre eines zu erheben, zu belieben; solchergestalt, daß löbl. Kämmerey der gedachten Deputation dieser Kopfgelder wegen, in den gedachten 10 Jahren jährlich 60,000 m$ Bco selbst auch dann auszubezahlen

zahlen habe, wenn der Ertrag der gedachten Kopfgelder nicht dazu hinreichen sollte.

s. oben Th. V. S. 45. Th. VII. S. 321.

2) den s. C. anliegenden Entwurf eines revidirten Einquartierungs-Reglements nebst angebogner Schätzungs-Tabelle, als Gesetz anzunehmen, jedoch so, daß zugleich das bisherige Einquartierungs-Reglement auf so lange Zeit prolongirt werde, bis nach beendigten Vorbereitungen der Termin angezeigt werde, da das neue Reglement in Anwendung gebracht werden könne.

s. oben S. 83.

Das vorige Einquartierungs-Reglement s. oben Th. VII. S. 328. Das revidirte unten No. LIV. und die dabey ergangene Notification No. LV.

3) die am 26. Sept. 1805, zum Besten der Armen-Anstalt auf 5 Jahre beliebte Abgabe auf Feuer-Versicherungs-Polizen, von nächsten Michaelis an auf 5 Jahre zu prolongiren.

Die deshalb erlassene Notification s. unten No. LVI.

4) das Artillerie-Corps dem Infanterie-Rgimente unter einiger Reduction einzuverleiben und das Artillerie-Departement, unter Ueberweisung der bisherigen Geschäfte desselben an die dazu sich eignenden anderweitigen Departements, aufzuheben.

s. unten Resol. Civium S. 99.

5) die

Digitized by Google

5) die Verordnung vom 24. May d. J. wegen der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien, auf die Kloster- und Hospital-Ländereyen ausdrücklich zu extendiren.

Die Notification deshalb s. unten No. LVII.

6) dem Voigt des Hamburger-Berges, Fischer, gebetenermaaßen seinen Sohn zu adjungiren und letzterem, auf den Fall des Todes seines Vaters die Versicherung zu ertheilen, daß ihm bey guter Aufführung dieser Dienst auf gegenseitig freye halbjährige Loskündigung, zu 200 mk jährlich pachtweise überlassen werden solle.

7) den beeydigten Royern die in der Anl. sub I. erbetene Erhöhung des im Jahre 1751 bestimmten Royerlohns zuzustehen.

s. folgende Res. Civ. S. 99.

8) in die Stelle des zum Mitgliede E. E. Raths erwählten Herrn Luer Anton Prösch wieder einen Bürger zum Deputirten aus St. Petri Kirchspiel zu ernennen, um der auf Veranlassung der noch fortwährenden Occupation der Stadt niedergesetzten Deputation beyzutreten.

Erb. B. trat ad 1. 2. 3. 5. u. 6. bey, und zwar ad 2. mit dem Zusatze: daß das neue Quar-

Quartier-Reglement spätstens mit Ausgang dieses Jahrs in Kraft treten müsse.

ad 4) setzte sie die Entschließung, wegen Ermangelung eines die Modalität der vorzunehmenden Reduction bestimmt angebenden Antrags, für diesesmal aus.

ad 7) schlug sie die Erhöhung ab.

ad 8) war der E. Johann Caspar Gläser erwählt.

Replicando dankte Senatus ad 1. 2. 3. 5 und 6 für den Beytritt, ließ ad 4. den Punct ausgesetzt und behielt ad 7 eventualiter sich das Weitere bevor.

LIV.

Neu-revidirtes

Einquartierungs-Reglement

Sept. 7.

für die Stadt Hamburg und die Vorstadt St. Georg. Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freyen Hanse-Stadt Hamburg, publicirt den 7ten September, 1810.

Inhalts-Verzeichniß.

§. 1. Von der Einquartierungs-Deputation.
§. 2. Von den Kirchspiels-Sectionen.
§. 3. Von den Ausschüssen der Deputation.
§. 4. Theilnahme der deputirten Bürger an der Einquartierungs-Commission.
§. 5. Vertheilung der Bürger-Compagnien unter die deputirten Bürger.
§. 6. Umfrage wegen der Einquartierung.
§. 7. Adjungirte Bürger.
§. 8. Concurrenz der Bürger-Capitaine bey der Einquartierung.

§. 9.

§. 9. Von der Einquartierungs-Commission und dem Quartier-Büreau.
§. 10. Von den Listen, Büchern und Officianten.
§. 11. Form der Einquartierung.
§. 12. Grundsätze der Quartierpflichtigkeit.
§. 13. Grundsätze der Schätzung.
§. 14. Vom Reclamations- und Ausgleichungs-Ausschuß.
§. 15. Von den Reclamationen gegen die Schätzung.
§. 16. Grundsätze zur Vertheilung der Einquartierung und der Vergütung.
§. 17. Vom Ausquartieren und Abfinden der Einquartierung, wie auch von der Umquartierung.
§. 18. Temporaire Befreyung von der Natural-Einquartierung.
§. 19. Logement ohne Verpflegung.
§. 20. Logement conservé.
§. 21. Anzeige des Abgehens und Zurückbleibens der Einquartierung.
§. 22. Ungebührliche Behandlung der Einquartierten.
§. 23. Aufnahme kranker Militairs in das Hospital.
§. 24. Verfahren in Ansehung derjenigen, welche sich weigern, ihrer Bürgerpflicht in Uebernahme der Quartierlast ein Genüge zu leisten.
§. 25. Bestimmung wegen Sommer-Wohnungen und leerstehender Häuser.
§. 26. Von Einquartierung der Pferde und Wagen.

§. 1.

Von der Einquartierungs-Deputation.

Das Einquartierungs-Geschäfte in der Stadt und der Vorstadt St. Georg ist der durch Rath- und Bürgerschluß angeordneten Einquartierungs-Deputation, unter der unmittelbaren

baren Aufsicht Eines Hochedlen Rathes, und in Betreff der Ausführung, unter Concurrenz der Bürger-Capitaine, anvertrauet. Diese Deputation besteht aus fünf Mitgliedern Eines Hochedlen Rathes, und zwanzig Bürgern, vier aus jedem Kirchspiele, welche letztere von dem Collegio der Sechziger erwählet werden, und von denen in jedem Kirchspiel nach der Anciennität jede 6 Monat einer abgehet, welche auch nur dann, wenn sie fernere Neigung dafür haben sollten, wieder erwählet werden können.

Die Deputation kann über die für sie geeigneten Gegenstände collegialisch beschließen, wenn zwey Mitglieder Eines Hochedl. Rathes und eilf Bürger in der Versammlung anwesend sind, und haben die Mitglieder, so wie die Bürger-Capitaine, ihrer Verfassung unbeschadet, in Einquartierungs-Angelegenheiten den Beschlüssen der Deputation Folge zu leisten.

Bey dem Einquartierungswesen wird die Eintheilung der Stadt und Vorstadt in fünf Bürger-Regimenter und 57 darin enthaltene Bürger-Compagnien zum Grunde gelegt, und der Ausdruck Regiment und Kirchspiel für gleichbedeutend genommen.

§. 2.

Von den Kirchspiels-Sectionen.

Die Einquartierungs-Deputation theilt sich nach den fünf Bürger-Regimentern in eben so viele Kirchspiels-Sectionen, deren jede aus einem Mitgliede Eines Hochedlen Rathes und den vier zu diesem Kirchspiel deputirten Bürgern besteht. Diese Sectionen sind in allen das Kirchspiel oder Regiment betreffenden Einquar-

quartierungs-Sachen die erste Instanz, von deren Beschlussen man sich innerhalb 14 Tagen schriftlich in selbst gewählte Form an die ganze Deputation wenden kann. Bey der jede 6 Monate vorzunehmenden allgemeinen Schätzung zur Einquartierung treten denselben zwey Mitglieder des Collegii der Sechziger des Kirchspiels und der Capitaine der jedesmaligen Bürger-Compagnie als stimmführende Mitglieder bey.

§. 3.

Von den Ausschüssen der Deputation.

Die Deputation kann die Betreibung solcher Arten von Geschäften, welche sich nicht auf ein einzelnes Kirschspiel beschränken, Ausschüssen übertragen, welche wenigstens aus Einem Raths-Mitgliede und Einem Bürger der Deputation aus jedem Kirchspiel bestehen müssen.

Ein permanenter Cassen-Ausschuß verwaltet die Einnahmen und Ausgaben, welche bey der Einquartierung vorkommen, empfängt und berechnet die für die Einquartierung eingehenden Gelder, und leistet alle die Zahlungen, welche nicht zu der Competenz der deputirten Bürger in den diesen anvertraueten Compagnien gehören. Dieser Ausschuß legt der Deputation monatlich seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe, und alle 3 Monat eine General-Bilanz vor, welche von einem Verordneten löbl. Kämmerey, zweyen Mitgliedern des Collegii der Sechziger und zweyen durchs Loos zu erwählenden Mitgliedern der Deputation revidirt, und demnächst Einem Hochedlen Rathe und dem Collegio der Sechziger übergeben wird.

Ein

Ein ebenfalls permanenter Ausgleichungs- und Reclamations-Ausschuß, dessen Obliegenheiten der §. 14 näher angiebt, vergleicht die Taxen unter einander, und entscheidet über Reclamationsfälle.

Ein dritter Ausschuß überlegt und bereitet vor, wie die Umquartierungen der Garnison, so wie die Einquartierung ganzer zukommender Corps oder Abtheilungen, zu verlegen sind, und giebt der Einquartierungs-Commission hierüber das Nöthige an die Hand.

§. 4.

Theilnahme der deputirten Bürger an der Einquartierungs-Commission.

Zwey Bürger der Deputation in turno, ohne Rücksicht auf die Kirchspiele, sind Mitglieder der Einquartierungs-Commission §. 9. Als solche nehmen sie Theil an den Arbeiten auf dem Quartier-Büreau, und achten darauf, daß vorschriftsmäßig verfahren werde. Die sich dort meldenden Reclamanten verweisen sie an den zu der beykommenden Compagnie deputirten Bürger.

§. 5.

Vertheilung der Bürger-Compagnien unter die deputirten Bürger.

Jeder Bürger der Einquartierungs-Deputation hat eine oder mehrere Compagnien seines Kirchspiels unter seiner speciellen Aufsicht. In diesen betreibt er mit dem Capitaine derselben das Bequartierungs-Geschäft, hört die Beschwerden der Einwohner, und sucht solchen nach

den Umständen abzuhelfen. Betreffen diese Beschwerden die Schätzung, so hat der deputirte Bürger die Sache an den Reclamations-Ausschuß zu bringen; rühren sie von der Natural-Einquartierung selbst her, so sucht er diesen gemeinschaftlich mit dem Capitaine der Compagnie, oder nöthigenfalls unter Mitwirkung der Einquartierungs-Commission abzuhelfen.

Die Vertheilung der sämmtlichen Compagnien unter die deputirten Bürger wird von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht.

§. 6.

Umfrage wegen der Einquartierung.

Die Bürger der Einquartierungs-Deputation sind befugt, bey sämmtlichen Bewohnern der ihrer Aufsicht anvertraueten Compagnien, einzeln oder in Gesellschaft eines oder mehrerer ihrer Collegen desselben Kirchspiels, oder des Capitains, oder des §. 7. angeordneten adjungirten Bürgers, Umfragen anzustellen, um das Locale, welches der Haus-Bewohner für seine Einquartierung bestimmt hat, kennen zu lernen, und verbunden, bey denjenigen, welche Militair gegen Bezahlung logieren, Untersuchungen deshalb vorzunehmen. Dabey findet die bisherige Aufsicht der Bürger-Capitaine auf die Bequartierung ihrer Compagnie fortwährend statt.

§. 7.

Adjungirte Bürger.

Aus jeder Bürger-Compagnie nehmen ferner ein, zwey, oder wenn die Größe der Compagnie es erheischt, mehrere Bewohner an dem

Ein-

Digitized by Google

Einquartierungs-Weſen derſelben Theil. Zur Wahl dieſer adjungirten Bürger macht die Section jedes Kirchſpiels den Aufſatz von zwey Perſonen für jeden zu erwählenden; die Deputation übergiebt dieſe Aufſätze, nachdem ſie ſolche genehmiget, dem Collegio der Sechziger, welches, inſofern nicht die in Vorſchlag gebrachten Perſonen wegen ihres Alters oder ſonſtiger Eigenſchaften nach dem Dafürhalten des Collegii eine Befreyung verdienen, als in welchem Falle daſſelbe die Uebergabe eines andern Aufſatzes veranlaſſen kann, aus zwey Vorgeſchlagenen einen adjungirten Bürger auf Ein Jahr, falls die Einquartierung ſo lange dauern ſollte, erwählet, auch nach Ablauf ſolcher Zeit die Abgehenden, falls ſolche mit ihrer Genehmigung abermals vorgeſchlagen werden, wieder erwählen kann. Dieſe Bürger haben nicht allein die Befugniß, auf alles, was die Belegung der Compagnie betrift, zu achten, und ihre Beobachtungen ſowol dem Capitain, als dem deputirten Bürger oder der Kirchſpiels-Section mitzutheilen, namentlich von den Einnahmen und Ausgaben wegen der Compagnie Kenntniß zu nehmen, ſondern ſie aſſiſtiren auch, den deputirten Bürgern überhaupt, wann und wo es das Einquartierungs-Geſchäfte erheiſchen mögte.

§. 8.

Concurrenz der Bürger-Capitaine bey der Einquartierung.

Die Bürger-Capitaine concurriren theils als Mitglieder der Einquartierungs-Commiſſion,

§. 9. theils ein jeder in seiner Compagnie, bey der Einquartierung.

In der letztern Hinsicht besorgen sie das Ansagen derselben, und die Umtheilung aller darauf Bezug habenden Anzeigen; sie fertigen die Quartier-Billets unter ihrem Namen aus; sie beschaffen selbst, oder durch ihre Officiere die Zuweisung der in der Compagnie unterzubringenden Mannschaft; sie achten auf den Bestand der Belegung und geben darüber und über jede wesentliche Veränderung dabey, der Einquartierungs-Commission mindestens wöchentlich einmal, imgleichen dem deputirten Bürger ihrer Compagnie die ihm erforderlichen Berichte und Anzeigen; sie helfen den an sie gelangenden Beschwerden der Einwohner über das Betragen ihrer Einquartierten nach Möglichkeit ab; sie bringen alle von der Deputation oder Commission in Einquartierungs-Sachen ihnen zukommenden Aufträge ungesäumt zur Ausführung, und sorgen überhaupt gemeinschaftlich mit dem deputirten Bürger für die nöthige Ordnung in den Einquartierungs-Angelegenheiten ihrer Compagnie.

§. 9.

Von der Einquartierungs-Commission und dem Quartier-Büreau.

Die Vertheilung und Unterbringung der Einquartierung geschieht durch die Einquartierungs-Commission auf dem Quartier-Büreau. Diese besteht aus einem der Raths-Mitglieder und zweyen Bürgern der Deputation, alle drey in turno, und zweyen Bür-

Bürger-Capitaine, welche letztere aus einer von sämmtlichen Bürger-Capitainen dazu deputirten Anzahl ihrer Mitglieder wöchentlich abwechseln. In derselben führt der Herr des Raths, und in seiner Abwesenheit ein Bürger oder ein Capitaine der Commission, einen Tag um den andern abwechselnd, den Vorsitz.

Jeder Bürger-Capitaine kann mit Zuziehung des deputirten Bürgers in seiner Compagnie die unvermeidlich nöthigen Umquartierungen vornehmen; sobald aber solche in eine andere Compagnie übergehen müssen, hat er sich deshalb an die Einquartierungs-Commission zu wenden. Diese, so wie jeder einzelne Capitaine, haben bey den Bequartierungen sich nach den vorhandenen Quartier-Listen zu richten und alles Vorgefallene sorgfältig zu notiren. Die Commission hat überdies jeden Abend den deputirten Bürgern der Compagnien, in welchen den Tag über Militairpersonen untergebracht, oder abgegangen sind, eine specificirte Anzeige davon zu machen.

§. 10.

Von den Listen, Büchern und Officianten.

Ueber die Schätzung jeder Bürger-Compagnie, wie über die in derselben befindlichen Quartiere, werden bey den Sectionen und auf dem Quartier-Büreau genaue Register gehalten. Die Einquartierungs-Commission sorgt für die ihr nöthigen Protocolle und Bücher, deren Einrichtung ihr unter Leitung der Deputation und specieller Aufsicht zweyer Bürger derselben, überlassen bleibt. Die nöthigen Dollmetscher, Schreiber, Bothen und alle sonst etwa bey dem Einquar-

quartierungs-Wesen erforderlichen Officianten, werden mit Vorbehalt einer gegenseitigen wöchentlichen Loskündigung, von der Deputation erwählet, und nach erfolgter Genehmigung Eines Hochedlen Rathes von den Einquartierungs-Geldern besoldet.

§. 11.

Form der Einquartierung.

Die Natural-Bequartierung geschieht mittelst der 1) von dem Bürger-Capitaine der Compagnie, oder bey dessen Verhinderung von einem Bürger-Officier derselben, oder 2) von der Commission ausgefertigten und unterschriebenen, mit dem Datum zu bezeichnenden Quartier-Billets.

Jeder, welcher Einquartierung bekommt, ist verbunden, derselben dieses Billet sogleich abzufordern, und innerhalb 24 Stunden an den zu seiner Compagnie deputirten Bürger zu senden, welcher es einregistrirt und mit seiner Unterschrift versehen zurückgiebt. Nur für ein so bezeichnetes Billet wird die festgesetzte Vergütung bezahlt, und zwar wenn das Billet nicht in den ersten 24 Stunden eingereicht seyn sollte, nur von dem Tage an, welcher dem Tage der Contrasignirung vorher geht.

Ohne ein Billet ist Niemand verbunden, Einquartierung bey sich aufzunehmen, und wer es thut, hat keinen Anspruch auf Vergütung; Nothfälle ausgenommen, in denen die Einquartierung von der Behörde persönlich zugebracht würde;

würde; jedoch ist sodann das Billet in 24 Stunden nachzuliefern.

Eine laut Billet auf bestimmte Zeit zugewiesene Einquartierung ist mit Ablauf derselben als erloschen anzusehen, und wird, wenn keine Prolongation erfolgt, für die längere Zeit keine Vergütung gegeben. — Wenn der auf gewisse Zeit Einquartierte weder abgeht noch prolongirt, so hat der Bequartierte dieses der Einquartierungs-Commission und seinem deputirten Bürger sofort anzuzeigen; unterläßt er dieses, so hat er für die längere Zeit keinen Anspruch auf Vergütung.

Sämmtliche Bürger-Capitaine halten stets die auf ihre freyen Quartiere lautenden Billette in Bereitschaft, damit die Commission zu jeder Zeit und sogleich Gebrauch davon machen kann. Sollte der Fall eintreten, daß die Commission eines ihr als frey bekannten Privat-Quartiers benöthigt wäre; so ist sie befugt, ein Noth-Billet auf dasselbe auszufertigen, hat aber dem Capitaine noch an dem nämlichen Tage hievon eine Anzeige zu machen.

Billette auf Gast-Wirthe und solche Privat-Häuser, die für Geld Einquartierung nehmen, werden von der Commission directe ausgefertigt, und von einem oder zwey Mitglieder derselben in deren Namen unterschrieben.

§. 12.

Grundsätze der Quartier-Pflichtigkeit.

Die Einquartierung zerfällt im Wesentlichen in zwey Gattungen:

1) In Natural-Bequartierung ohne

ohne Verpflegung, die eine an dem Local haftende Last ist, blos in Hinsicht des Raums getragen wird, und womit die Bewohner allein, als Inhaber desselben, wie mit einer durch die Natur der Sache ihnen zufallende Beschwerde, zu belegen sind.

2) In der Verpflegung der Einquartierten, die von allen Einwohnern, von jedem in Verhältniß seiner Vermögenheit zu übernehmen ist.

Da die Einquartierung in der Regel mit der Verpflegung verbunden ist, so wird sie auch in dem im 16ten Paragraph angegebenen Verhältnisse Allen vergütet.

Zu diesen Vergütungen für die Einquartierten baar beyzutragen sind verbunden: Alle Bürger und Einwohner der Stadt und Vorstadt, sie mögen in Häusern, Buden, Kellern, auf Sählen und Zimmern oder außer der Stadt wohnen, in derselben aber bürgerliche Nahrung treiben, ohne Unterschied des Geschäfts, selbst die Geschäfts-Gehülfen, so wie alle Abwesende, Unmündige, Verschollene, unter Curatel stehende, auch ungetheilte Erbschaften, Gemeinheiten, die keine milde Stiftungen sind, oder jede sonstige hier steuerpflichtige Vermögenheit. Alle diese sind nach Maaßgabe ihres wahrscheinlichen Vermögens oder ihrer präsumtiven jährlichen Einnahme für gewisse Tagetheile anzusetzen.

§. 13.

Grundsätze der Schätzung.

Die Schätzung ist ins künftige nicht mehr, wie

wie bisher, nach Mann-Zahl, sondern nach Tragetheilen zu machen, weil dabey auf die verschiedenen Abstufungen der Tragekräfte eine sorgsamere Rücksicht genommen und diese genauer belastet werden können.

Diese Taxe wird die Rechnung erleichtern und eine bestimmtere Uebersicht des Ganzen gewähren. Sie zieht diejenigen mit herbey, die vorher nicht haben belastet werden können, vertheilt also die Last mehr, und in einem richtigern Verhältnisse, wie bisher, auch gewährt sie Allen Vortheile, da je größer die Zahl der Tragetheile ist, desto geringer wird die Summe seyn, die für jeden einzelnen Tragetheil zu bezahlen ist. Das bisherige minimum der Taxe war $\frac{1}{10}$tel Mann. Ein Tragetheil wird weniger seyn, wie dies.

Die Grundsätze, nach welchen bey dieser Schätzung zu verfahren ist, gehen aus der anliegenden Tabelle hervor, die zur Basis bey der Schätzung angenommen werden soll.

Hauptsächlich zu berücksichtigen sind: das bekannte und in Ermangelung dessen das höchst wahrscheinliche Vermögen, und das jährliche Einkommen, das Gewerbe und der sichtbare Aufwand.

Die in der Tabelle festgesetzten Tragetheile sind als das Maximum für jede dafür geeignete Klasse anzusehen, welche die Schätzungs-Behörden nicht zu überschreiten haben; wohl aber befugt bleiben, nach den einzelnen Modificationen und besonders eintretenden Umständen zu verringern.

Unverheirathet oder verheirathet, aber

aber dabey kinderlos, macht in der Regel bey der weniger wohlhabenden Klasse keinen Unterschied, da es hier vorauszusetzen ist, daß die Frau ihren Unterhalt mit verdiene. Bey den Wohlhabenden ist aber darauf eine verhältnißmäßige Rücksicht zu nehmen, da die standesmäßige Unterhaltung der Frau hier einen ungleich größern Aufwand und mehrere Kosten erheischt.

Sind Kinder vorhanden, so begründet ihre Anzahl einen mehrern oder geringern Nachlaß in der Taxe. Bey den am mehrsten wohlhabenden Klassen sind für jedes Paar Kinder nur fünf Tragetheile abgerechnet, weil die Unterhaltung und Erziehung der Kinder vom Ueberschusse, nicht vom Unentbehrlichen bestritten wird.

Was bey eignen Kindern statt hat, gilt auch bey zu versorgenden Kindes-Kindern, oder sonstigen aufgenommenen Kindern dürftiger Eltern oder Verwandten. Jedoch gilt alles dies nur von Unerwachsenen, die, zufolge ihres Alters, noch ernährt werden müssen, nicht von bereits Herangewachsenen, die ihren Unterhalt selbst verdienen.

Die Schätzung nach dem Capital allein hat blos für die von Geld-Zinsen lebenden Rentenirer statt; treiben diese noch anderweitige Gewerbe, oder haben sie andere Einnahmen, so wird auch dafür verhältnißmäßig gerechnet.

Die Steigerung in der Progreßion geschieht nicht nach gleichen Procenten, blos von der mehrern Einnahme, sondern sie nimmt successive immer zu, 2000 Mark giebt 10, 3000 Mark 18, und 5000 Mark 37 Tragetheile. Von dem was einer mehr hat, als zum nothwendigen

Unter-

Unterhalt gehört, kann er mehr abgeben, als von dem, was er zum unentbehrlichen Leben nöthig hat.

Mit dieser Steigerung darf indeß nicht bis zu der größten Einnahme fortgefahren werden, weil der am mehrsten Wohlhabende den Staat besonders anderweitig bey seinen Bedrängnissen zu unterstützen hat.

Auf diesen Grundlinien ist das Calcül in der Tabelle fundirt. In derselben ist man nur bis zu einer Einnahme von 50000 Mk. hinaufgestiegen; jedoch wird ein Jeder, der wahrscheinlich eine grössere Einnahme hat, auch zu einer verhältnißmäßig grössern Anzahl von Tragetheilen bey der Schätzung angesetzt werden.

Die Ausmittelung und Schätzung wird von jeder Kirchspiels-Section für ihr Kirchspiel gemeinschaftlich mit zwey Sechzigern desselben und dem jedesmaligen Bürger-Capitaine der Compagnie vorgenommen.

Die Modificationen, die hiebey statt finden dürften, sind nicht alle anzugeben, noch weniger in feste Regeln zu bringen. Ueberhaupt kann bey der Basis auf mancherley individuelle Umstände, die den größern oder geringern Wohlstand einzelner Individuen bestimmen können, keine ganz genaue, wenigstens keine allen genügende Rücksicht genommen werden, weil es sonst schlechterdings unmöglich fallen würde, eine nur einigermaßen bestimmte Eintheilung zu machen.

Da Stockung des Gewerbes, leerstehende Häuser u. d. gl. das Einkommen verringernde Umstände, bereits bey der Ausmittelung der gesammten Vermögenheit, sie bestehe nun in

steuer-

steuerfähigem Capital, oder in präsumtiver Einnahme, oder in beydem zugleich, berücksichtiget sind; so können sie auch nicht wieder zu den besondern Modificationen gezählt werden; wogegen langwierige Krankheiten, Körper- und Geistes-Schwäche des Hausvaters, in so fern sie ihm an der Erwerbung zur Ernährung der Seinigen hinderlich sind, das Alter, das Geschlecht, das Gewerbe, u. s. w. zu Rücksichten Veranlassung geben, von welchen die Sectionen nach der Billigkeit und den Forderungen ihres eigenen Gewissens die erforderlichen Anwendungen zu machen haben. Doch sind solche Ausnahmen nur in völlig unbezweifelten, den Wohlstand wirklich angreifenden Fällen vorzunehmen, damit dadurch nicht die festgesetzten Regeln selbst aufgehoben werden.

§. 14.

Vom Reclamations-Ausschusse.

Um nun diese und diesen ähnliche Berücksichtigungen bey der Zutheilung der Einquartierungslast anzuwenden, und durchaus gleichförmig zu verfahren, sollen, nach geschehener Taxation durch die Kirchspiels-Sectionen, vor der Bekanntmachung der Schätzung, die Taxationslisten dem Ausgleichungs- und Reclamations-Ausschusse zur Revision und Ausgleichung der etwanigen Ungleichheiten in den verschiedenen Kirchspiels-Sectionen gemachten Taxen vorgelegt, und so wie die Schätzungen hier bestätigt oder abgeändert werden, sollen sie dem Quartierspflichtigen mittelst einer gedruckten von dem deputirten Bürger und dem

Ca-

Capitaine der Compagnie unterschriebenen Anzeige zur Wissenschaft gebracht, und solche Anzeige nach jedesmaliger Revision der Schätzung wiederholt werden. Der Ausgleichungs-Ausschuß darf die Taxen der Kirchspiels-Sections wohl erhöhen, aber nicht herabsetzen.

Nach dieser Schätzung ist ein Jeder verpflichtet, seine Beyträge zu bezahlen. Und selbst, wenn er sich bey derselben nicht beruhigen, vielmehr dagegen reclamiren wollte, muß er doch während der Zeit, da über die Reclamation noch nicht entschieden worden, nach der Schätzung seine Beyträge entrichten. Diese Entscheidung wird unfehlbar innerhalb 4 Wochen erfolgen. Entscheidet der Reclamations-Ausschuß zum Vortheil des Reclamanten, und wird die Taxe heruntergesetzt, so wird das Zuvielbezahlte entweder bey künftigen Beyträgen abgerechnet, oder auch baar zurückbezahlt.

Der Reclamations-Ausschuß besteht aus 2 Mitgliedern Eines Hochweisen Raths und 5 Bürgern der Einquartierungs-Deputation, und werden demselben jedesmal die beyden Mitglieder des Collegii der Sechziger des Kirchspiels, dessen Schätzungslisten revidirt werden, zu diesem Behufe adjungirt.

§. 15.

Von der Art, wie über Reclamationsfälle entschieden wird.

Wer nun gegen seine Schätzung gegründete Einwendungen machen zu können glaubt, wendet sich in Zeit von 14 Tagen nach erhaltener Anzeige darüber durch den zu seiner Compagnie depu-

deputirten Bürger an den Reclamations-Ausschuß. Dieser ladet sodann den Reclamanten, oder eventualiter dessen Curatores, Tutores, und Mandatarien vor sich, erörtert diesen die Gründe, durch die die Schätzung motivirt worden; und falls man dann noch bey dem Widerspruche beharren sollte, so ist folgende schriftliche Erklärung zum Behuf der Abänderung und gehörigen Heruntersetzung der Schätzung zu unterschreiben:

Ich N. N. erkläre hiedurch auf meinen geleisteten Bürger-Eid, (oder falls der Reclamant keinen Bürger-Eid geleistet haben sollte, an Eidesstatt) daß ich nach dem mir hinlänglich bekannten, mir aber überdies noch völlig erörterten Schätzungs-Maaßstabe zu hoch in der Quartierlast angesetzt worden bin, und daß ich nicht mehr als — Tragtheil zu übernehmen im Stande bin, indem mein Vermögen, mein Erwerb und meine Einnahme keine größere Schätzung als diese nach dem gesetzlich bestimmten Schätzungs-Maaßstabe zuläßt.

Hat der Reclamant diese eidliche Erklärung unterschrieben, so wird nach den in derselben bestimmten Angaben die Taxe regulirt, und davon unverzüglich der Kirchspiels-Section eine Anzeige gemacht.

Sollte der Reclamant die Unterschrift dieser Erklärung verweigern, so wird die Taxe bestätigt, u. es findet dagegen weiter kein Remedium statt.

Uebrigens aber wird es dem Reclamations-Ausschusse zur Pflicht gemacht, wenn bey dem münd-

mündlichen oder schriftlichen Vortrage des Reclamanten solche zweifelhafte Fälle vorkommen sollten, die es ungewiß machen, ob auch alles, was zu Modificationen in der Schätzung gesetzlich berechtigen kann, gehörig berücksichtigt worden, die Sache mit seinen Zweifelsgründen an die Kirchspiels-Section zu remittiren; und darf nur erst dann, nachdem die Sache von dieser ohne Abänderung geblieben ist, während daß der Reclamant bey seinem Widerspruch beharrt, mit der vorgeschriebenen eydlichen Erklärung verfahren werden. Nach solchergestalt berichtigter Schätzung hat dabey die Sache ihr unabänderliches Bewenden.

§. 16.

Grundsätze zur Repartition der Vergütung und zur Vertheilung der Einquartierung.

Was nun die Repartition der Vergütung für die Einquartierten als auch die Natural-Einquartierung selbst betrifft, so wird darüber folgendes festgesetzt:

Die während der Woche zu leistende Zahlungen für Einquartierung, Traitements, die Kosten des Büreaus, der Eincassirung und alles, was sonst noch auf das Einquartierungs-Wesen verwandt wurde, ist am Sonnabend über die ganze Summe der Tragetheile zu repartiren, und der Belauf, der hievon auf jeden Tragetheil fällt, den Montag und Mittewochen nachher durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen, nach welchem hierauf jeder, in Verhältniß seiner Anzahl Tragetheile, seinen baaren Beytrag an den Eincassirer der Gelder zu entrichten hat.

Da-

Dagegen erhält ein Jeder ohne Ausnahme für die bey sich aufgenommene Natural-Einquartierung in nachfolgendem Verhältnisse die baare Vergütung:

Wer zu den wöchentlichen Geldbeyträgen auch nur für einen Tragetheil angesetzt ist, bekommt für die von ihm eingenommene Natural-Einquartierung die dafür festgesetzte volle Vergütung.

Dieses bestimmt sich, was

1) Den Corporal, Soldaten oder Bedienten,

2) Den Sergeanten oder Musicus,

3) Den Sergeant-Major, Tambour maitre und die anbetrift, die mit diesen gleichen Rang haben, nach den Preisen der Lebensmittel, wobey jedoch unter keinen Umständen die Summe von respective 1 Mark 8 Schilling, 2 Mark, und 2 Mark 8 Schilling zu überschreiten ist.

Für die Officiere und Civil-Beamte wird nach der darüber mit den fremden Behörden getroffenen Uebereinkunft ihrem Range gemäß vergütet.

Für die, bey den zu keinem Tragetheil angesetzten Bewohnern eines quartierbaren Locals, einquartierten Soldaten wird die Beköstigung nach Maaßgabe der Zutheilung mit 20 oder 24 Schilling für den Tag vergütet. Diese Zutheilung hängt von der Schätzung ab, die unter Berücksichtigung ihrer ökonomischen und übrigen häuslichen Lage vorgenommen worden. Uebrigen sind alle, die ein quartierbares Local haben und zu keinem Tragetheil angesetzt werden können, zur Aufnahme eines Mannes in natura verpflichtet; es wäre denn, daß solche

besondere Umstände eintreten, die sich nach dem §. 18. oder sonst gänzlich zu Ausnahmen berechtigen.

Für jeden außer diesem einen Mann eingenommenen Soldaten erhalten auch diese Quartierspflichtige die volle Vergütung.

Zahlung und Abrechnung für sämmtliche bey den Bürgern und Einwohnern im Quartier liegende Militair-Personen, geschieht durch den deputirten Bürger der Compagnie, worin sie liegen, an jedem Montag Vormittag. Dieser hat sich deshalb mit dem Cassen-Ausschuß zu berechnen, und denselben monatlich die Liste der Restanten namentlich aufzugeben.

Um nun aber denjenigen, die unter 7 Tragetheile taxirt sind und Einquartierung in natura nehmen, bey der Bezahlung der wöchentlichen Beyträge, deren Aufbringung ihnen schwer wird, möglichst zu Hülfe zu kommen, so soll inskünftige von diesen wöchentlich kein Geld gefordert werden, sondern sie auf den Büchern der Einquartierungs-Deputation in der Regel so lange belastet bleiben, bis sie in natura belegt werden können. Alsdann wird wöchentlich ein verhältnißmäßiger nach Maaßgabe ihrer ökonomischen und übrigen häuslichen Lage zu bestimmender Theil ihrer Schuld getilgt. Ist es indeß in einem Zeitraum von 6 Monaten nicht möglich, sie in natura zu bequartieren, so muß sodann ihre Schuld durch zu leistende baare Beyträge, deren Ermäßigung der Deputation vorbehalten bleibt, getilgt werden.

Bey denen aber, die nicht Einquartierung in natura nehmen, so wie bey denen, die höher

als 6 Tragetheile geschätzt sind, wird wöchentlich eincaßirt.

Zur Aufnahme der Natural-Einquartierung wird Stadt und Vorstadt in gewisse Districte vertheilt, von denen eins oder mehrere nach der Anzahl der grade gegenwärtigen Truppen belegt werden. In diesen für die Bequartierung bestimmten Theilen werden die Truppen in nachfolgender Ordnung untergebracht:

1) Bey den Quartierspflichtigen, die zu den wöchentlichen baaren Beyträgen zahlen, und ihre Einquartierung in natura verlangen.

2) Bey denen, die zu keinem Tragetheile wohl aber zu einem Abzuge an der Vergütung für die Verpflegung untergebracht sind.

3) Bey denen, die Einquartierung für Geld annehmen.

Was in den für die Bequartierung bestimmten Districten nicht untergebracht werden kann, das wird, wenn diese Anzahl nur geringe ist, in den nächsten Compagnien für Geld eingelegt; bey einer größern Ueberzahl aber der Umfang des zu belegenden Theils weiter ausgedehnt.

§. 17.

Vom Ausquartieren und Abfinden mit den Einquartierten; wie auch von der Umquartierung.

So lange die Commission selbst noch Auswege zu der Unterbringung der Truppen für Geld hat, so lange kann das Ausquartieren keinem, der seine Einquartierung in natura gefordert, anvertrauet werden.

Das Abfinden mit dem Einquartirten, damit

damit dieser sich gegen den Empfang einer gewissen Summe selbst auszuquartieren hat, kann der daraus erfolgenden Unordnung wegen nicht statt finden, und hat der, welcher so etwas eingehet, dafür keine Vergütung zu erwarten.

Da es nicht von der Einquartierungs-Deputation, sondern vielmehr von der fremden Militair-Behörde, den Ab- und Zumarsch der Truppen u. s. w. abhängt, wann und wie oft umquartiert werden soll, so kann für die Umquartierung der Garnison auch keine gewisse Zeit bestimmt werden: jedoch wird die Deputation die möglichst erreichbare Gleichheit in der Trage-Zeit zwischen den sämmtlichen Bürger-Compagnien der Stadt und Vorstadt zu erwirken sich angelegen seyn lassen.

§. 18.

Temporäre Befreyung von Natural-Einquartierung.

Temporäre Befreyung von Natural-Einquartierung gewähren:

1) Das Wochenbett der Hausfrau auf 6 von den Quartierpflichtigen selbst zu wählende Wochen. An Geldbeyträgen zahlt der über 24 und mehrere Tragetheile Geschätzte während jener Zeit die Hälfte des darauf fallenden Beytrages. Der unter 24 Tragetheile angesetzte zahlt während der nämlichen Zeit nichts.

2) Das Absterben des Hausherrn oder der Hausfrau, so wie eine ansteckende Krankheit im Hause hinreichend bescheinigt, auch nothgedrungene Bauten, die das Haus für Einquartierung unbewohnbar machen, befreyen ebenmäßig von

der Natural-Bequartierung für eine von der Kirchspiels-Section zu bestimmende Zeit. Nachlaß an den baaren Beyträgen aber findet nur dann statt, wenn Krankheit, Feuer-Schaden, oder nothgedrungene Bauten den, welchen sie treffen, an seiner Vermögenheit, seinem Gewerbe oder seiner Einnahme so afficiren, daß von seiner Section dieserhalb ein temporärer Nachlaß für nöthig und billig erachtet wird.

§. 19.

Logement ohne Verpflegung.

Derjenige, bey welchem Militair-Personen durch eine Ausnahme von der allgemeinen Regel mit der Bedingung einlogirt werden, daß sie von demselben keine Beköstigung, sondern nur Logis, nebst Feuerung und Licht zu fordern berechtigt sind, bekommt dafür in den 6 Wintermonaten, vom October bis März, den dritten, in den 6 Sommermonaten, vom April bis September, aber den vierten Theil derjenigen Vergütung, welche er erhalten würde, wenn dieselbe Person mit der Verpflegung bey ihm einlogirt wäre. Jedoch muß in einem solchen Fall diese Art der Bequartierung auf dem Billet bemerkt werden.

§. 20.

Logement conservé.

Wenn für eine abwesende Militair-Person das innegehabte Quartier von dem Herrn Platz-Commandanten conservirt, oder bis zu der Rückkunft des Einlogirten frey erhalten wird; so genießt der Bürger, in dessen Hause ein solches

Lo-

Logement conservé sich befindet, während der Abwesenheit seines Angewiesenen ein Achtel von der Vergütung, die ihm nach dem Range desselben werden müßte, wenn er hier wäre und bey ihm wirklich einwohnte.

§. 21.

Anzeige des Abgehens und Zurückbleibens der Einquartierung.

Jeder, welcher Natural-Einquartierung hat, ist verbunden, wenn dieselbe ihn aus irgend einem Grunde verläßt, solches dem Capitaine seiner Compagnie sogleich, und dem deputirten Bürger wenigstens bey Abforderung der letzten Vergütung anzuzeigen. Wer sich so weit vergessen, und entweder durch Unterlassung solcher Anzeige, oder gar durch Verheimlichung und falsche Angaben auf die deshalb an ihn ergangenen Fragen, eine Vergütung für bereits abgegangene Einquartierung erschleichen würde, der wird nicht allein zu doppelter Erstattung des zu viel empfangenen Geldes angehalten, sondern überdies der Prätur für seinen böslichen Versuch zur gebührenden Bestrafung aufgegeben.

Eben so hat ein Jeder dem deputirten Bürger und dem Capitaine der Compagnie es sofort anzuzeigen, wenn seine Einquartierung wider die Ordnung bey ihm zurückbleibt, z. B. bey dem Abmarsch oder der Umquartierung des Corps, zu welchem sie gehört, nicht mit abgeht, oder über die auf dem Billet bestimmte Zeit bleibt. Wer solches unterläßt, hat für die Zeit, die der Militair länger bey ihm geblieben, keine Vergütung zu gewärtigen. Wenn

Wenn Militair-Personen ihr Quartier mit Hinterlassung von Armaturstücken oder andern Effecten verlassen haben; so hat der Bequartirte solches dem deputirten Bürger seiner Compagnie ungesäumt anzuzeigen und für die Zeit der Abwesenheit keine Vergütung zu fordern.

§. 22.

Ungebührliche Behandlung des Einquartierten.

Obwohl mit Recht vorausgesetzt werden kann, daß Jedermann die Pflicht, das bey ihm einquartierte Militair anständig zu behandeln, von selbst einsehen, und durch ein entgegengesetztes Benehmen nicht sich selbst oder die Seinigen in Schaden und Nachtheil bringen werde; um so mehr, da ein Jeder erforderlichen Falles die schnellste und kräftigste Abhülfe etwaniger gerechter Beschwerden über das Betragen der bey ihm einquartierten Soldaten von den fremden Militair-Behörden gewärtigen darf; so wird doch diese Pflicht hier ganz besonders wieder in Erinnerung gebracht, und dabey verordnet, daß wenn Jemand seine Einquartierten ungebührlich behandeln würde, dieselben sofort anderswo untergebracht und die Bezahlung der dadurch etwa verursachten mehrern Kosten von ihm beygetrieben werden solle, mit Vorbehalt einer überdieß nach den Umständen obrigkeitlich zu verfügenden Bestrafung.

§. 23.

Aufnahme kranker Militairs in das Hospital.

Erkrankt ein Einquartierter, so hat der Be-

Bequartierte solches seinem Bürger-Capitaine zu melden, der die Aufnahme des Kranken in das Hospital bey der Behörde veranstalten wird.

§. 24.

Verfahren gegen die, die sich weigern, in Uebernahme der Quartierslast ihren Verpflichtungen ein Genüge zu leisten.

Weigert sich jemand, die zufolge seiner Schätzung schuldigen Geldbeyträge zu entrichten, oder findet er sich hierin säumig, so erhält er auf Erkenntniß seiner Kirchspiels-Section entweder Natural-Einquartierung, für welche die Vergütung mit ihm, gegen seinen rückständigen Beytrag, und zwar für den Mann, statt täglich 24 Schilling nur mit 20 Schilling, und bey den Officieren und Beamten in gleichem Verhältnisse abgerechnet wird, oder der schuldige Beytrag wird durch die Prätur executivisch beygetrieben.

In allen solchen und den diesen ähnlichen Fällen, wird die Sache in erster Instanz von der competenten Section entschieden, wer sich dadurch beschwert glaubt, kann sich dagegen vor Ablauf von 8 Tagen nach der ihm gewordenen Anzeige des Beschlusses schriftlich in selbstgewählter Form an die Einquartierungs-Deputation wenden, und kömmt der Beschluß derselben innerhalb 8 Tagen nach der den Reclamanten gewordenen Anzeige zur executiven Ausführung.

§. 25.

Bestimmung wegen Sommer-Wohnungen und leerstehender Häuser.

Die Bewohner der Stadt, welche bloße Sommer-Wohnungen außerhalb derselben auf Hamburgischen Gebiet besitzen, werden dorten nur

nur im äußersten Nothfall belegt, und genießen alsdann für ihre dort getragene Einquartierung die volle Vergütung, die sie für dieselbe in der Stadt würden erhalten haben.

Garten-Besitzer, die in Hinsicht ihrer Ländereyen mit den Land-Bauern zu gleicher Zeit zu bequartieren sind, erhalten gleichfalls die vorhin angeführte Vergütung, da sie schon in der Stadt nach ihrer ganzen Vermögenheit geschätzt sind. Sie haben dabey, so wie auch jene bloße Garten-Bewohner ihre von der Land-Behörde erhaltenen Quartier-Billette innerhalb 8 Tagen von den deputirten Bürgern der Compagnie, in der sie in der Stadt wohnen, contrasigniren zu lassen, der dann mit ihnen gleichmäßig alle 8 Tage abrechnet. Jeder Garten-Bewohner, der dieser Vorschrift gemäß zu verfahren versäumt, hat keinen weitern Anspruch an dieser Vergütung.

Leerstehende Häuser in der Stadt und Vorstadt können nicht mit Einquartierung belegt werden. Doch befreyet sich Niemand dadurch, daß er seine bisherige Wohnung verschließt oder verläßt, von der Theilnahme an der Einquartierungs-Last, indem er an jeder andern Stelle nach seiner ganzen Vermögenheit zum Geldbeytrage verpflichtet wird.

§. 26.

Vom Einquartieren der Pferde und Wagen.

Wer Raum für Pferde oder Wagen hat, giebt solchen, so weit dies ohne Nachtheil seines eignen Gewerbes angeht, dafür her, und erhält jedes aufgenommene Pferd oder Fuhrwerk täglich 2 Schilling ersetzt.

Tabelle

Tabelle,

nach welcher die Schätzung vorzunehmen ist.

Jeder Tragetheil ist ungefähr $\frac{1}{18}$ Mann gleich, und höchstwahrscheinlich weniger.

Jährlicher Verdienst oder Einkünfte	Gleich einem Vermögen	Tragetheile						
		Unverheirathet	Verheirathet, Kinderlos,	1 a 2 Kinder	3 a 4 Kinder	5 a 6 Kinder	7 a 8 Kinder.
m£ 600	m£ 12,000	1					
750	15,000	1	1				
1000	20,000	2	2	1			
1250	25,000	4	3	2	1		
1500	30,000	6	5	4	3	2	1
1750	35,000	8	6	5	4	3	2
2000	40,000	10	7	6	5	4	3
2250	45,000	12	9	8	7	6	4
2500	50,000	14	11	9	8	6	5
3000	60,000	18	14	11	9	7	6
3500	70,000	22	18	14	12	10	8
4000	80,000	27	23	19	17	15	13
5000	100,000	37	32	28	26	24	22
6250	120,000	50	43	39	37	35	32
7500	150,000	63	54	50	48	46	42
10,000	200,000	90	75	71	67	63	60
12,500	250,000	120	100	95	90	85	80
15,000	300,000	150	120	115	110	105	100
17,500	350,000	180	140	135	130	125	120
20,000	400,000	210	160	155	150	145	140
22,500	450,000	245	195	190	185	180	175
25,000	500,000	280	230	225	220	215	210
30,000	600 000	350	300	295	290	285	280
35,000	700,000	430	380	375	370	365	360
40,000	800,000	520	470	465	460	455	450
45,000	900,000	610	560	555	550	545	540
50,000	10,00,000	700	650	645	640	635	630

Anmerkungen.

1) Mehrere Kinder geben einen verhältnißmäßig größern Nachlaß.

2) Alle

2) Alle die, welche Wagen und Pferde halten, werden wenigstens als solche taxirt, die eine Einnahme von 10000 mß haben: diejenigen, die ein Reitpferd halten, wenn sie verheyrathet sind, als solche, die 4000 mß, und wenn sie unverheyrathet sind, als solche, die 2500 mß Einnahme haben.

Diese Rücksichten finden nur dann statt, wenn die Vorbenannten wegen ihres Vermögens oder ihres Erwerbs nicht in eine höhere Classe zu rangiren sind.

3) Eine kinderlose Wittwe von 1000 mß bis 10000 mß jährlicher Einnahme ist gleich einer Verheyratheten mit 2 Kindern zu taxiren; hat sie dabey 2 Kinder, so erhält sie für 4, bey 4 für 6 Kinder Nachlaß. Bey einer 10000 mß übersteigenden jährlichen Einnahme fallen diese Berücksichtigungen weg.

Ein Wittwer mit Kindern von 600 mß bis 6000 mß jährlicher Einnahme genießt den nemlichen Nachlaß, wie eine Verheyrathete mit Kindern; bey einer 6000 mß übersteigenden Einnahme fällt der Nachlaß weg, den er als verheyratheter Mann ohne Kinder genießen würde, und er genießt folglich nur den Nachlaß für die Kinder allein.

Ein bejahrter Mann mit Hausstand ohne Kinder wird dem Verheyratheten gleich geschätzt, wenn seine Einnahme nicht die Summe von 6000 mß übersteigt.

Bey noch unverheyratheten Frauenzimmern, die von ihren Renten leben, so wie bey Unmündigen, welche davon zu erziehen sind, wird, wenn ihre Einnahme nicht über 2000 mß im Jahre beträgt, eine billige Rücksicht genommen.

s. oben S. 97. 2).

LV.

Sept. 7. **Notification**

betreffend den Anfang der Anwendung des revid. Einquartierungs-Reglements.

Da durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6ten

6ten September dieses Jahrs ein neu-revidirtes, förderſamſt zu publicirendes, und ſpätſtens mit dem Anfange des kunftigen Jahrs in Anwendung kommendes Einquartierungs-Reglement beliebt, und zugleich feſtgeſetzt worden iſt, daß das bisher befolgte Einquartierungs-Reglement, bis zu dem Zeitpunkte, da die neuen Taxationen und ſonſtige zur Ausführung des neuen Reglements erforderliche Vorbereitungen gemacht ſeyn werden, prolongirt bleiben ſoll; ſo wird ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 7. Septbr. 1810.

ſ. oben S. 99.

LVI.

Notification

Sept. 7.

wegen Prolongation der Abgabe von den Feuer-Verſicherungs-Policen auf 5 Jahre.

Da durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 6ten September dieſes Jahrs, die im Jahr 1805 auf 5 Jahre beliebte Abgabe von den Feuer-Verſicherungs-Policen zur Unterſtützung für die Armen-Anſtalt, auf anderweitige 5 Jahre, alſo bis zum Jahr 1815 prolongirt worden iſt; ſo wird ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 10. Sept. 1810.

ſ. oben S. 97.

LVII.

Digitized by Google

LVII.

Sept. 17. **Notification**

wegen Extendirung der am 24. May 1810 beliebten Abgabe von den Immobilien auf das gesammte Stadt-Gebiet.

Es wird hiemit abseiten E. H. Raths zur Wissenschaft der Beykommenden gebracht, daß mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 6ten d. M. die am 24sten May d. J. beliebte Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien ausdrücklich auf das gesammte Stadt-Gebiet, mit Einschluß der Kloster- und Hospital-Ländereyen, ausgedehnt worden, und daß demnach in allen a dato des gedachten Rath- und Bürgerschlusses vorkommenden, unter der desfallsigen Verordnung vom 24sten May d. J. begriffenen Fällen von Eigenthums-Veränderungen von Immobilien diese Abgabe im gesammten Gebiete der Stadt ohne irgend eine Ausnahme zu entrichten ist.

Conclusum in Senatu. Hamburg, den 17ten September 1810.

s. oben S. 98.

LVIII.

October 8. **Ankündigung**

einer am bevorstehenden Bußtage, den 1. Novbr., zum Besten des Krankenhofes anzustellenden Sammlung milder Gaben ꝛc. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 8ten October 1810.

Seit vielen Jahren ist jährlich eine öffentliche Sammlung milder Gaben in den Kirchen der

der Stadt und ihres Gebiets für den Krankenhof bewilligt worden. Der Senat hat jedesmal bey Bekanntmachung der bewilligten Sammlung sich angelegen seyn lassen, die guten Bürger und Einwohner an die Bedürfnisse der Anstalt, und wie sehr auch Stadt und Land dieser Anstalt bedürften, zu erinnern.

Ein Hochedler Rath hat sich um so weniger entledigen können, auch fürdieses Jahr eine öffentliche Sammlung milder Gaben am bevorstehenden Bußtage in allen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets für den Krankenhof, auf Ansuchen der Vorsteher dieser Anstalt, zu bewilligen; und es sollen zu dem Behuf am bevorstehenden Bußtage in allen Kirchen die Becken, mit einem Mauerstein bezeichnet, ausgesetzt werden.

Der Krankenhof ist durch die milden Gaben, durch den freyen guten Willen unserer Bürger und Einwohner gestiftet, und, bis hieher, eine lange Reihe von Jahren hindurch erhalten. Seitdem sind viele Tausende unglücklicher Menschen durch diese Anstalt verpflegt worden. Nur in den letztern Jahren, bey den zunehmenden und dringendern Bedürfnissen der Anstalt ward es nothwendig, ihr durch eine öffentliche Unterstützung zu Hülfe zu kommen.

Bey den vielfachen Bedrängnissen, die eine unglückliche Zeitperiode auszeichnen, können die Bedürfnisse des Krankenhofes nicht vermindert seyn.

Ein Hochedler Rath verspricht sich daher, daß bey dieser, für den Krankenhof angeordneten, Sammlung ein jeder nach seinem

Ver-

Vermögen zur Unterstützung einer Anstalt gerne beytragen werde, die so lange ein Gegenstand der wohlthätigen Theilnahme unserer Bürger und Einwohner war, und dadurch bis hieher erhalten worden.

s. oben S. 52.

LIX.

Oct. 15. **Notification**

die Einquartierung der zum Hauptquartier Sr. Durchl. des Prinzen von Eckmühl gehörigen Officiere betreffend.

Die Einquartierungs-Deputation hat E. Hochedl. Rath angezeigt:

1) Daß, da das Hauptquartier S. D., des Prinzen von Eckmühl, in dieser Woche nach Hamburg verlegt wird, es bey der Menge der Officiers, die in Begleitung desselben hieher kommen, nöthig sey, daß alle Officier-Locale im Nothfall und ohne Ansehn der Person hergegeben werden müssen.

2) Daß bey der bevorstehenden Einquartierung außer dem Ameublement der Zimmer den Officiers von den Haus-Eigenthümern nichts weiter, als Feuerung und Licht, zu reichen ist, indem ein jeder Officier zu seiner Beköstigung nach dem von dem Prinzen von Eckmühl entworfenen Tarif, Bezahlung erhalten werde;

3) Daß die Eingeschränktheit des Raums in den Häusern es nöthig macht, daß einem Oberst-

Oberstlieutenant und denen, die mit ihm gleichen Rang haben, nicht mehr wie ein Zimmer und eine Kammer, und einem Capitain, Lieutenant und so weiter herunter nicht mehr wie ein Zimmer, worin die nöthigen Mobilien sich befinden, zu reichen ist, und daß für das Logis eines Oberstlieutenants mit Inbegriff von Feurung und Beleuchtung täglich 3 mß, für das eines Capitains u. s. w. aber 2 mß von der Einquartierungs-Deputation bezahlt werden wird,

welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 15. Oct. 1810.

s. oben S. 94.

LX.

Oct. 17.

Publicandum

in Betref eines Avis au Public des Douanen-Directors, Herrn Eudel, wegen des Decrets Sr. K. K. Franz. Majestät vom 2. Oct. 1810.

Wenn gleich Ein Hochedler Rath hoft, daß die dringendsten Vorstellungen, die er zum Besten seiner Bürger und Einwohner, Seiner Kayserl. Königl. Französ. Majestät in Betref mehrerer Modificationen und Milderungen bey der Ausführung des hieselbst publicirten Allerhöchsten Kayserl. Decrets vom 2ten dieses Monats, besonders in Hinsicht der hier vorräthigen und in dem, dem gedachten Decrete angehängten

Tarif

Tarif benannten Waaren bereits hat machen lassen, mit Allerhöchster Kayserl Huld werden aufgenommen und dadurch Resultate zur Abwendung des Ruins so vieler guter hiesiger Bürger und Einwohner werden herbeygeführt werden; so erachtet er es dennoch für seine Obrigkeitliche Pflicht, es den hiesigen Bürgern und Einwohnern anzuempfehlen, dem obgedachten Decrete die erforderliche Folge zu leisten und in Gemäßheit der von dem Herrn Director Eudel ertheilten Aufgabe in dessen Bureau die erforderlichen Declarationen vor Ablauf des in dem Avis au Public vom 14ten dieses Monats bestimmten Termins zu machen; wobey E. H. Rath verordnet, daß die hiesigen Bürger und Einwohner ein Duplicat ihrer Declarationen der hiesigen Commerz-Deputation zum Behuf fernerer Vorstellungen zuzustellen gehalten sind.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 17. Octobris 1810.

s. oben Seite 91.

LXI.

Nov. 2. **Publicandum**

wegen Matrosen-Werbung für die französische Marine.

Da, in Folge eines Decrets Sr. Majestät des Kayserl. Königl. Französische Marine geworben werden soll; so werden alle diejenigen, welche geneigt sind, sich dazu annehmen zu lassen

sen, hiedurch aufgefordert, sich bey dem hiesigen Schout Mau zu melden, welcher ihnen die nähern Bedingungen bekannt machen, und falls sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, sie annehmen wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Annahme erfordert wird, daß Jemand eine starke und gesunde Constitution habe, zwischen 22 und 34 Jahr alt sey, und wenigstens 3 Jahre auf der Nordsee oder Ostsee, auf Schiffen von wenigstens 75 Lasten, gefahren habe.

Das von Sr. Kayserl. Königl. Majestät bestimmte Hangeld ist 90 Francs, und von Seiten hiesiger Stadt wird noch eine Prämie von 90 Francs ausgelobt.

s. oben Th. VII. S. 282.

LXII.

Publicandum

Nov. 4.

wegen der zu verbrennenden englischen Fabrik-Waaren.

Da einem Hochedlen Rathe von den französischen Militair-Behörden angezeigt worden, daß in Gemäßheit eine Kayserl. Königl. französischen Decrets vom 19ten October 1810 alle verbotene Englische Fabrik-Waaren, (marchandises anglaises provenant de fabrique anglaise) die in den Hanseestädten sind, weggenommen und verbrannt, auch mit der Ausführung dieses Decretes bereits Morgen den 5ten November angefangen werden soll: so

ermahnt Ein Hochedler Rath alle hiesige Bürger und Einwohner stadtväterlichst, sich in diese unabwendbare Maaßregel zu fügen; die vorbenannten Englischen Fabrik-Waaren zur Erleichterung des Ungemachs der Hausvisitationen, zur Saisirung bereit zu halten, und ohne Widersetzlichkeit auszuliefern, auch übrigens überzeugt zu seyn, daß Ein Hochedler Rath kein Mittel unversucht lassen werde, um auch in dieser bedrängten Lage das Beste seiner Bürger und Einwohner nach möglichsten Kräften zu befördern. Da nun aber jede Unruhe und Widersetzlichkeit unausbleiblich traurige Folgen für Stadt und Land haben werden; so ermahnet Ein Hochedler Rath noch überdies einen jeden zur ruhigen Ertragung dieser Maaßregel, mit der Verwarnung, daß jede Widersetzlichkeit nach aller Strenge der Gesetze unfehlbar bestraft werden soll.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 4. Novembris 1810.

s. oben Th. VII. S. 176 u. 207. unten S. 138.

Nov. 8. In der Versammlung Erbges. Bürgerschaft vom 8. November proponirte E. E. Rath, s. No. 1 — 5 verschiedene gewöhnliche Contributionen, und wiederholte:

6) den bereits am 6. Sept. d. J. Erbg. Bürgerschaft gethanen Antrag wegen Einverleibung des hiesigen Artillerie-Corps zum Infanterie-Regi-

Regimente, und Aufhebung des Artillerie-Departements, unter Ueberweisung der bisherigen Geschäfte desselben an dazu sich eignende anderweitige Departements.

s. oben S. 97, unten S. 138.

Uebrigens proponirte derselbe:

7) die abermalige Unterstützung für den Krankenhof und das Zuchthaus, aus dem Ertrage des erhöheten Dreckkarren-Geldes, von 10,000 mℒ für ein jedes dieser beyden Institute.

s. oben S. 61.

8) Die Uebertragung der Besorgung des sogenannten Bürgerpflasters an die Gassenordnung, zum Versuch auf die nächsten 4 Jahre, und Beliebung, zur Deckung der desfalsigen Kosten, einer verhältnißmäßigen Abgabe nach dem Schoßwerthe der Immobilien, mit der Befugung für die Hauseigenthümer, sich dieserhalb von ihren Miethsleuten pro rata zu entschädigen.

9) Die Deferirung des wiederholten Gesuchs der Bewohner des Stadtdeichs und der umliegenden Gegenden, um Einrichtung einer nächtlichen Sperre für Fußgänger im Deichthore, zum Versuch für das nächstfolgende Jahr.

s. oben S. 83.

10) Die Verpachtung der Stellen der gerichtlichen Procuratoren und der Advocaten vor der Stange mit Vorbehalt der gegenseitigen halbjährigen Loßkündigung, — statt des bisher üblichen Verkaufs derselben.

11) Die Uebertragung der durch Burchard Hinrich Eckmann Tod erledigten Stelle eines Verwalters der Ausrufschreiberey, an dessen Sohn, den bisherigen Ausrufschreiber Substituten Claes Christoph Eckmann, unter den bisherigen Bedingungen, mit Vorbehalt gegenseitig freier halbjährigen Aufkündigung.

s. oben Th. III. S. 43.

Erbg. Bürgerschaft trat ad 1 bis 5. 7. 9. 10 und 11 bey, schlug aber den 6ten und 8ten Punkt ab, daher Senatus nähere Vorstellung deshalb vorbehielt.

Nov. 15.

LXIII.

Publicandum

wegen zu machender neuen Declaration der im Besitz habenden englischen Fabrik-Waaren.

Da der Herr Divisions-General, Graf Compans, als Präsident einer von Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen hieselbst angeordneten besondern Commission, zur Ausführung der gegen den englischen Handel gemachten Gesetze, im nördlichen Deutschland, dem

Senate

Senate angezeigt hat, daß die Commission nöthig gefunden habe, daß um die, in den Decreten vom 2ten und 19ten Oct. erklärte Absicht Sr. Majestät des Kayſers genau zu erfüllen, neue Declarationen, und zwar ganz allgemein von jedem Hausbewohner und Hausvater, und Jedem, der für eigne oder fremde Rechnung Handlung treibt, gemacht würden: ſo bringt Ein Hochedler Rath hierdurch zur Wiſſenſchaft aller Bürger und Einwohner dieſer Stadt, daß in jedem Hauſe Formulare zu den zu machenden Declarationen werden umgetheilt werden, welche nach den Rubriken derſelben auszufüllen ſind, und über deren Einlieferung das Weitere bekannt gemacht werden ſoll.

Sollte übrigens bey dieſer Umtheilung durch ein Verſehen Jemand übergangen werden, ſo iſt derſelbe ſchuldig bey dem Kapitain der Kompagnie, worin er wohnt, ein Formular abzuholen.

Ein Hochedler Rath befiehlt einem Jeden auf das ernſtlichſte ſich dieſer Verfügung willig zu unterwerfen, da ſie von der Commiſſion nöthig gefunden iſt, um ſich von der genauen Ausführung des Willens Sr. Majeſtät des Kayſers zu überzeugen; und zugleich ermahnet Derſelbe alle, welche etwa von den in den Decreten Sr. Majeſtät vom 2ten und 19ten October bemerkten Waaren annoch in ihrer Gewahrſam haben, und ſie nicht declarirt haben möchten, um ſo dringender, ihres eignen Beſtens wegen, mit der Wahrheit übereinſtimmende Angaben zu machen, da ſie im entgegengeſetzten Fall ſich den nachtheiligſten Folgen

für

für ihre Person und ihr Vermögen aussetzen würden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 15. Novembris 1810.

s. oben S. 135 und folgendes Publicandum.

LXIV.

Nov. 16.

Publicandum

wegen des nemlichen Gegenstandes.

In Folge des am 15ten dieses Monats, wegen der von den Einwohnern dieser Stadt allgemein zu machenden Declarationen, erlaßnen Publicandums, macht Ein Hochedler Rath folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt: Die umgetheilten Formulare müssen von einem Jeden, er handle oder nicht, er habe von den in den Kaiserl. Decreten vom 2ten und 19ten October bezeichneten Kaufmanns-Waaren in seiner Gewahrsam oder nicht, ausgefüllt werden; so daß diejenigen Personen, welche dergleichen nicht besitzen, doch wenigstens ihren Namen, ihr Gewerbe, und ihre Wohnung, mit Hinzufügung des Nummers und der ganzen Bezeichnung des Hauses, eintragen, und für die übrigen Rubriken eine verneinende Antwort beyfügen müssen. Die Formulare müssen von einem Jeden vor dem 23. dieses Monats ausgefüllt seyn, und zur Abholung unfehlbar bereit gehalten werden, indem dieselben vom 23sten an, durch die Bürger-Kapitains und deren Officiere eingefordert werden sollen, welche denjenigen, welche es verlangen,

langen, einen Empfangschein zustellen werden. Ein Hochedler Rath empfiehlt allen und jeden den gemachten Vorschriften pünktlich Folge zu leisten, und sich keine Saumseligkeit zu Schulden kommen zu lassen, deren nachtheilige Folgen sie sich selbst beyzumessen haben würden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 16. Novembris 1810.

LXV.

Publicandum

Nov. 23.

wegen nachzuholender Declarationen der habenden Colonial-Waaren.

Da in diesen Tagen die Einholung der in Gemäßheit der Kaiserl. Königlichen Decrete vom 2ten und 19ten October gemachten und zu machenden Declarationen vorgenommen werden wird; so wird ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner noch einmal dringend und wiederholt aufgefordert, die Declarationen in gehöriger Form und vollständig zu machen, da im entgegengesetzten Fall er den angedroheten nachtheiligen Folgen sich selbst aussetzen würde.

Uebrigens macht Ein Hochedler Rath auf Ansuchen des hieselbst niedergesetzten Conseil special bekannt:

Daß, da mehrere Kaufleute dieser Stadt die Frage aufgeworfen haben: ob die Declarationen der Colonial-Waaren, die sie jetzt machen würden, die Confiscation der declarirten Objekte nach sich zöge? das Conseil darüber folgende Entscheidung genommen

men habe: „Daß jede freywillige vor Mit„tags, den 30. November gemachte Decla„ration die Confiscation nicht nach ſich ziehe, „ſondern nur den Declaranten zur Bezah„lung des tarifmäßigen Zolls verbinde, und „daß von dem Augenblick an, da dieſe Ab„gabe bezahlt iſt, der Eigner über ſeine Waare „diſponiren und ſie in dem Innern von „Deutſchland zirkuliren laſſen könne, jedoch „muß er ſich mit dem Beweiſe verſehen, daß „die Abgabe bezahlt ſey.“

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 23. Novembris 1810.

ſ. oben S. 133. unten S. 143.

LXVI.

Nov. 26. **Publicandum**

wegen der in St. Georg und auf dem Hamb. Berge zu machenden Declarationen der engliſchen Fabrik-Waaren.

Da auf Verlangen des hier beſtehenden Conseil special die Maaßregel der durch die Publicanda vom 15ten und 16ten dieſes Monats für die Stadt vorgeſchriebene Declarationen, jetzt auch auf die Vorſtadt St. Georg und den Hamburger Berg erſtreckt werden ſoll: ſo wird hiedurch zur Wiſſenſchaft der Einwohner derſelben gebracht, daß unverzüglich Formulare zu dieſen Declarationen daſelbſt umgetheilt, und am 28ſten dieſes Monats wieder abgeholt werden ſollen. Uebrigens haben ſich

die

die Einwohner der Vorstädte nach den Publicandis vom 15ten und 16ten dieses Monats zu richten, und werden sie hiemit ernstlich ermahnt, die gemachten Vorschriften genau zu erfüllen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunae die 26. Novembris 1810.

s. oben S. 140.

LXVII.

Publicandum

Dec. 7.

wegen Angabe der bey sich habenden raffinirten Zucker, Candis, Syrub, Taback und Rum.

Das hieselbst niedergesetzte Conseil special hat dem Senat angezeigt, daß Kraft späterer Kayserlichen Beschlüsse auch folgende Artikel einer Abgabe unterworfen seyn sollen, nämlich:

raffin. Zucker bez.	450	Fr. p.	Quint.	mètriq.
Candis	= 450	=	=	=
Syrub	= 80	=	=	=
Taback	= 120	=	=	=
Rum	= 1 = 50	Cent. der	Litre;	

und daß diese Abgabe auch von den hier schon vorhandenen Waaren entrichtet werden soll. Da ferner in Gemäßheit dieser Verfügungen verlangt ist, daß von allen Einwohnern dieser Stadt und ihres Gebietes, welche von den obgenannten Kaufmanns-Waaren in ihrem Besitz derselben oder Gewahrsam haben, die Angabe bis zum 10ten December, mit Entschluß dieses Tages, gemacht werde: so bringt Ein Hochedler

edler Rath solches hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft, und fordert alle Bürger und Einwohner der Stadt und deren Gebietes hiemit auf das ernstlichste auf, wenn sie sich in dem erwähnten Falle befinden, ihre Angaben genau und mit der Wahrheit übereinstimmend, und vor dem Ablauf des gedachten Termins zu machen, da sie sonst sich unfehlbar der Konfiscation dessen, was von ihnen nicht angegeben ist, ausgesetzet werden.

Ein Hochedler Rath fügt noch hinzu, daß nach den von dem Conseil erhaltenen Erläuterungen, der auf dem festen Lande von Europa gewachsene Taback, der obenerwähnten Abgabe nicht unterworfen ist; und daß keine Bemühung unterlassen wird, um wo möglich in Absicht auf diese ganze Abgabe und die Bezahlung derselben günstige Modificationen zu erhalten.

Was die Stadt und die Vorstädte St. Georg, nebst dem Stadtdeich und dem Hamburger-Berg betrift, so sind die Declarationen auf dem Commerz-Comtoir einzureichen, welches auch am Sonntage zu diesem Zweck offen seyn wird; und sind daselbst auch Formulare niedergelegt, wonach die Zuckerfabrikanten ihre Angaben einrichten können.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 7. Decembris 1810.

s. oben S. 141. und folgendes Publicandum.

Digitized by Google

LXVIII.

Publicandum

Dec. 10,

wegen Verlängerung des Termins zur Declaration wegen der Zucker, bis zum 12. Dec.

Da das Conseil spécial den zur Eingabe der durch das Publicandum vom 7ten dieses Monats vorgeschriebenen Declarationen bestimmten Termin, bis zum 12ten, mit Einschluß dieses Tages, verlängert hat, jedoch mit dem Beyfügen, daß keine weitere Frist gestattet werden würde; so bringt Ein Hochedler Rath solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft, und erneuert bey dieser Gelegenheit die ernstliche Aufforderung, die Declarationen genau, und der Wahrheit gemäß zu machen. Uebrigens macht Ein Hochedler Rath zur Vorbeugung aller Mißverständnisse bekannt, daß die Absicht des Conseil spécial dahin geht, daß alle Zucker, deren Fabrication schon angefangen ist, und die noch in Arbeit sind, in dem Zustande, worin sie sich gegenwärtig befinden, declarirt werden sollen, wo denn wegen Regulirung der Abgabe davon demnächst das Weitere bekannt gemacht werden soll. Ein Hochedler Rath wiederholt zugleich, daß Er alle Bemühungen anwendet, um günstige Modificationen bey dieser Abgabe zu erhalten, macht aber aufmerksam darauf, daß deren Erfolg vorzüglich von der Wahrhaftigkeit der Declarationen abhängen wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunae die 10 Decembris 1810.

s. vorstehendes Publicandum.

LXIX.

LXIX.

Dec. 12. **Notification**

wegen Verzollung der einzuführenden, bisher im Holsteinischen gelagerten Waaren.

Dem Publicum wird hiedurch bekannt gemacht, daß die, es sey Elb- oder Landwärts einzuführenden, bisher im Holsteinischen gelagerten, insbesondere Colonial- und andere Nicht-Europäische Waaren, die dem Französischen Tarif unterworfen sind, nach Maaßgabe der hiesigen Zoll-Ordnung, vor der Einführung gebührend verzollet werden müssen, und zwar so, als wenn die Güter unmittelbar Seewärts an die Stadt gebracht wären. Demnach ist der eingehende Zoll für den Herren-, Bürger- und Admiralitätszollen nach dem wahren Werth der Güter, und vor Einbringung derselben, zu entrichten, auch deshalb auf den einzureichenden Zollzetteln der Werth der Güter anzugeben.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 12. Decmb. 1810.

LXX.

Dec. 17. **Notification**

den einlogirten fremden Soldaten zur Verkleidung in bürgerlicher Kleidung nicht behülflich zu seyn.

Da abseiten der hiesigen fremden Militair-Behörd angezeigt worden:

daß die Patrouillen mehrere Nächte hinter einander hier einlogirte fremde Soldaten in bürgerlicher Kleidung und zwar mit Kleidern, die

die ihre Wirthe ihnen geliehen hätten, angetroffen haben; daß dieses der Polizey und der Disciplin sehr nachtheilig sey, auch Unordnungen begünstige und verhindre, daß die Urheber derselben entdeckt würden; daß daher diese Verleihen von Kleidungsstücken durchaus unterbleiben müsse, und daß, wenn fernerhin verkleidete Soldaten arretirt werden sollten, die Kleider confiscirt und zum Besten der Armen verkauft werden würden; so wird dies hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und Ein Jeder alles Ernstes und bey unfehlbarer Strafe erinnert, auf keine Weise zu den Verkleidungen der Soldaten hülfreiche Hand zu leisten, und sich dergestalt vor dem, für ihn daraus entstehenden Schaden und Nachtheil zu hüten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 17. Dec. 1810.

LXXI.

Notification

Dec. 19.

wegen Aufnahme der Einquartierung in natura.

Es wird von Einem Hochedlen Rathe hiemit angezeigt, daß bey der Vermehrung der fremden Truppen in dieser Stadt es nothwendig werde, daß ein jeder der hiesigen Bürger und Einwohner die Einquartierung, die ihm von den Bürger-Capitainen zugewiesen werden wird, unweigerlich in natura nehmen müsse.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 19. Decembris 1810.

s. oben S. 73.

Am

Dec. 20. Am 20. December sah der Senat sich genöthigt Erbges. Bürgerschaft plötzlich zu versammlen, um derselben den ihm von dem französischen General-Consul, Herrn Le Roi, notificirten Willen Se. Majestät des Kaysers der Franzosen, daß die hiesige Stadt und deren Gebiet, unter Aufhebung deren bisherigen Unabhängigkeit, dem französischen Kaiser-Reiche einverleibt werde; nebst dem Entwurf der, in dem Vertrauen, daß die Stadt sich in ihrem veränderten äußern Verhältnisse, unter wesentlicher Beybehaltung ihrer innern Verfassung, der Gnade und des Wohlwollens Se. Kaiserl. französischen Majestät zu erfreuen haben werde, darauf beschloßnen Antwort zur Kenntniß zu bringen. E. B. genehmigte in ihrer Resolution diese Antwort, indem sie zugleich dem Senat in den verbindlichsten und rührendsten Ausdrücken für seine vieljährigen wohlwollenden und väterlichen Gesinnungen gegen Hamburgs Bürger dankte, und das Wohl des Staats auch für die Zukunft demselben dringend anempfahl.

Dec. 24. In der hierauf am 24. December gefolgten abermaligen Versammlung E. B. proponirte der Senat 1) die Ernennung einiger das Vertrauen E. Bürgerschaft vorzüglich genießenden Personen, aus ihren Mitteln, zu E. E. Raths-Berathung mit selbigen, in etwa vorkommenden eine schleunige Ausführung erfordernden Fällen.

2) Die

2) Die einstweilige Suspendirung der Einführung des neu revidirten Einquartierungs-Reglement, bis auf weitere Verfügung.

E. B. trat in Ansehung des letzten Puncts bey, mit dem Zusatz, „daß diese Prolongation unbeschadet der Reclamationen geschehe, „und daß diejenigen, die sich mit Grund über „ihre Taxe beschwerten, durch eine mäßige „Herabsetzung nach erfolgter Untersuchung gewillfahrt werde.“

In Ansehung des ersten Puncts hingegen wünschte E. B. eine aus 4 Mitgliedern jedes Kirchspiels zu constituirenden Deputation.

Replicando ließ Senatus sich jenen Zusatz wegen der Reclamationen, als in der Sache liegend, gefallen, behielt sich aber wegen der Deputation weitere Communication bevor.

LXXII.

Ankündigung

Dec. 20.

einer am bevorstehenden Neujahrstage anzustellenden Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der Armen-Anstalt; welche am ersten Weihnachtstage, den 25. December, von den Kanzeln abgelesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 20. December 1810.

Ein Hochedler Rath hat auch für dieses Jahr auf Anhalten des Armen-Collegii eine öffentliche Sammlung milder Gaben am bevorstehenden Neujahrstage, zur Unterstützung der

der Armen-Anstalt, zum Behuf der Winter-Verpflegung für die Armen bewilligt, wozu in allen Kirchen unsrer Stadt und ihres Gebiets am bevorstehenden Neujahrstage die Becken, mit Mauersteinen bezeichnet, ausgesetzt werden sollen.

Er darf den guten Bürgern und Einwohnern von Stadt und Land die Bedürfnisse der Armen-Anstalt nicht schildern, sie sind einem jeden bekannt, und einem jeden sind die Ursachen bekannt und fühlbar, wodurch die Bedürfnisse der Anstalt immer größer und dringender werden müssen.

Im Vertrauen auf die von den guten Bürgern und Einwohnern der Stadt und ihres Gebiets so vielfach bewiesene Mildthätigkeit, fordert Ein Hochedler Rath sie auf, auch bey dieser Veranlassung durch ihre milden Beyträge, ein jeder nach seinem Vermögen, die Armen-Anstalt zu unterstützen.

s. oben S. 79.

LXXIII.

Dec. 24.

Publicandum

in Betreff der Zurückforderung der bey der allgemeinen Versorgungs-Anstalt belegten Capitalien.

Es hat die Direction der hiesigen allgemeinen Versorgungs-Anstalt Einem Hochedlen Rathe angezeigt, daß die sämmtlichen Capitalien dieser Anstalt und namentlich die bey der für sich allein und mit den andern Classen in keiner Verbindung stehenden Neunten

oder

oder Ersparungs-Classe belegten Capitalien Ordnungs- und Verfassungsmäßig bey der hiesigen löbl. Cämmerey und in ersten Häuser-Posten belegt wären. Dieses sey auch den Einhabern der Versicherungsscheine zu dieser Neunten oder Ersparungs-Classe selbst aus dem Inhalte dieser Scheine bekannt. Aus eben diesen Scheinen erhelle auch, daß die in dieser Classe belegten Capitalien in den gewöhnlichen Terminen, ohne vorhergegangene Loskündigung, mit den Zinsen wieder erhoben werden könnten.

Es sey indessen nochmals den Einhabern dieser Scheine dahin gewillfahrt worden, daß ihnen auch außer den Terminen die belegten Capitale wieder zurückbezahlt worden wären.

In den letzten Tagen sey aber der Zudrang der Einhaber solcher Scheine, welche ohne Abwartung des Termins zur Zurück-Erhebung ihrer Capitale sich gemeldet hätten, so groß gewesen, daß es dadurch unmöglich gemacht worden sey, die Scheine gleich auf einmal abzulösen; denn die bey der löbl. Cämmerey und in den Immobilien belegten Capitalien könnten Ordnungs- und Verfassungsmäßig nicht sogleich erhoben werden.

Die Direction der Versorgungs-Anstalt hat daher Einen Hochedlen Rath dringend ersucht, das Publicum mittelst einer öffentlichen Bekanntmachung der vorangezeigten Umstände zu beruhigen und die Einhaber der Scheine dahin Obrigkeitlich zu ermahnen, daß sie sich ruhig verhalten und die gewöhnlichen Termine abwarten möchten.

Auch hat die Direction noch gebeten, dem Publico es öffentlich bekannt zu machen, daß Fedder Carstens Nachfolger keineswegs Schuldner aus diesen Scheinen sey, sondern daß derselbe nur Rechnungsführer und Cassen-Verwalter der allgemeinen Versorgungs-Anstalt sey, wie denn auch diese Scheine allein von den Directoren dieser Anstalt unterschrieben worden wären.

Ein Hochedler Rath bringt diese Anzeigen und Vorstellungen der Direction der allgemeinen Versorgungs-Anstalt zur öffentlichen Wissenschaft.

Er ermahnet demnach nunmehr die sämmtlichen Einhaber der oft erwähnten Scheine, sich ruhig zu verhalten und die gewöhnlichen Termine abzuwarten. Ein Hochedler Rath hofft und erwartet von Hamburgs guten Bürgern Geduld und Ruhe und Ergebung. Eine vortrefliche Anstalt, welche seit länger als dreyßig Jahren ihre wohlthätige Absicht erfüllt hat, verdient aufrecht und bey Würden erhalten zu werden.

Kein guter Bürger wird einem so löblichen Endzweck zuwider handeln, viel weniger denn noch durch Ordnungswidriges Betragen die öffentliche Ruhe stöhren und dadurch die gerechte Obrigkeitliche Bestrafung auf sich ziehen wollen.

Gegeben in unsrer Rathsversammlung, Hamburg, den 24sten Dec. 1810.

Am

Am 29. Dec. ward E. Bürgerschaft aufs neue versammlet, um zu einer aus 4 Mitgliedern jeden Kirchspiels bestehenden Deputation die Mitglieder aus ihrer Mitte zu erwählen, und dem Senat die erwählten Personen anzuzeigen, unter Revocirung der, an die wegen der vormaligen Occupations-Verhältnisse niedergesetzte, itzt nicht mehr erforderliche Deputation, ertheilten Vollmacht. Dec. 29.

E. B. schritt angetragenermaaßen zur Wahl, und machte die Namen der Erwählten E. H. Rath bekannt.

s. oben Seite 149.

LXXIV.

Publicandum Dec. 30.

die vorzunehmende Versiegelung der öffentlichen Cassen betreffend.

Da in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Generals Compans am 31sten December alle öffentliche Cassen in Empfang genommen und versiegelt werden sollen; so macht Ein Hochedler Rath nicht allein dieses öffentlich bekannt, sondern bringt zugleich die dabey erfolgte Anzeige zur Wissenschaft aller hiesigen Bürger und Einwohner, daß diese Maaßregel den Zustand des öffentlichen Guts und der Handlung keinesweges ändere, daß sie vielmehr eine nothwendige Folge der Vereinigung unserer Stadt und unsers Gebiets mit dem Französischen Reiche sey, und

und daß folglich alle und jede Bürger und Einwohner dieser guten Stadt durchaus keine Besorgnisse schöpfen dürfen, da sowohl das öffentliche als Privatgut unverletzt erhalten werden wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 30sten December 1810.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google